



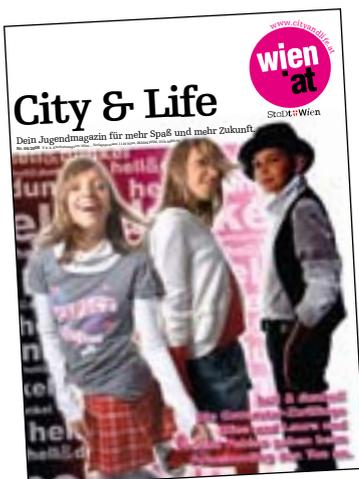
Rassismus Report 2008

Einzelfall-Bericht über rassistische
Übergriffe und Strukturen in Österreich

ZNRA
ZIVILCOURAGE UND ANTI-RASSISMUS-ARBEIT

Zur kostenlosen Weitergabe. Darf nicht verkauft werden.

Sind gratis, bleiben gratis!



Welt & Stadt

Zusammen leben in Wien. StöDt:Wien
Bosanski/Hrvatski/Srpski English Türkçe
Nr. 04/2008 P. b. b. Erscheinungsort: Wien – Verlagspostamt 1110 Wien, 062036634, DVR 0000191

wien.at

Wien sagt „Ja“
Sagen Sie auch „Ja“ zu Wien!
„StartWien“ hilft ZuwanderInnen dabei,
in der Stadt rasch Fuß zu fassen.

Wien
Qualität
anderorts

*Lebenswert
wie keine
andere!*

Näher dran an Wien. 4 x im Jahr – mit den gratis Themenmagazinen
von wien.at! Bestellen Sie jetzt Ihr kostenloses Abo beim wien.at-
LeserInnentelefon 01/277 55 oder im Internet auf www.clubwien.at/abo!

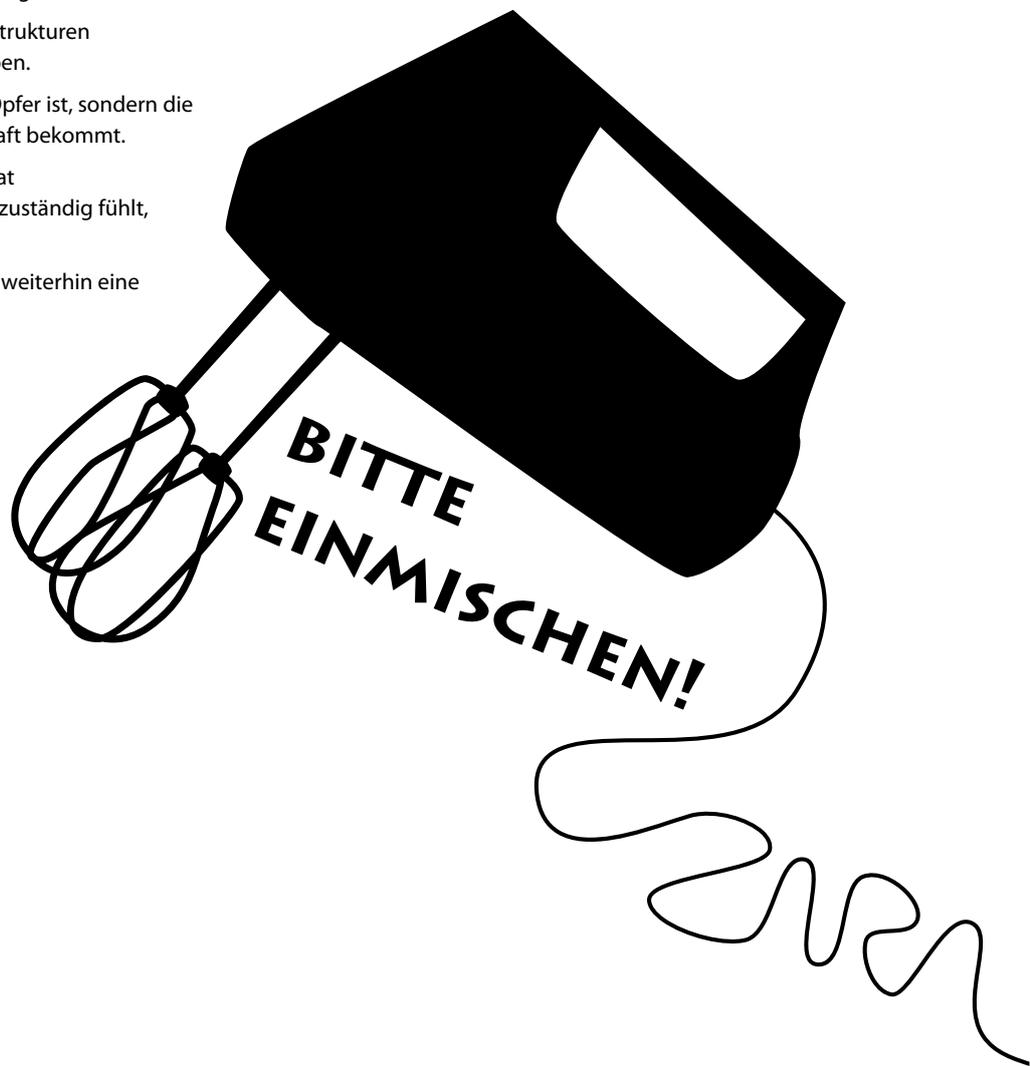
StöDt:Wien
Wien ist anders.

Was ist Ihnen Anti-Rassismus wert?

0,21 € pro Tag? 6,25 € pro Monat? 75,00 € pro Jahr?

Jetzt förderndes ZARA-Mitglied werden!

- Damit Opfer & ZeugInnen von Rassismus mit dem Unrecht und der Demütigung nicht alleine gelassen werden.
- Damit rassistische Benachteiligungen & Strukturen nicht unwidersprochene Normalität bleiben.
- Damit Rassismus nicht das Problem der Opfer ist, sondern die Aufmerksamkeit der gesamten Gesellschaft bekommt.
- Damit in einem Land, in dem sich der Staat nicht für die Bekämpfung von Rassismus zuständig fühlt, die Zivilgesellschaft aktiv werden kann.
- Damit Opfer & ZeugInnen von Rassismus weiterhin eine Beratungs- und Betreuungsstelle haben.
- Damit es auch im nächsten Jahr einen Rassismus Report gibt.



Oder spenden Sie!

Damit sich auch das nächste Opfer von Rassismus an ZARA wenden kann.

ZARA

ZIVILCOURAGE UND ANTI-RASSISMUS-ARBEIT

Info: (01) 929 13 99-15

www.zara.or.at

BA-CA, Kto. 05211362800

www.zara.or.at





ARBEIT SCHÜTZEN ZUKUNFT SICHERN!

HERBERT TUMPEL
AK-PRÄSIDENT



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen*

Keine Party ohne Nightline.



Die Stadt gehört Dir.



Artikel 19.1.:

**Jeder User hat
das Recht auf
freie Meinungs-
äußerung.**

Ein frommer Muslim in der Moschee ist mir lieber als ein besoffener Atheist im Freudenhaus.

NORBERT BLÜM (CDU)

Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 6. 6. 1998

Wie viel

profil

hat Ihre
Meinung?

MAGAZIN DES JAHRES 2008

JOURNALIST DES JAHRES 2008

Erhoben von „Der Journalist“ unter allen Printredaktionen.

www.profil.at abo service: 01/95 55-100



EZA – NATÜRLICH FAIR

NATÜRLICH FAIR



Seit 1975 setzt die EZA – Österreichs größte Fair Trade Importorganisation – den Fairen Handel in die Praxis um. Aus anonymen ProduzentInnen werden Menschen mit Gesicht und Stimme. In ihrem Angebot spiegeln sich Können und Kreativität von über 100 Partnerorganisationen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Genuss und Ästhetik verbinden sich mit Verantwortung gegenüber Mensch und Natur zu einem sinnvollen Ganzen.



**Alle Menschen sind
frei und gleich
an Würde und
Rechten geboren**

TAXI 40100



**Alles rund um Beruf
und Weiterbildung.
Wir beraten Sie. Kostenlos.**

Das **waff Beratungszentrum für Beruf und Weiterbildung** begleitet Sie, wenn Sie sich beruflich weiterentwickeln wollen.

Infos, Coaching, Bildungsberatung und Fördermöglichkeiten. Alles aus einer Hand und kostenfrei.

Speziell für **neu Zugewanderte**:
Anerkennungs- und Weiterbildungsberatung
und muttersprachliche Berufs-Erstinformation.

Einfach anrufen und Beratungstermin
vereinbaren: **217 48 – 555**

Ein Fonds der
StadT **wien**



www.waff.at

Wiener ArbeitnehmerInnen
Förderungsfonds



NOWAK'S BURDEN

The UN Special Rapporteur on Torture speaks on burden sharing and the War on Terror
Page 4

EVENTS CALENDAR

What's on in Vienna this February: Four Pages of Theater, Music, & Festivals
Page 13-16

STRUGGLE FOR FREEDOM

Iranian-born film director Arash Rishi on his first feature film that premiered in January
Page 18

THE BURNING ISSUE

Austria has chosen the long, painful method of dealing with the smoking ban
Page 25

Even the conservative right now accepts that free markets are not self-correcting

The Triumphant Return of Keynes

by Joseph E. Stiglitz

We are all Keynesians now. Even the right in the United States has joined the Keynesian camp with unbridled enthusiasm and on a scale that at one time would have been truly unimaginable.

For those of us who claimed some connection to the Keynesian tradition, this is a moment of triumph, after having been left in the wilderness, almost shunned, for more than three decades. At one level, what is happening now is a triumph of

rather inflated common sense on developing countries. The moment of enlightenment came only when those policies also began inflicting costs on the US and other advanced industrial countries.

Keynes argued not only that markets are not self-correcting, but that in a severe downturn, monetary policy was likely to be ineffective. Fiscal policy was required. But not all fiscal policies are equivalent. In America today, with an outbreak of household



Young Obama supporters rally during inauguration party at Badeschiff

Photo: Kerstin Eglar

Obama's inauguration parties throughout Vienna; at Badeschiff, Marriot Hotel, Tunnel Bar, and the American Embassy

A bank fails and a retiree has no where else to turn

Monika & Meinl

by Stefan Apfel

Monika Kosch effortlessly sketches out a plan. This for Meinel European Land, that for Frau Kosch. Below the line, a fat plus for both. Up to a 12% yield with virtually no risk! A terrific jackpot, won by a simple passing game.

This is how it was explained to the 60-year old pensioner, Monika Kosch. It took a long time to convince herself it wasn't too good to be true, and now the truth has caught up with her. As Kosch still remembers, she understood the

Subscribe Now!

Get 10 Issues (One Year) for €20!

€30 EU; €50 US

Subscriptions@ViennaReview.net

www.ViennaReview.net

CONTENTS

Special Reports
Austria & EU
International... p. 6
VR Books... p. 7
On the Town... p. 11
Events... p. 13
Arts & Letters... p. 17
Scenes of Vienna... p. 20
Science... p. 23
Modern Times... p. 25
Business... p. 26
Sports & Travel... p. 28
Commentary... p. 30
Back Page... p. 32

The Vienna Review is a publication of the Vienna Institute for Economic Studies at WU (Wirtschaftsuniversität Wien, Austria).
The Vienna Review
Biedersteigasse 1
1120 Vienna, Austria
Tel.: +43 1 209 92 91 - 30
viennareview@gmail.com
www.viennareview.net
Letters: editor@viennareview.net



Swiss skier Daniel Allbrecht is air-lifted from Kitzbühel after accident
Photo: Giovanni Andena

Theater of Nightmares

by Christian Gammier
"It's every skier's dream to win in Kitzbühel," exclaimed the delighted Swiss skier Didier Defago, 31, who, in the acronym of his career, had just won the most prestigious race on the World Cup calendar – the "Hahnenkahn" downhill.
For a skier, a victory on the ferocious and tradition-steeped freeride downhill course in Kitzbühel has a similar emotional significance to a final victory on Wimbledon's Centre Court for a tennis professional. This is the big

one – 3.3 kilometers of lead ramps, turns, and jumps, a crowd of up to 80,000 people greeting you in the finishing arena and, if you win, a slice of skiing immortality. One-off wonders have won

at its best: The case for public diplomacy

Reading America

"The library is not only a glory of the human race, but stands as an act of faith in the continuity of humanity."
- Victor Gollancz, former Director, NY Public Library
"Literature is the spiritual home of a nation."
- Hugo von Hofmannsthal, Austrian poet and essayist.

by David McNamer
Ten years ago last November, the America Haus Library in Vienna closed its doors – with America Haus Berlin, the last of an extraordinary 60-year old success story in public diplomacy.
Founded in the first years after World War II, America Haus Libraries were set up in every major city in Germany and Austria, to bring American intellectual openness to nations recovering from a decade of tyranny, violence and war.
The libraries were an inspiration in "Soft Power" – an open door policy of leading libraries filled with American literature and ideas, of art, science, politics and history, books rarely available in translation and long forbidden under the Nazis. Open shelves, open doors, open arms.
In Vienna, the first America Haus took up residence on the block on the Ring across from the State Opera, a massive space on two floors that quickly became the meeting place of students and scholars, and an ad hoc repository of just about everything.
Herborth Gorenk began going there two to three times a week in the mid 50s, while still in high school. He would light up a Dell Mail – passing to look at the slogan: "Whenever Particular People Congregate", that appears besides the case of arms – and flip through the pages of Life Magazine and large photo albums like Arizona Highways. He, "like everyone else" was fascinated with pictures of American icons like novelist Ernest Hemingway or trumpet player Louis Armstrong.
Continued on page 4



Inhaltsverzeichnis

- 10 Vorwort**
- 13 Statistik 2008**
- 15 Öffentlicher Raum**
 - 16 Straße, öffentliche Verkehrsmittel u.v.m
 - 25 Internet
 - 28 Politik und Medien
 - 32 Rassistische Beschmierungen
- 35 Polizei**
- 43 Sonstige Behörden und öffentliche Institutionen**
- 45 Arbeit**
- 50 Güter und Dienstleistungen**
 - 51 Wohnen
 - 55 Lokale, Geschäfte und Dienstleistungsunternehmen
- 60 Rassismus als Reaktion auf Anti-Rassismus-Arbeit**
- 62 Jugend und Diversity**
 - 62 Erfahrungen aus den ZARA:Trainings an Schulen
 - 67 Das Kopftuch ist...
 - 69 peer education: BerufsschülerInnen beweisen Mut zur Vielfalt
 - 71 „Gebe Menschen mehr Chancen“
- 73 clean politics – meine stimme gegen rassismus**
 - 73 kampagne für eine politik ohne diskriminierung & ausgrenzung
 - 73 Zwei Stimmen gegen Rassismus!
- 75 Glossar**

Danksagungen

Danke an Nadine Bösch für das kostenlose Lektorat.

Danke an die vielen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen von ZARA! Stellvertretend seien jene genannt, die zum Rassismus Report beigetragen haben: Marta Hodasz, Monika Juranek, Johanna Katzinger, Monika Muhr, Romina Rabl, René Rusch, Alexander Steffek.

Danke an das Team der ZARA-Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus für seine konsequente und fundierte Anti-Rassismus-Arbeit.

Danke an Patrick Zesar, der auch dieses Jahr dabei geholfen hat, die Fälle aus der Dokumentation der Beratungsstelle für die LeserInnen aufzubereiten.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit,
Luftbadgasse 14–16, 1060 Wien,
ZVR: 236017119

<http://www.zara.or.at>

ZARA ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Wien.

Chefredaktion: Sonja Fercher

Operative Projektleitung: Barbara Liegl

Redaktion: Stefanie Ambros, Susanne Bali, Karin Bischof, Sonja Fercher, Markus Grammel, Barbara Liegl, Stefan Radinger, René Rusch, Dieter Schindlauer, Patrick Zesar, Wolfgang Zimmer
Anzeigenleitung: Sophie Niepraschk

Graphik und Layout: schultz+schultz / Sabell-Christina Fabian

Coverphoto: © Sabell-Christina Fabian, 2009

Druck: Manz Crossmedia, 1050 Wien

Blattlinie: Der Rassismus Report erscheint jährlich und wird kostenlos abgegeben. Im Report abgedruckt ist eine Auswahl an rassistischen Übergriffen, die im Kalenderjahr 2008 an ZARA gemeldet wurden. Der Rassismus Report legt damit die Arbeit der ZARA-Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen nachvollziehbar und offen dar. Der Rassismus Report informiert über rassistische Strukturen in Österreich. Ergänzt wird der Rassismus Report durch relevante Hintergrundinformationen und Interviews.

Das Team der ZARA-Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus ist für Terminvereinbarungen erreichbar:
Mo-Mi 10-18 Uhr, Do 11-19 Uhr
T: (01) 929 13 99, F: (01) 929 13 99-99
office@zara.or.at
<http://www.zara.or.at>

Mit freundlicher Unterstützung von:



 Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten

Vorwort

Das Jahr 2008 war in Österreich mit der Fußball-Europameisterschaft und der Nationalratswahl durch zwei große Ereignisse geprägt. Die tagtägliche Arbeit der ZARA-Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus hingegen wurde von einem viel alltäglicheren Thema bestimmt, nämlich Rassismus im Bereich Wohnen. Die besonders schwierige Herausforderung lag darin, dass es sich dabei nicht in erster Linie um Diskriminierungen etwa bei der Wohnungsvergabe handelte, wo ZARA ganz konkrete Handlungsspielräume hat. Vielmehr beschäftigten die MitarbeiterInnen der Beratungsstelle unzählige Fälle von Nachbarschaftskonflikten.

Rechtliche Instrumente erweisen sich in Fällen wie diesen nicht als die besten Mittel, um Konflikte zu lösen. In etlichen Fällen haben die Betroffenen bereits die Gebietsbetreuung konsultiert, bevor sie sich mit ihren Diskriminierungserfahrungen an ZARA gewendet haben. Die Gebietsbetreuung, eine Einrichtung der Stadt Wien, bietet Beratung zu Fragen des Zusammenlebens in der Wohnumgebung ebenso wie Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung im nachbarschaftlichen Umfeld an.

Ohne Mediation keine Konfliktlösung

Den KlientInnen, die die ZARA-Beratungsstelle aufsuchen, konnte häufig von der Gebietsbetreuung nicht geholfen werden, da die andere Konfliktpartei einer Mediation nicht zustimmen wollte. Ohne Mediation ist in vielen Fällen keine Lösung möglich. In manchen Fällen wurde ein „Ende des Konflikts“ herbeigeführt, indem den ZARA-KlientInnen mit der Beendigung ihres Mietverhältnisses gedroht wurde. Gerade in diesem sehr privaten und sensiblen Bereich des Wohnens wird deutlich, dass Gesetze alleine nicht ausreichen, um Menschen vor Diskriminierung zu schützen.

Es bedarf umfassenderer Maßnahmen und der Involvierung unterschiedlichster staatlicher, sozialpartnerschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure und Akteurinnen, um das Phänomen Rassismus nicht nur im Bereich Wohnen, sondern in allen gesellschaftlichen Bereichen erfolgreich bekämpfen zu können. Die bisher von der österreichischen Bundesregierung gesetzten Einzelaktionen zum Thema Integration reichen nicht aus, um Bewusstsein für Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und der Religion zu schaffen und diesen nachhaltig entgegen zu treten. Die bisher von politischen Entscheidungsträ-

gerInnen gewählten Ansätze lassen unbeachtet, dass Integration eine Querschnittsmaterie ist und nur aufbauend auf verwirklichter Chancengleichheit funktionieren kann. Die im Bereich Integration zu treffenden Maßnahmen müssen adäquat aufeinander abgestimmt werden, langfristig bzw. strategisch angelegt sein und den Themenbereich Anti-Diskriminierung einschließen. Sie sollten nicht problemzentriert, sondern lösungsorientiert konzipiert sein und alle in Österreich lebenden Menschen miteinbeziehen. Solche Maßnahmen würden der immer wiederkehrenden Wir-und-die-Anderen-Konstruktion entgegen wirken.

Jugend und Diversity

Das Jahr 2008 stand für ZARA außerdem ganz im Zeichen von Sensibilisierungs-Workshops an Schulen. ZARA hält bereits seit vielen Jahren Workshops für unterschiedlichste Schultypen ab, im vergangenen Jahr förderte das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zum ersten Mal Trainings an 30 Schulen in ganz Österreich sowie einen Lehrgang für PädagogInnen zur Erweiterung ihrer Kompetenz im Umgang mit Diversität und Diskriminierung im Schulkontext. Darüber hinaus setzte ZARA in Kooperation mit der GPA Jugend und der Stadt Wien ein Projekt mit dem Titel „Mut zur Vielfalt! – Anti-Diskriminierung in der Berufsschule“ um, bei dem BerufsschülerInnen zu TrainerInnen – so genannten „peers“ – ausgebildet wurden, die anschließend selbst Workshops für SchulkollegInnen durchführten. Aus diesem Anlass werden im vorliegenden Rassismus Report die Erfahrungen aus diesen Workshops aufgearbeitet, womit ZARA auch einen Beitrag zur Integrationsdebatte leisten möchte. Schließlich sind es gerade junge Menschen, die einen positiven Umgang mit kultureller Vielfalt am einfachsten lernen können.

Diese von staatlichen Stellen finanzierten Maßnahmen sind wichtig, um einzelnen, sehr engagierten Lehrpersonen Unterstützung in ihrer alltäglichen Arbeit mit heterogenen Klassen zu geben und SchülerInnen in ihrem Bestreben zu unterstützen, zivilcouragiert gegen alle möglichen Formen von Diskriminierung aufzutreten. Dennoch sollten sie nicht darüber hinwegtäuschen, dass noch ein weiter Weg vor uns liegt, um das Ziel der strukturellen Verankerung von Chancengleichheit, Vielfalt und Nicht-Diskriminierung im Schulsystem und in der Ausbildung von LehrerInnen zu erreichen.

Gesellschaftliche Herausforderungen

¹Zum Thema Monitoring siehe Leitartikel von ZARA-Geschäftsführerin Barbara Liegl im Rassismus Report 2007 mit dem Titel „Wie viel Rassismus darf es denn sein?“

Im Rahmen der von ZARA durchgeführten Workshops werden die gesellschaftlichen Herausforderungen, die Vielfalt und Heterogenität mit sich bringen, deutlich. Ein erster Schritt ist das aktive Hinschauen auf Unterschiede und unterschiedlichste Gruppenzugehörigkeiten. In einem nächsten Schritt sollte erkannt werden, dass Unterschiede zu unterschiedlichen Bedürfnissen führen, wozu es allerdings kein Denken in Kategorien wie beispielsweise „Muslimin“ oder „Türke“ braucht. ZARA hat seit vielen Jahren Expertisen im Bereich Jugend und Diversity aufgebaut, die mit den Beiträgen im Rassismus Report einer breiteren Öffentlichkeit sowie politischen EntscheidungsträgerInnen zugänglich gemacht werden sollen.

Neben den Erfahrungen aus den Workshops nimmt sich der Rassismus Report auch des Themas an, das nach der Nationalratswahl unter dem Stichwort „Jugend am rechten Rand“ diskutiert wurde. Die ZARA-Trainings zeigen deutlich, wie falsch es ist, hier ein undifferenziertes Bild zu zeichnen und die Jugendlichen allein verantwortlich zu machen. Politische EntscheidungsträgerInnen haben die Rechnung dafür präsentiert bekommen, was passiert, wenn das Wahlalter auf 16 Jahre herabgesetzt wird, ohne effektive Begleitmaßnahmen zur Förderung der politischen Bildung der Jugendlichen zu setzen.

clean politics

Zur politischen Bildung sollten Menschenrechte zählen, wodurch Bewusstsein geschaffen würde, dass Stimmenfang auf Kosten von marginalisierten Gruppen keine demokratisch legitime Wahlkampfstrategie darstellt. Der von Jugendlichen im Rahmen der Kampagne „clean politics. meine stimme gegen rassismus“ geführte Weblog ist ein positives Beispiel dafür, dass Jugendliche ein sehr aufmerksames Auge auf Wahlkampagnen richten und sehr sensibel sind, was den Missbrauch von Ressentiments betrifft.

Struktur des Rassismus Report 2008

Noch ein paar Worte zur Struktur des Rassismus Report 08: Berichte über weitere Entwicklungen von Fällen aus den vergangenen Jahren, die bislang im Kapitel „Was wurde aus...?“ zusammengefasst waren, sind unter demselben Titel in den jeweiligen Kapiteln zu finden. Im Glossar finden Sie Erläuterungen zu einschlägigen Begriffen oder erwähnten Institutionen, im Text macht Sie ein Pfeil → jeweils darauf aufmerksam. Eine Neuerung betrifft die Statistik: Fälle, die im Rahmen von unregelmäßigen Monitorings¹ von MitarbeiterInnen dokumentiert wurden, werden dieses Jahr gesondert ausgewiesen, bislang wurden sie unter ZeugInnen subsumiert.

Bleibt uns nur, Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre zu wünschen – in der Hoffnung, dass unsere Berichte zu einer vermehrten Wahrnehmung von Rassismus in

Österreich beitragen, und dass auch der diesjährige Rassismus Report als Auftrag verstanden wird, Ursachen für und Strukturen von rassistischer Diskriminierung zu bekämpfen.

Sonja Fercher & Barbara Liegl

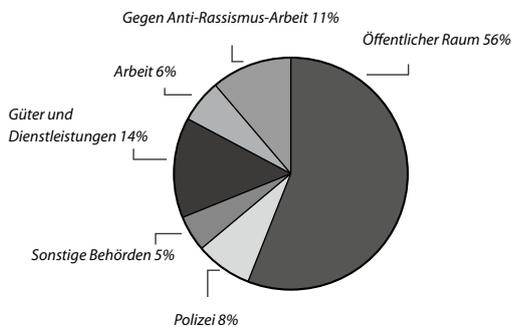
Sonja Fercher ist Chefredakteurin des Rassismus Report 2008, Leiterin der ZARA-Öffentlichkeitsarbeit und freie Journalistin mit den Schwerpunkten (Anti-)Rassismus, Migration/Integration, Frankreich und Zypern.

Barbara Liegl, ZARA-Geschäftsführerin, Direktorin des am Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) angesiedelten RAXEN Focal Point für Österreich (<http://www.univie.ac.at/bim/focalpoint/>), Teamleiterin für Anti-Diskriminierung und Asyl am BIM, stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Netzwerks Soziale Verantwortung (<http://www.sozialeverantwortung.at/>) und Politikwissenschaftlerin mit den Schwerpunkten (Anti-)Rassismus/Diskriminierung, Monitoring und Migration.



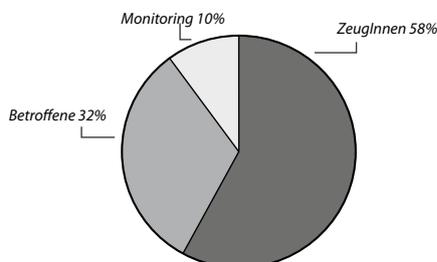
Statistik 2008

2008 dokumentierte das ZARA-Team insgesamt 704 rassistische Vorfälle.

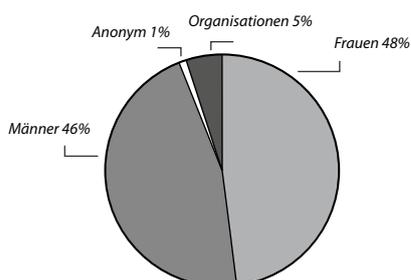


* Von den verzeichneten 394 Fällen in diesem Bereich waren 64 rassistische Beschmierungen.

Der Anteil der ZeugInnen unter den meldenden Personen lag 2008 bei 58 %. 32 % der ZARA-KlientInnen waren direkt betroffen, 10 % der Fälle wurden im Rahmen von unregelmäßigen Monitorings von ZARA-MitarbeiterInnen dokumentiert.



48% der ZARA-KlientInnen waren Frauen, 46 % Männer, 1 % der Fälle wurden anonym gemeldet, 5 % waren Meldungen von Organisationen.



Information zu den einzelnen Bereichen und ihren Bezeichnungen

- Mit **Öffentlicher Raum** sind alle Vorfälle bezeichnet, die sich an Orten, die einem nicht näher bestimmten Personenkreis offen stehen, wie beispielsweise Straßen, öffentliche Verkehrsmittel, Geschäfte, Lokale, in Medien und in der Politik etc. zugetragen haben. Rassistische Beschmierungen werden ebenfalls diesem Bereich zugeordnet.

- **Polizei** umfasst alle Meldungen, die in irgendeiner Form mit der Sicherheitsverwaltung und Organen der öffentlichen Sicherheit zu tun haben.

- **Sonstige Behörden und öffentliche Institutionen** bezeichnet alle Vorfälle, die zwischen privaten Einzelpersonen und öffentlichen Institutionen und Behörden (mit Ausnahme der Polizei) bzw. deren VertreterInnen stattgefunden haben, wie etwa Ämtern, Justizanstalten, Schulen etc.

- **Güter und Dienstleistungen** bezeichnet erstens Vorfälle im Wohnbereich – von der Wohnungssuche bis zu Nachbarschaftskonflikten. Zweitens finden sich in diesem Bereich alle Vorkommnisse in und beim Zugang zu Lokalen, Geschäften und Dienstleistungsunternehmen (die nicht in den Bereich Arbeit fallen).

- **Arbeit** beinhaltet Vorkommnisse, die im weitesten Sinne mit „Arbeit“ zu tun haben, also Arbeitsmarkt, -suche, -kollegInnen, -bedingungen, Stellenausschreibungen usw.

- **Rassismus als Reaktion auf Anti-Rassismus-Arbeit** bezeichnet jene Briefe, E-Mails, Anrufe und Drohungen, die sich gegen ZARA und andere Institutionen richten, die gegen Rassismus auftreten.

Anmerkungen

Es gehört zu den Aufgaben der ZARA-BeraterInnen, einerseits den Wahrheitsgehalt einer Sachverhaltsbeschreibung zu überprüfen und sich andererseits um die Sicht der „Gegenpartei“ oder einer dritten Seite zu kümmern. Dennoch können BeraterInnen nicht garantieren, dass alle Informationen, die ihnen – von verschiedenen Seiten – zugetragen werden, der „Wahrheit“ entsprechen. Die Interessen jener Person, die sich an die Beratungsstelle wendet, stehen an erster Stelle: Ihren Darstellungen wird Vertrauen und Verständnis entgegengebracht und ihre Aussagen werden ernst genommen. Allerdings dürfen sie deshalb nicht unkritisch übernommen werden.

Weiters ist sich ZARA bewusst, dass durch die Darstellung von rassistischen Übergriffen, Rassismen, ras-

²Vgl. Gutachten des Senats III der Gleichbehandlungskommission: <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=21410>

sistische Schimpfwörter sowie Vorurteile oder ein eigentlich unnötiges Hervorheben von ethnischer oder religiöser Herkunft sowie anderen Merkmalen, die zur Diskriminierung einer Person geführt haben, wiedergegeben werden. ZARA bemüht sich um Sprachsensibilität, wiedergegebene Rassismen stehen in einem klaren Kontext, mit dem Ziel, Rassismus in Österreich sichtbar zu machen. Würde ZARA dies nicht tun, um die Reproduktion von Rassismen zu verhindern, wären dem Leugnen von Rassismus weiterhin Tür und Tor geöffnet.

Um Rassismen nicht zu reproduzieren, wird das N-Wort nur angedeutet, Eingriffe in Zitate durch ZARA in diesem Sinne sind mit [*] gekennzeichnet. ZARA möchte außerdem darauf hinweisen, dass der Begriff „Zigeuner“ zwar im Sinne der Sichtbarmachung von Rassismus ausgeschrieben wird, er jedoch als Diskriminierung zu werten ist².

Mehr zu anti-rassistischem Sprachgebrauch siehe: <http://www.zara.or.at/materialien/rassismus-report/rassismus-report-2006.pdf>

Foto: Katharina Gossow



Alev Korun, Menschenrechtssprecherin



Tanja Windbüchler-Souschill, Jugendsprecherin

**Die Menschenwürde ist unteilbar.
Für eine Welt ohne Rassismus!**

Öffentlicher Raum

Wenn Sie dieses Kapitel lesen, werden sie feststellen: Die Stimmung ist nicht gut. Sie ist nicht gut auf der Straße, in öffentlichen Verkehrsmitteln, im Internet, in den Medien und an Hauswänden. Überall entladen sich dumpfe Bosheiten, die insbesondere Menschen, die nicht in diesem Land geboren sind, massiv beeinträchtigen. Sie werden verbal und körperlich attackiert, verleumdet, gedemütigt und ausgeschlossen. Überall wird ihnen signalisiert: „Ihr seid nicht willkommen.“

Das gesellschaftliche Klima gegenüber MigrantInnen oder schlichtweg als „anders“ wahrgenommenen Menschen hat sich auch unter der neuen Großen Koalition weiter verschärft. Die Fälle zeigen, welche schwerwiegenden Folgen es für MigrantInnen und Menschen mit Migrationshintergrund hat, dass nach wie vor kein politischer Konsens darüber besteht, dass Österreich ein Einwanderungsland ist. Während man sich in den verschiedenen Parteigremien noch damit herumschlägt, ob und wie man nun diese Tatsache anerkennen sollte, werden andernorts immer wieder geschürte dumpfe Rassismen offen ausgelebt. Dazu kommt, dass die beiden Regierungsparteien selbst populistische Positionen übernehmen und gleichzeitig zur Akzeptanz von fremdenfeindlichen Diskursen beitragen, indem sie nur zurückhaltend oder gar nicht Stellung gegen rassistische Parolen beziehen.

Die während des Grazer Gemeinderatswahlkampfes und des Nationalratswahlkampfes gezielt getätigten rassistischen, ausgrenzenden und herabwürdigenden Parolen haben ihren Teil zu dieser ablehnenden Haltung und Stimmung beigetragen. PolitikerInnen grenzen in Österreich lebende, aber als fremd empfundene Menschen aus, machen sie zu

Sündenböcken und versuchen, auf ihre Kosten Stimmen zu gewinnen.

Vor diesem Hintergrund entspricht es leider einer gewissen Logik, wenn MigrantInnen und deren Kinder als Fremdkörper oder gar als Bedrohung wahrgenommen werden. Nicht selten bekommen sie den Spruch „Geht doch wieder nach Hause, wenn es Euch hier nicht passt!“ zu hören. Für die meisten von ihnen aber ist Österreich längst zur Heimat geworden oder immer schon ihre Heimat gewesen.

So ist es kaum verwunderlich, dass MigrantInnen beginnen sich zur Wehr zu setzen und ebenfalls zu unschönen Mitteln greifen, um ihren Platz in der Gesellschaft und im öffentlichen Raum zu verteidigen – so wenig dies als Rechtfertigung für dieses Verhalten dienen kann.

In den vergangenen Jahrzehnten wurden Feindbilder aufgebaut, die nun ihre Funktion der Ausgrenzung und Herabwürdigung erfüllen. Es braucht Zivilcourage, um diese Trends umzukehren und ein gleichberechtigtes Miteinander aller herbeizuführen.

Es gibt aber auch Positives zu berichten: Vergangenes Jahr musste zum ersten Mal ein Internet-User in Österreich wegen rassistischer Kommentare ins Gefängnis: Im September wurde ein 53-jähriger Mann wegen Verhetzung zu neun Monaten Freiheitsentzug – davon zwei Monate unbedingt, da er bereits vorbestraft war – verurteilt. Er hatte Emails mit wüsten Beschimpfungen an ZARA geschickt. Es ist für den österreichischen Rechtsstaat ganz wichtig, dass ein Zeichen gesetzt wurde, dass Auffassungen wie diese nicht geduldet werden und dass sehr deutlich gezeigt wurde, dass sie auch rechtliche Konsequenzen haben.

Zeig Zivilcourage!

Unter dem Titel „*3x45 Sekunden Zivilcourage*“ hat der erfolgreiche Filmmacher Jochen Graf drei kurze Werbespots für ZARA gedreht. Mehrfach dafür ausgezeichnet, ermutigen die Werbefilme dazu, in unangenehmen Situationen aktiv gegen Alltagsrassismus einzuschreiten – ganz ohne Zeigefingermoral! Anzusehen unter: <http://filmproduktion.org/zaraspots>

Straße, öffentliche Verkehrsmittel u.v.m

1 Herr E. weist ZARA im Jänner darauf hin, dass zum Jahreswechsel auf dem Baugrund des neuen muslimischen Kulturzentrums in Linz aufgespießte Schweinsköpfe installiert wurden. Mit Genugtuung berichtet die „Initiative gegen die Linzer Moschee“ auf ihrer Website unter Verweis auf das rechte Medienetzwerk Altermedia über die „mutigen Bürger“, die sich „dazu entschlossen haben, ihren Unmut über das Moscheeprojekt mit einem außergewöhnlichen Neujahrsgruß kundzutun“. Die Fotos vom Tatort werden auf der Internetseite der Nationalen Volkspartei (NVP) präsentiert. ZARA dokumentiert den Vorfall.

2 Herr M. ist türkischer Herkunft. Im Jänner geht er mit seiner Familie zum Einkaufen in das Wiener Donauzentrum. Auf der Rolltreppe stößt ein Mann Frau M. brutal in den Rücken. Herr M. schreiet sofort ein und schubst den Mann weg. Daraufhin beschimpft dieser die Familie als „Scheiß-Tschuschen!“ Eine weitere Eskalation erfolgt nicht. Herr M. will den Vorfall bei ZARA dokumentiert wissen.

3 Im Rahmen eines unregelmäßigen Medienmonitorings dokumentiert ZARA folgenden Fall: Der ORF Steiermark berichtet am 6. 2. über die Schändung von 45 Grabstätten am Grazer Zentralfriedhof. Parallel dazu tauchen runengeschmückte Drohbriefe einer „Aktions-Gruppe für ein moslemfreies Graz“ auf, in denen zu lesen ist: „Eure Moschee wird brennen, auf Eurem islamischen Friedhof werden wir Schweineinereien vergraben, und Soleiman Ali wird sich bald im Paradies wiederfinden.“ Der hier angesprochene Soleiman Ali ist Vorsitzender der ägyptischen Gemeinde in Graz und bekommt nicht nur dieses Schreiben: Kurze Zeit vorher wurden am Auto seines Nachbarn die Radmuttern gelockert. Ali geht davon aus, dass dieser Anschlag eigentlich ihm gegolten hat.

Die Grazer Polizei will zunächst keinen Zusammenhang zwischen dem Brief und der Gräberschändung sehen, da auf dem Friedhof keine rassistischen oder neonazistischen Beschriftungen gefunden wurden. Schließlich wird der Fall doch an das → Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zur weiteren Ermittlung übergeben.

4 Herr G. beschwert sich im März telefonisch bei ZARA. Er ist erbost, dass er von einem jungen Moslem als „Schweindelfresser“ und „Dreckschwartlfresser“ beschimpft wurde, als er diesen in der Straßenbahn aufforderte, für einen älteren Herrn seinen Sitzplatz frei zu geben. Herr G. will von ZARA wissen, ob diese Beschimpfung von der Beratungsstelle dokumentiert wird, oder ob ZARA „nur für die Ausländer“ da sei.

Ein Mitarbeiter der Beratungsstelle teilt Herrn G. mit, dass ZARA diesen Vorfall dokumentiert. Der Berater weist Herrn G. außerdem auf die Möglichkeit einer Anzeige hin, betont aber, dass eine solche aufgrund der unbekanntenen Identität des Täters wenig Aussicht auf Aufklärung hätte. Herr G. ist mit der Auskunft und der Aufnahme seiner Meldung zufrieden.

5 Herr Ö. meldet ZARA im März folgenden Vorfall: Als er am Parkplatz eines Wiener Baumarkts einparkt, wird er von einem „Ausländer“ als „Scheiß Österreicher“ beschimpft. Herr Ö. meint, dass ihm dies deswegen passiert sei, weil er dem anderen Autofahrer den Parkplatz „weggeschnappt“ habe. ZARA klärt Herrn Ö. über die rechtlichen Möglichkeiten auf, dieser meldet sich jedoch nicht wieder.

Einen ähnlichen Vorfall meldet Herr P.: Er wird im September von zwei Personen, die – wie er vermutet – türkischer Herkunft sind, als „Scheiß-Österreicher“ beschimpft. Als Ursache nennt er den Umstand, dass er bei der Parkplatzsuche den Beiden den Parkplatz weggeschnappt habe. Herr P. ersucht ZARA um Dokumentation dieser rassistischen Beleidigung.

6 Frau R. meldet im März folgende, in einer Linzer Straßenbahn gemachte Beobachtung: Ein Mann österreichischer Herkunft beschimpft einen anderen Mann als „Türken-Prolosau“ und wirft ihm vor, seine Frau zu schlagen und seine Kinder sexuell zu missbrauchen. Frau R. möchte den Vorfall als Zeugin melden und dokumentiert wissen.

7 Herr A. ist gambischer Staatsbürger, er lebt und arbeitet in Wien. Eines Abends im April befindet er sich auf dem Heimweg und besteigt in Grinzing einen Wagen der Straßenbahnlinie 38. In der Nähe der Türe sitzen drei ältere Herren und zwei Damen im gleichen Alter. Als einer der beiden auf Herrn A. aufmerksam wird, sagt er zu seinem Sitznachbarn: „Schau, da kommt ein Schwarzer!“ Der Sitznachbar erwidert: „Schieß den einfach ab und schmeiß'n raus aus der Bahn.“ Die Gruppe lacht aus vollem Herzen, bis einer der Herren bemerkt, dass Herr A. ihn entsetzt ansieht. Der Mann ermahnt daraufhin seinen Bekannten: „Pass auf, ich glaub, der kann uns verstehen.“ Herr A. möchte den Vorfall dokumentiert wissen.

8 Frau L. wird Zeugin folgenden Vorfalles, als sie im April 2008 in einem Wiener Supermarkt an der Kasse wartet: Eine ältere Kundin beginnt, eine Frau, die nicht-österreichischer Herkunft zu sein scheint und vor ihr in der Warteschlange steht, zu beschimpfen: „Haben Sie den Platz gekauft? Sie haben kein Recht vor mir zu stehen! Das ist MEIN Land, ich bin in meiner Heimat! Nein, halten Sie den Mund! Sie haben kein

Recht zu sprechen! Gehen Sie raus!" Die attackierte Frau ist geschockt und antwortet nicht. Frau L. protestiert gegen die rassistische Hasstirade und empfiehlt der Angreiferin, selbst „den Mund zu halten“. Frau L. möchte den Vorfall bei ZARA dokumentiert wissen.

9 Frau E. hat einen 16 Jahre alten Pflegesohn, der aus Gambia kommt, und berichtet ZARA von einem Vorfall im März: Als ihr Sohn A. mit dem Fahrrad durch den 6. Wiener Gemeindebezirk fährt, beleidigt ihn ein entgegenkommender Autofahrer wüst mit rassistischen Schimpfworten. Der Jugendliche folgt dem Autofahrer und stellt ihn kurze Zeit später zur Rede. Der Mann steigt aus dem Wagen, er behauptet, er sei Polizist und schimpft weiter. Dabei stößt er den Jungen von sich weg, wodurch dieser gegen das Auto stolpert und dort einen Kratzer hinterlässt. Dies verärgert den Mann zusätzlich, er ruft die Polizei, die kurze Zeit später eintrifft.

A. wartet auf die Beamten, da er sich keiner Schuld bewusst ist. Die Polizisten nehmen den Vorfall korrekt auf. Aufgrund der Angaben des Autofahrers, der dem Jungen eine absichtliche Sachbeschädigung unterstellt, wird Frau E. bei der nochmaligen Einvernahme ihres Sohnes mitgeteilt, dass der Fall an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wird. ZARA berät Frau E. rechtlich und bietet an, ihren Pflegesohn bei weiteren Behörden- oder Gerichtsterminen zu begleiten, was jedoch bis dato nicht erforderlich war.

10 Frau Y. berichtet ZARA im Juni von einem Vorfall, der ihrem Mann, der nigerianischer Herkunft ist, in Wien widerfahren ist: Herr Y. versäumt die letzte U-Bahn und muss den kurz darauf fahrenden Nachtbus nehmen. Im Wagen wird er von einer etwa 40 Jahre alten Frau angepöbeln und als „Bimbo“ und „N...“[*] beschimpft. Es fallen auch Aussagen wie „das, was der Hitler gemacht hat, war schon gut so“. Eine zweite Frau stimmt in die rassistischen Hasstiraden ein. Allerdings mischen sich auch andere Fahrgäste zugunsten von Herrn Y. ein. Ein Mann verständigt die Polizei, die kurze Zeit später eintrifft, den Vorfall aber nicht aufnimmt.

ZARA klärt Frau Y. über die strafrechtlichen Bestimmungen auf und bietet an, den Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, Frau Y. nimmt dieses Angebot jedoch nicht in Anspruch.

11 ZARA dokumentiert folgende Beobachtung einer Zeugin: Eine junge Frau mit Kopftuch schiebt im Oktober einen Kinderwagen mit Zwillingen durch die Wiener U-Bahn-Station Volkstheater. Neben ihr gehen noch zwei weitere Kleinkinder. Eine ältere Frau kommt ihnen am Bahnsteig entgegen und meint: „Wie viele Kinder wollen sie noch kriegen?“ Die junge Muslima erwidert, dass sie das wohl kaum etwas angehe. Daraufhin konstatiert die alte Frau, begleitet von anzüglichen Handbewegungen: „Ihr

kommt's hierher und könnt's nur Kinder machen!“ Die junge Mutter geht weiter ohne sich umzudrehen.

12 Frau I. berichtet ZARA im Oktober von folgendem Vorfall. Zwei Männer, beide etwa 50 Jahre alt, gehen zügig auf die U-Bahn-Station Reumannplatz zu und skandieren dabei laut: „Ju-den-schwei-ne! Ju-den-schwei-ne!“ ZARA dokumentiert den Vorfall und leitet ihn an das → Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes weiter.

13 Herr S. fährt im Dezember zu Mittag mit der Straßenbahnlinie 5 vom Franz-Josefs-Bahnhof Richtung Westbahnhof. Ein Mann in Begleitung steigt ein und brüllt: „Scheiß Tschuschen! Scheiß Kanaken!“ und „Kanaken Dreschen ist leiwand!“ Nach drei Stationen steigt Herr S. aus. Er möchte den Vorfall von ZARA dokumentiert wissen.

14 Frau A. ist Frankokanadierin und macht im Dezember Urlaub in Wien. Im 3. Wiener Gemeindebezirk geht sie in einem Supermarkt einkaufen. Als sie an der Kasse steht, will sich eine andere Kundin vordrängen. Frau A. weist sie darauf hin, dass sie nicht an der Reihe sei und sich hinten in die Warteschlange einordnen solle. Die Kundin beschwert sich über die Zurechtweisung und antwortet, dass Frau A. aufgrund ihres französischen Akzentes wohl keine Österreicherin sei und gefälligst lernen solle, „wie das hier in Österreich ist“. Frau A. möchte den Vorfall bei ZARA dokumentiert wissen.

15 Frau R. lebt und studiert in Graz, ihr Vater ist Inder, ihre Mutter Steirerin. In einer Nacht im Dezember besucht die Studentin gemeinsam mit ihrem Freund und einem Bekannten ein Lokal in Bad Gastein in Salzburg. Bei Sperrstunde um 2 Uhr morgens verlassen sie das Lokal und gehen an einer Gruppe von etwa sieben jungen Männern vorbei, deren Alter Frau R. auf 20 bis 25 Jahre schätzt. Einer der jungen Burschen erkundigt sich bei Frau R., wo sie und ihr Begleiter nun hinfahren würden. Als Frau R. ihm antwortet, dass sie nach Bad Hofgastein fahren würden, fragt er sie, ob er mit ihnen mitfahren könne.

Frau R. geht mit ihren Begleitern weiter Richtung Auto, als sie schwulenfeindliches Gejohle aus der Gruppe wahrnimmt. Sie dreht sich um und kritisiert das Verhalten der jungen Männer, woraufhin diese Schneebälle nach ihr werfen und ihr nachrufen, dass Frau R. als Ausländerin den Mund halten und sich dorthin „verziehen“ solle, wo sie herkomme. Der „Anführer“ der Gruppe macht Frau R. auf seine rote Haube aufmerksam, die ein österreichisches Wappen ziert, und gibt ihr zu verstehen, dass sie hier in Österreich nichts zu suchen habe.

Nachdem Frau R.s Freund die Burschen auffordert, derartige rassistische Aussagen zu unterlassen, wird er plötzlich von einem aus der Gruppe attackiert und zu Boden geworfen. Frau R. und ihr Bekannter versu-

chen, den Angreifer zu stoppen, bis auch Frau R. rückwärts zu Boden gestoßen wird. Ihr Bekannter kann die Attacke danach vorerst stoppen. Die anderen Burschen sind von dem Angriff offenbar belustigt und kommentieren das Handgemenge mit sexistischen Bemerkungen über Frau R.s Versuche, ihrem Freund zu helfen.

Der weitere Konflikt trägt sich nun hauptsächlich zwischen dem jungen Mann mit der roten Mütze und Frau R. zu. Sie macht dem Burschen deutlich, dass er sich seine rassistischen Aussagen überlegen und besser damit aufhören solle. Es folgen jedoch weitere diskriminierende Beschimpfungen übelster Sorte, die sich alle gegen Frau R.s Hautfarbe richten und ihren Höhepunkt in einem lautstarken „Sieg Heil!“, begleitet von einer zum Hitlergruß erhobenen Hand finden. 1939 hätte Frau R. nach Befinden des jungen Mannes keine Lebensberechtigung gehabt. „Mulatten und andere Mischlinge“ hätten nicht das Recht, mit ihm auch nur zu sprechen und Frau R. solle sich gefälligst vor ihm niederknien. Darüber hinaus fragt er den Freund von Frau R., ob er sich denn nicht schäme, dass er mit ihr „Blutschande“ betreiben würde.

Während Frau R. vor Angst und Entsetzen bereits weint, aber noch die Kraft findet, den Angreifer darauf hinzuweisen, dass er sich mit derartigem nationalsozialistischen Jargon strafbar macht und gegen das Verbotsgesetz verstößt, wird ihr Freund ein weiteres Mal zu Boden gestoßen. Wieder geht Frau R.s Bekannter, der mittlerweile die Polizei alarmiert hat, dazwischen. Auch Frau R. findet Gelegenheit, die Polizei anzurufen und den Beamten die nationalsozialistische Wiederbetätigung und die körperliche Attacke zu melden.

Inzwischen steigt ein Großteil der Burschen in ein gegenüber dem Bahnhof parkendes Großraum-Taxi ein. Nachdem alle eingestiegen sind, wollen sie losfahren. Frau R. gelingt es jedoch, den Taxifahrer davon zu überzeugen, das Eintreffen der Polizei abzuwarten. Weiters fordert Frau R. den Hauptverantwortlichen dazu auf, seine rechtsradikale Meinung vor der Polizei zu wiederholen, was von dem Burschen belächelt wird. Frau R. wird mitgeteilt, dass sie seine Aussagen ohnehin nicht beweisen könne und die restlichen Aggressoren alles bestreiten würden.

Gegen 2.30 Uhr treffen zwei Polizisten ein, erkundigen sich nach dem Geschehen und nehmen die Personalien aller Beteiligten auf. Wie bereits am Telefon schildert Frau R. die anfängliche Provokation, die Diskriminierungen, Beleidigungen und Bedrohungen, das Skandieren nationalsozialistischen Gedankenguts sowie den zweimaligen tätlichen Angriff. Die Männer bestreiten, die Naziparolen von sich gegeben zu haben. Der „Anführer“ der Gruppe informiert den Beamten, dass er stolz auf sein Vaterland sei.

Nach der Aufnahme des Vorfalles fuhr Frau R. mit ihrem Freund nach Hause. Dort konnte er mehrfache Verletzungen, wie Schürfwunden auf Rücken und Knien, sowie Würgemale am Hals feststellen, die er sich bei der Attacke der Burschen zugezogen hatte. Auch

Frau R. hat bei ihrem Sturz Verletzungen am rechten Knie und am Gesäß davongetragen. Die Verletzungen werden am nächsten Tag von einem Arzt dokumentiert.

Frau R., die erstmalig Opfer eines solch brutalen, menschenverachtenden Angriffes wurde, ersucht ZARA und das → Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes um Dokumentation. ZARA rät Frau R., rasch beim → Weißen Ring um Unterstützung anzusuchen. ZARA wird den Fortgang des Falls dokumentieren.

16 Frau U. wird im Juli Zeugin, als ein Mann in einem Bekleidungsgeschäft im 16. Wiener Gemeindebezirk von einer Verkäuferin vermutlich lateinamerikanischer Herkunft beim Ladendiebstahl erwischt wird. Seine Anhaltung kommentiert er ihr gegenüber mit den Worten: „Aber ihrane Tschuschenfreindinnen losst's sicher fladern...!“ Frau U. ersucht ZARA um Dokumentation des Vorfalls.

17 Herr Ü. ist Österreicher, sein Vater ist türkischer Herkunft. Er berichtet ZARA im Juni von mehrfachen Attacken auf ihn und andere Personen in seinem Heimatort im Bezirk Baden in Niederösterreich und in der Badner Lokalbahn. Er und seine Freunde österreichischer Herkunft werden von Personen türkischer Herkunft als „Scheißösterreicher“, „Hurensöhne“ und „Schweinefresser“ beschimpft. In körperlichen Auseinandersetzungen wurden Bekannte von Herrn Ü. auch schon verletzt, sodass sie im Spital behandelt werden mussten. Er beschwert sich darüber, dass die Polizei nichts gegen diese rassistisch motivierten Taten unternimmt. Er möchte von ZARA wissen, was er unternehmen kann, außer den Aggressoren aus dem Weg zu gehen.

ZARA klärt Herrn Ü. über die Rechtslage auf und ersucht ihn, genauere Angaben über die Untätigkeit der Polizei zu machen, z.B. ob die Aufnahme von Anzeigen verweigert wurde, um ihn hinsichtlich weiterer möglicher Schritte beraten zu können. Herr Ü. meldet sich jedoch nicht mehr bei ZARA.

18 Frau L. ist Afro-Österreicherin. Im Jänner fährt sie mit ihrer einjährigen Tochter mit der Wiener Straßenbahnlinie 43. Ein älterer, sichtlich ange-trunkener Mann steigt ein. Frau L.s Tochter lächelt ihn an und winkt. Der Mann beginnt sofort, auf „die Ausländer“ zu schimpfen. Das Mädchen lächelt ihn noch einmal an. Daraufhin sagt der Mann zu ihr: „Du kleines N...lein.[*]“ Frau L. steht auf und wendet sich verärgert an den Mann: „Sind's jetzt einfach still!“ Er murmelt weiter. Frau L. wiederholt: „Sie haben mich schon verstanden, halten's jetzt einfach ihre Klappe!“

Der Mann entfernt sich von ihr, schimpft jedoch weiter: „Die Ausländer, kan Wiener gibt's mehr in der Stadt!“ Niemand außer Frau L. spricht den Mann auf seine rassistischen Aussagen an. Frau L. ersucht ZARA um Dokumentation dieses Vorfalls. Sie fügt hinzu,

dass ihr schon „viel zu oft“ derartige Vorfälle passiert sind, sie sich aber bis jetzt noch nicht gemeldet habe, da so etwas schon zu ihrem Alltag gehöre.

19 Herr B. ist nigerianischer Staatsbürger und wohnt mit seiner Ehefrau im 10. Wiener Gemeindebezirk. An einem Märzabend gegen 20 Uhr geht er aus seiner Wohnung auf die Straße, um bei einem nahe gelegenen Automaten Zigaretten zu kaufen. Als er zum Eingang seines Wohnhauses zurückkehrt, bemerkt er zwei junge Männer im Alter von etwa 25 Jahren vor dem Gebäude. Als er an ihnen vorbeigeht, ruft man ihm zu: „Servus N...![*]“ Herr B. ignoriert die rassistische Beleidigung und geht an dem Mann vorbei. Plötzlich sagt der zweite junge Mann: „Scheißn...[*], was machst Du in Österreich? Wir sind Skinheads und töten N...![*]“

Als sich Herr B. umdreht, versetzt ihm einer der Männer mit einer Weinflasche einen Schlag mitten ins Gesicht, wodurch ihm eine offene Wunde an der Lippe zugefügt wird und drei Zähne anbrechen. Herr B. verliert kurz das Bewusstsein und fällt zu Boden, die Männer treten auf ihn ein. PassantInnen, die den Vorfall sehen und seine Hilfeschreie hören, kommen Herrn B. nicht zu Hilfe. Plötzlich zückt einer der Angreifer ein Springmesser. Mit letzter Kraft springt Herr B. auf und läuft davon. Im Laufen versucht er, mit seinem Handy die Polizei zu rufen. Die beiden Männer verfolgen ihn, einer ruft: „Nimm ihm das Handy weg!“ Herr B. kann ein herannahendes Auto anhalten und den Fahrer um Hilfe ersuchen. Die Angreifer sehen dies und verstecken sich in einer Wohnhausanlage. Herr B. schafft es, die Polizei und seine Ehefrau zu verständigen.

Kurze Zeit später trifft ein Einsatzwagen ein. Die Beamten nehmen Herrn B. mit, um die beiden Täter in der Umgebung zu suchen. Die Suche verläuft jedoch ergebnislos und die Beamten rufen Herrn B. einen Rettungswagen, der ihn und seine Ehefrau ins Krankenhaus bringt. Dort werden seine Verletzungen behandelt, Herr B. muss über Nacht zur Beobachtung im Spital bleiben. Im Spital bemerkt Herr B., dass seine Bankomatkarte, sein Haustorschlüssel und über 300 Euro aus seiner Hosentasche fehlen. Die Hausbesorgerin findet die Sachen mit Ausnahme des Geldes am nächsten Morgen und übergibt sie an Frau B.

Ein paar Tage später geht Herr B. in den Hof, um den Hausmüll zu entleeren. Er bemerkt zwei Mädchen und zwei junge Männer auf einer Sitzbank vor der Stiege. Als er genauer hinsieht, erkennt er, dass es sich bei den beiden Männern um die beiden Angreifer handelt. Auch sie erkennen Herrn B. wieder und laufen davon. Herr B. versucht, ihnen zu folgen und sieht, dass sie in ein nahe Cafe flüchten. Er stellt sich vor den Eingang und ruft die Polizei. Zwei Beamte treffen kurze Zeit später ein und durchsuchen das Cafe, finden die jungen Männer aber nicht. Eine darauf folgende Suche nach den beiden Mädchen verläuft ebenfalls ergebnislos.

Am nächsten Tag sitzt Herr B. mit einem Freund vor seinem Wohnhaus in einem Auto. Die beiden unterhalten sich. Plötzlich sieht Herr B. wieder einen der Angreifer, der mit einigen Mädchen vorbeigeht. Herr B. steigt aus dem Auto und geht auf die Gruppe zu. Eines der Mädchen dreht sich um, sieht ihn und weist den jungen Mann auf Herrn B. hin, woraufhin der Mann wegläuft. Auch die anderen Mädchen wollen sich davonmachen, Herrn B. gelingt es jedoch, diese bis zum Eintreffen der von ihm alarmierten Polizei festzuhalten. Die Mädchen beschimpfen ihn rassistisch: „N...[*], geh nach Afrika!“. Zwei der Mädchen geben zu Protokoll, dass sie die beiden Männer kennen, die Herrn B. attackiert haben und geben deren Namen bekannt.

Herr B. ersucht ZARA um Dokumentation der Ereignisse. Er befürchtet, dass ihm wieder etwas zustoßen könnte, wenn die Polizei die Täter nicht rasch fasst. ZARA organisiert für Herrn B. eine Prozessbegleitung durch den → Weißen Ring.

Herr B. ist mit den weiteren Ermittlungen der Polizei nicht zufrieden. Es dauert lange, bis die Beamten tatsächlich mit den Verdächtigen Kontakt aufnehmen. Einer der beiden, dessen Telefonnummer aktenkundig ist, kann von der Polizei telefonisch nicht erreicht werden. Alternative Methoden der Kontaktaufnahme werden offenbar nicht in Erwägung gezogen. Herr B. leidet sehr unter dem Umstand, dass die Täter unbehelligt in seiner Nähe wohnen und ihm jederzeit wieder etwas passieren könnte.

Im Juli ruft Herr B. aufgebracht bei ZARA an. In einem Brief wurde ihm mitgeteilt, dass das Verfahren gegen beide Verdächtige unter Setzung einer Probezeit von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde. Trotz Vertretung durch den Weißen Ring kann Herr B. nichts gegen die Einstellung des Verfahrens unternehmen. Sowohl die Körperverletzung, bei der das rassistische Motiv als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen wäre, als auch der von den Behörden nicht abgeklärte Tatbestand des Raubs werden den beiden Tätern von der Staatsanwaltschaft nachgesehen. Herr B. ist in seinem Glauben an den Rechtsstaat erschüttert und weiß nicht, wer nun seine persönliche Sicherheit sowie die seiner Familie garantieren soll. Er ersucht ZARA um Dokumentation und Veröffentlichung des Falles im Rassismus Report und in den Medien.

20 Frau P. und ihre Schwester fahren im Oktober mit der Wiener Schnellbahn. Während der Fahrt unterhalten sie sich teilweise in Deutsch und in ihrer Muttersprache Arabisch. Dies stört zwei andere Fahrgäste, sie beginnen, die beiden als „arabische Schlampen“ zu beschimpfen. Außerdem drohen sie den beiden, dass sie „vergast und verbrannt gehören“ und zünden zur Bekräftigung ihrer Aussage mehrmals ihre Feuerzeuge an. Die Belästigungen und Beschimpfungen dauern etwa fünf Minuten. Während des ganzen Vorfalles verhalten sich Frau P. und ihre Schwester ruhig, damit die Situation nicht eskaliert. Leider wer-

den sie von den übrigen Fahrgästen nicht unterstützt. Frau P. will den Vorfall lediglich dokumentiert wissen.

21 Herr A. nimmt im Juli an einem Grillfest in einem Wiener Obdachlosenwohnheim teil. Im Zuge der Feierlichkeiten tritt eine Gruppe von kapverdischen Tänzerinnen, Sängerinnen und Trommlerinnen auf. Die Aufführung findet an einem Nachmittag in einem Innenhof unter freiem Himmel statt. Eine Anrainerin fühlt sich durch die künstlerische Darbietung massiv in ihrer Ruhe gestört. Als die Künstlerinnen mit der Musik beginnen, erscheint die Anrainerin auf einem Balkon des Nebenhauses und schreit: „Scheiss N...musik[*]! Sag mal, seid's Ihr ang'schütt? Schleicht's Euch ham!“ etc.

Als sie auf Unverständnis seitens der BesucherInnen des Festes stößt, verschwindet sie mit einem „Na warts nur...“ in ihrer Wohnung und erscheint einige Minuten später mit einem Kübel voll Wasser, den sie von ihrem Balkon in den Innenhof schüttet. Dies wiederholt sie dreimal. Glücklicherweise wird keiner der Gäste nass, die ZuhörerInnen reagieren auf die Provokation mit ironischem Beifall. Die Musikgruppe kontert den rassistischen Angriff mit einem Lied, das übersetzt den Titel „Wasser“ trägt. Herr A. möchte den Vorfall bei ZARA dokumentiert wissen.

22 Frau A. berichtet ZARA von einem Vorfall, der sich auf einem Flug einer deutschen Fluglinie zugetragen hat und der einem der ZARA-Zivilcouragespots (<http://www.filmproduktion.org/zaraspots/>) sehr ähnlich ist.

Frau A. und ihr Mann, der Togoer ist, fliegen von Düsseldorf nach Wien. Ein älterer Passagier, der mit seiner Frau hinter den beiden sitzt, beleidigt Herrn A. rassistisch und bezeichnet ihn als „N...lein“ [*]. Da Herr und Frau A. diese rassistische Verbalattacke nicht auf sich beruhen lassen wollen, kommt es zu einem Streit, in den sich auch die FlugbegleiterInnen einmischen. Nach erfolglosen Schlichtungsversuchen wird Herrn und Frau A. ein Platz in der Business Class angeboten. Die Bordcrew entschuldigt sich ausdrücklich bei Herrn A. für den Zwischenfall und bezieht eindeutige Stellung, dass solch rassistisches Verhalten nicht geduldet wird. Frau A. möchte den Vorfall und dessen erfreuliches Ende von ZARA dokumentiert wissen.

23 Kurz nach dem Tod Jörg Haiders wird Herr G. im Oktober in einer Wiener Postfiliale Zeuge folgenden Dialogs. Zunächst vernimmt Herr G. nur das Gemurmel des einen Gesprächspartners. Schließlich meint dieser: „Da brauch ma wieder einen starken Mann!“ Darauf antwortet der zweite Redner: „Na, der ist ja jetzt beerdigt worden!“ Der erste Mann erwidert: „Na, no an Stärkeren, der dann wieder so richtig umrührt, damit das ganze Drecksgeindel wieder weggebracht wird und verschwind't!“ Herr G. ersucht ZARA um Dokumentation dieser Aussagen.

24 Herr K. meldet ZARA im September mehrere Vorfälle, bei denen er aufgrund seiner österreichischen Herkunft beschimpft wurde, darunter die beiden folgenden:

Als Herr K. in der Vösendorfer Shopping City Süd unter Hinweis auf seinen Ausweis einen Behindertenparkplatz einfordert, wird er von einem Mann, der den Parkplatz unrechtmäßig blockiert, auf Serbisch beschimpft und als „Scheiß-Österreicher“ tituiert.

An einem anderen Tag fährt Herr K. in der U-Bahn und ersucht Jugendliche, die vermutlich türkischer Herkunft sind, um einen Sitzplatz. Er wird als „Scheiß-Nazi“ beschimpft, der erbetene Sitzplatz wird ihm verwehrt.

25 Herr E. ist Österreicher. Ende Mai macht er sich gemeinsam mit seiner Freundin von einem Ausflug auf der Wiener Donauinsel auf den Heimweg. Sie betreten die U-Bahn-Station „Neue Donau“ und treffen dort zufällig einige Bekannte, mit denen sie gemeinsam in die U-Bahn einsteigen. Nach einigen Stationen hören sie laute rassistische Bemerkungen von Männern, die etwa zwischen 25 bis 30 Jahre alt sind. Ihre Verbalattacken richten sich gegen einen Mann mit schwarzer Hautfarbe, dem unter anderem gesagt wird: „Du Scheiß-N...[*], ihr fickt unsere Frauen!“ Der Betroffene versucht, die Angreifer zu beruhigen, er macht beschwichtigende Handbewegungen und erhebt sich von seinem Sitzplatz, um sich von den drei Männern zu entfernen. Diese beschimpfen ihn jedoch weiter und beginnen auf ihn einzuschlagen. Der Attackierte flüchtet daraufhin in den vorderen Teil des Zuges.

Herr E. macht sich Sorgen um den Mann, da die drei Angreifer äußerst aggressiv wirken. Er läuft dem Flüchtenden nach und stellt sich unmittelbar nach dem Opfer zwischen zwei Haltestangen und umfasst diese fest, sodass der Weg für die drei Männer versperrt ist. Das Gesicht des dunkelhäutigen Mannes ist blutig und Herr E. kann erkennen, dass seine Lippe aufgeplatzt ist. Er wirkt auf Herrn E. geschockt und panisch. Die drei Angreifer schreien zunächst Herrn E. an: „Lass uns zum N...[*]! Du Scheiß-Linker, lass uns zu ihm!“ Sie versuchen, Herrn E. wegzudrängen. Herr E. behält seine Position und versucht, die Angreifer zu beschwichtigen. Die drei Männer beginnen, auf Herrn E. einzuschlagen. Seine Freundin und zwei seiner Bekannten laufen zu ihm und versuchen die Angreifer von ihm fernzuhalten. Dabei werden sie ebenfalls von diesen geschlagen. Eine weitere Passagierin hält den Zug mittels der Notbremse in einer Station an.

Herr E. und ein weiterer Fahrgast, der ebenfalls versucht hatte, ins Geschehen einzugreifen, werden von den Angreifern bespuckt. Nach kurzer Zeit beschließen die drei Angreifer, den Zug zu verlassen. Einer der Männer zerrt Herrn E. an dessen Haaren mit hinaus. Herr E. lässt sich auf den Boden fallen und wird einige Meter über den Bahnsteig mitgezogen, die Angreifer prügeln weiter auf ihn ein. Schließlich besprüht ein

bis dahin unbeteiligter junger Mann einen der Angreifer mit Pfefferspray, woraufhin dieser von Herrn E. ablässt. Die drei Angreifer verlassen die Station.

Da mehrere Zeuginnen mittlerweile die Polizei gerufen haben, gelingt es den eintreffenden BeamtInnen, die Angreifer vor Ort festzunehmen. Der Fahrgast, der von den Angreifern bespuckt worden ist, das eigentliche Opfer des Angriffs und der Passagier, der den Angriff mithilfe seines Pfeffersprays beendet hat, sind nicht mehr vor Ort, als die Polizei mit der Einvernahme der Zeuginnen beginnt. Die drei werden von den Angreifern wegen Körperverletzung angezeigt. Bei der weiteren Amtshandlung im nahen Wachzimmer erfährt Herr E., dass die drei Angreifer aufgrund von Suchtmitteldelikten polizeibekannt sind. Im Anschluss an seine Einvernahme begibt sich Herr E. ins Wiener Allgemeine Krankenhaus, wo eine Schädelprellung und einige Beulen an Kopf und Schulter diagnostiziert werden. Seit dem Vorfall hat Herr E. Schmerzen am Kiefer und kann seinen Mund nicht mehr vollständig öffnen.

Herr E. ersucht ZARA um Dokumentation des Vorfalls. ZARA leitet den Sachverhalt an den → Weißen Ring weiter, durch den Herr E. rechtliche Unterstützung im folgenden Strafverfahren gegen die Angreifer erhält. Das Verfahren hat zu Redaktionsschluss noch nicht stattgefunden.

26 Im Juni veröffentlicht das internationale Antirassismusnetzwerk „FARE – Football Against Racism in Europe“ einen Bericht über rassistische Vorfälle während der EURO 2008 (siehe <http://fairplay.vidc.org/startseite/aktuelle-news/news/article/132/87>). Von den BeobachterInnen von FARE werden unter anderem folgende Vorkommnisse dokumentiert:

Während des Spiels Österreich – Polen skandiert eine kleine Gruppe ÖsterreicherInnen in der UEFA Fanzone in Wien „Schieß Polaken“ und „Zick-Zack-Zigeunerpack“.

Nach dem Viertelfinale Spanien – Italien werden Mitglieder der Real Madrid Fangruppe „Ultras Sur“ beim Zeigen des Hitlergrußes beobachtet.

Im Anschluss an das Spiel Deutschland – Polen marschieren deutsche Fans durch die Straßen von Klagenfurt und provozieren PolInnen mit Slogans wie „Alle Polen müssen einen gelben Stern tragen“ und „Deutsche wehrt euch! Kauft nicht bei Polen!“ FARE-BeobachterInnen registrieren auch PolInnen, die Schals mit keltischen Kreuzen und Slogans wie „Polen den Polen, Europa den Weißen“ tragen.

27 Die Grazer MigrantInnenorganisation lässt ZARA im September folgenden Erfahrungsbericht einer zum Islam konvertierten Österreicherin zukommen: Frau P. trägt ein Kopftuch. Sie begibt sich Anfang September in ein Grazer Shopping-Center, um einzukaufen. In einem Bekleidungsgeschäft sucht sie nach etwas Passendem, als sie plötzlich eine Stimme

neben sich vernimmt, die ihr zuflüstert: „In unserem schönen Land trauen sie sich, SO herumzulaufen, die schiachen Weiber.“ Als Frau P. darauf ihren Kopf hebt, um zu sehen, wer das gesagt hat, sieht sie eine Frau mit deren etwa 17-jährigen Tochter.

Frau P. reagiert zunächst nicht, sondern fährt in den 1. Stock des Geschäfts, um sich dort umzusehen. Dort trifft sie nach kurzer Zeit wieder auf die beiden und hört die Mutter zu ihrer Tochter sagen: „Na, die Hosen sind ja alle in der Türkei hergestellt. Den Scheiß können sie sich behalten!“ Gleich darauf entdeckt sie wieder Frau P. und sagt im Vorübergehen: „Da is’ die Schiache scho’ wieder.“ Frau P. erwidert, dass sie es feig finde, hinter dem Rücken anderer Menschen so über diese zu sprechen. Die Mutter reagiert nicht, nur die Tochter meint: „Die kommt sich aber sehr gut vor.“

Am nächsten Vormittag geht Frau P. mit ihrer 3-jährigen Tochter in ein anderes Bekleidungsgeschäft im Einkaufszentrum eines kleineren steirischen Ortes. Sie steht gerade bei der Kasse, als wieder die Frau mit ihrer Tochter hereinkommt und Frau P. sofort erblickt. Sie flüstert: „Da ist ja die schon wieder.“ Frau P. erkundigt sich bei ihr, ob sie nicht wieder ein paar Höflichkeiten für sie habe. Daraufhin bleibt die Frau stehen und sagt angewidert zu ihr: „Belästigen Sie mich nicht mit ihrem ausländischen Atem!“ Frau P. erwidert: „ICH belästige hier niemanden, SIE haben mich beschimpft!“

Daraufhin entwickelt sich folgender Dialog zwischen den beiden erwachsenen Frauen: „Gehen’s doch heim, zu Ihrem Allah, wenn Sie sich so gerne von jedem Mufti durchficken lassen!“ – „Ich bin Österreicherin, ich bin hier daheim, und kann leider sonst nirgends hingehen.“ – „Das ist ja noch schlimmer, dann schäme ich mich für dieses Land!“ – „Nein, ICH schäme mich für mein Land, wenn es hier Leute wie Sie gibt. Und es ist nicht mein Problem, wenn Sie Rassistin sind.“ – „Ich bin keine Rassistin, ich bin nur für Österreich.“ – „Ja, das bin ich auch.“ – „Eine Schande ist das, wenn die Weiber hier SO herumrennen“, vermerkt die Mutter mit Hinweis auf das Kopftuch von Frau P. Schließlich ersucht Frau P. die andere Frau noch darum, dass sie vor Frau P.s kleiner Tochter ihren Ton doch überdenken möge, worauf diese nur noch meint, dass Frau P. und „Ihresgleichen“ ohnehin alles „Nestbeschmutzer im eigenen Land“ wären. Die Tochter der Angreiferin bezeichnet Frau P. als „Proletenweib“. Dieses „Kompliment“ gibt Frau P. zurück. Zum Schluss meint die Frau zu Frau P., sie solle endlich aufhören, sie zu belästigen, und geht weiter. Frau P. ist umgeben von zwei Geschäftsangestellten sowie drei andere KundInnen, die den Vorfall nicht weiter kommentieren.

Als Frau P. am Nachmittag desselben Tages nochmals in das Geschäft fährt, um sich bei der ihr persönlich bekannten Geschäftsführerin für den Aufruhr zu entschuldigen, erfährt sie von einer Verkäuferin, dass die Frau beim Verlassen des Geschäfts verkündet hat, dass sie dort nicht mehr einkaufen werde, wenn solches „Ausländer’sindel“ ebenfalls willkommen sei.

28 Frau H. ist mit einem Afrikaner (genauere Herkunft nicht genannt) verheiratet, sie haben eine gemeinsame Tochter. Im November fährt sie mit ihrer Tochter gegen 19.30 Uhr mit der Wiener U-Bahn. Vier Jugendliche, zwei Burschen und zwei Mädchen, steigen ein und nehmen gegenüber von Frau H. Platz. Einer der Jugendlichen möchte wissen, ob das Mädchen ihre Tochter ist. Frau H. bejaht. Die Jugendlichen beginnen Witze über die dunkle Hautfarbe ihrer Tochter zu machen. Frau H. hört Ausdrücke wie „Brickerl“, „war zu lang im Solarium“ und „sieht aus wie Dünnschiss“. Frau H. fühlt sich verletzt, bleibt aber ruhig. Sie entgegnet, dass ihr die Jugendlichen nur leid tun könnten, wenn sie so rassistisch seien. Schließlich steigen die vier jungen Leute gemeinsam aus und pöhlen von Außen gegen die Scheibe des Zuges. Frau H. kann nicht fassen, dass gerade so junge Menschen einem kleinen Kind gegenüber so widerwärtig sein können. Sie ist froh, dass ihre Tochter noch zu jung ist, um die rassistischen Beleidigungen zu verstehen, und ersucht ZARA um Dokumentation.

29 Frau G. ist mit einem Nigerianer verheiratet. Im April geht sie mit ihren Kindern in Wien spazieren. Plötzlich hält neben ihr ein Auto an und ein Fahrer beschimpft sie als „N...hure“ [*] und meint zu ihr, dass er dies für eine „Rassenschande“ halte. Da Frau G. aufgrund dieser unerwarteten Attacke sehr erschrocken ist, denkt sie nicht daran, sich das Kennzeichen des Wagens zu notieren.

ZARA klärt Frau G. für zukünftige Vorfälle über die Möglichkeit einer Anzeige wegen Beleidigung und wegen Verstoßes gegen das Verbotsgesetz auf.

30 Frau C. ist Afro-Österreicherin und lebt in Wien. Im Jänner ist sie gegen 21 Uhr in der U-Bahn unterwegs. Zwei Männer steigen ein und sprechen sie an: „Du N...[*], steh auf!“ Frau C. reagiert nicht. Als sie kurz darauf aussteigen will, wird sie von einem der Männer an den Haaren gezogen und sogar geohrfeigt. Sie ruft um Hilfe, PassantInnen werden auf den Vorfall aufmerksam und die beiden Männer flüchten.

Frau C. ersucht ZARA um Dokumentation und möchte wissen, wie sie sich in Zukunft in solchen Situationen verhalten soll. ZARA rät Frau C., in solchen Fällen sofort die Polizei zu rufen und die Nähe von PassantInnen zu suchen.

31 Im Rahmen eines unregelmäßigen Medienmonitorings dokumentiert ZARA einen Vorfall, der in einem Artikel des Online-Standard (<http://derstandard.at/?url=/?id=3181996>) beschrieben wird: Mitte Jänner wird ein ehemaliger Bezirksrat der FPÖ wegen Wiederbetätigung zu einer Haftstrafe von 4 Jahren verurteilt. Dies ist bereits seine dritte Verurteilung nach dem Verbotsgesetz.

Im Jahr 2007 versuchte der Ex-Politiker, ein Volksbegehren zur Abschaffung des Verbotsgesetzes zu

initiiieren. Er richtete mehrere Briefe an Nationalratsabgeordnete, Landeshauptleute und die katholische Bischofskonferenz. Im Schreiben an letztere wettete er gegen die „satanische Lüge vom Massenmord“. Den Holocaust bezeichnete er als „vorgetäuschte, surreale Gräueltat“. „Die Juden“ hätten die angebliche Existenz von Gaskammern in die Welt gesetzt, um dafür nach Kriegsende „ungerechtfertigte Zahlungen kassieren zu können“.

Einige SympathisantInnen des Verurteilten kommentieren während des Prozesses die Zusammensetzung der Geschworenen mit Sätzen wie: „Die ham ja die Fragen ned verstanden!“ oder „Das sind ja alles Ausländer!“ Der Ausspruch des Gerichts über das Strafausmaß wird von Kommentaren begleitet, die im Zeitungsartikel als „teils nicht zitierwürdig“ bezeichnet werden.

32 Ende Jänner erhält Herr U. eine SMS mit rassistischem Inhalt. Er lässt ZARA deren Wortlaut zur Dokumentation zukommen:

„In Wien wurde eine Türkin auf offener Straße mit Benzin übergossen und verbrannt! Wir sammeln nun für ihre Angehörigen. Wir haben schon 90 Liter!!! Schreibe deinen namen dazu und Sorge dafür das österreich ‚türkenfrei‘ wird!“

Im Anschluss an diesen Text finden sich 90 Namen von UnterzeichnerInnen. Herr U. schickt dem Sender der SMS eine Antwort, in welcher er klarstellt, dass er über solch eine menschenverachtende Geschmacklosigkeit nicht lachen könne, zumal seine Vorfahren selbst aus Tschechien nach Österreich gekommen seien. Der Absender schreibt Herrn U. zurück, dass er ihm diese SMS irrtümlich gesendet habe, kommentiert den Inhalt aber nicht weiter.

ZARA bietet Herrn U. an, die SMS aufgrund ihres verhetzenden Inhalts an die Behörden weiterzuleiten. Herr U. meldet sich jedoch nicht mehr.

33 Frau E. ist kurz vor Weihnachten mit ihrem peruanischen Freund auf dem Nachhauseweg. Da es schon recht spät geworden ist, müssen die beiden mit dem Nachtbus fahren. Während Frau E. bei der Haltestelle den Fahrplan studiert, setzt sich ihr Freund in das Wartehäuschen. Dort wird er von einem jungen, glatzköpfigen Mann, der eine Bomberjacke trägt, angesprochen. Da ihr Freund noch dabei ist, Deutsch zu lernen, ersucht er Frau E. um Hilfe. Frau E. erkundigt sich danach, was der Mann gesagt hat. Dieser erwidert, dass sie hier in Österreich seien und man hier gefälligst Deutsch zu sprechen habe. Außerdem werde er gleich noch 20 weitere Freunde holen, um Frau E.s Freund zusammenzuschlagen. Frau E. erschrickt und überredet ihren Freund, der sich eigentlich gegen die Provokation zur Wehr setzen will, sich rasch vom Aggressor zu entfernen und den Nachtbus zu besteigen, der inzwischen eingetroffen ist. ZARA dokumentiert den Vorfall wunschgemäß.

34 Herr T. fährt in Wien im September gegen 22 Uhr mit der Straßenbahn. Ihm gegenüber sitzt ein Mann mit schwarzer Hautfarbe. Er wird Zeuge, wie der Mann plötzlich von zwei fremden Männern grundlos als „N...[*]“ und „Drogendealer“ angepöbelt wird. Der Mann bleibt ruhig sitzen und ignoriert die Beleidigungen. Die beiden Aggressoren fahren mit den Beschimpfungen fort und drohen dem Mann, ihn zu verprügeln, wenn er mit ihnen aussteigt.

Bei der nächsten Haltestelle werden alle drei Männer vom Straßenbahnfahrer aufgefordert, die Straßenbahn zu verlassen. Auch die beiden Angreifer fordern den von ihnen attackierten Mann auf, mit ihnen die Straßenbahn zu verlassen. Erst nach lautstarkem Protest von Herrn T. und einem weiteren Fahrgast, lässt ihn der Straßenbahnfahrer weiter mitfahren.

Herr T. beschwert sich bei den Wiener Linien, dass der Fahrer auch den bedrohten Fahrgast aus dem Waggon weisen wollte.

Die Wiener Linien entschuldigen sich für den Vorfall. Der Fahrer der Straßenbahn sei wahrscheinlich davon ausgegangen, dass der Angegriffene Mitschuld am von ihm wahrgenommenen Tumult habe. Da er alle Kontrahenten der Straßenbahn verweisen wollte, könne ihm kein rassistisches Verhalten vorgeworfen werden. Herr T. konnte den Fahrer ja außerdem vom tatsächlichen Hergang überzeugen.

ZARA dankt Herrn T. für sein couragiertes Einschreiten und dokumentiert den Vorfall.

Die eigenen Rechte kennen

Frau R., eine österreichische Staatsbürgerin türkischer Herkunft, wird auf offener Straße von zwei Männern als „Türken-Sau“ beschimpft, sie solle sich „ham schleichen“, ansonsten würden die Männer „ihr eine auflegen“, wie sie ihr unter lautem Gelächter nachrufen. Mehrere andere PassantInnen bemerken diese Verbalattacke, reagieren jedoch nicht. Frau R. ist schockiert und geht zur nächsten Polizeiinspektion, um den Vorfall anzuzeigen. Dort teilt ihr ein Beamter mit, dass die Polizei für Beleidigungen unter Privatpersonen nicht zuständig sei und sie sich an das nächste Bezirksgericht wenden solle.

Für Beleidigungen im öffentlichen Raum sieht § 115 Strafgesetzbuch (StGB) vor, dass jemand, der öffentlich (d.h. vor mindestens drei Personen, Opfer und TäterInnen nicht mitgerechnet) einen anderen „beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht“, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden kann.

Grundsätzlich gilt eine Beleidigung im Sinne des § 115 StGB als „Privatanklagedelikt“. Das bedeutet, dass der/die TäterIn nur auf Verlangen des Opfers

verfolgt wird. Die Privatanklage muss binnen sechs Wochen beim zuständigen Bezirksgericht eingebracht werden. Der Nachteil einer solchen Privatanklage ist, dass der/die PrivatanklägerIn für den Fall, dass der/die TäterIn freigesprochen wird, die Kosten des Strafverfahrens übernehmen muss.

Hat eine Beleidigung jedoch *rassistische Motive*, nimmt sie etwa Bezug auf die ethnische Zugehörigkeit oder die Religion der beleidigten Person, dann wird das Privatanklagedelikt zu einem Ermächtigungsdelikt (§ 117 Abs 3 StGB). Dies bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft die rassistische Beleidigung von Amts wegen zu verfolgen und ein Strafverfahren gegen den/die BeleidigerIn einzuleiten hat, wenn der/die Beleidigte damit einverstanden ist und die Staatsanwaltschaft dazu „ermächtigt“. In einem solchen Verfahren trägt das Opfer kein Prozesskostenrisiko.

Im Fall von Frau R. hätte die Polizei den Vorfall eigentlich aufnehmen und an die Staatsanwaltschaft weiterleiten müssen, die dann auch die Ermächtigung zur Verfolgung der rassistischen Beleidiger von Frau R. hätte einholen müssen. Die Androhung des Mannes, Frau R. „eine aufzulegen“, könnte auch als „*gefährliche Drohung*“ gemäß § 107 StGB gesehen werden, welche die Verhängung einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr nach sich ziehen kann. Dafür hätte Frau R. ernsthaft in Furcht und Unruhe um ihre körperliche Unversehrtheit versetzt werden müssen. Da die Beleidiger bei dieser Aussage gelacht haben, hat es sich hierbei vermutlich eher um eine so genannte „*milieubedingte Unmutsäußerung*“ gehandelt, die von der Beleidigung gemäß § 115 StGB mit umfasst ist.

Was kann Frau R. tun?

Frau R. kann, wenn sich die Polizei weigert, die Anzeige entgegenzunehmen, eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft schicken. Wenn sich Frau R. an ZARA wendet, übernimmt ZARA diesen Schritt und begleitet sie durch das Strafverfahren. Problematisch bei solchen Übergriffen im öffentlichen Raum ist jedoch meistens der Umstand, dass die TäterInnen anonym bleiben. Bei Vorfällen, in denen es um Beleidigung geht, wird die Polizei zumeist nicht verständigt (oder die BeamtInnen erklären sich wie im obigen Fall für unzuständig) und die Daten der beteiligten Personen werden nicht aufgenommen. Eine Anzeige gegen anonyme TäterInnen an die Staatsanwaltschaft dient somit lediglich statistischen Zwecken. Dennoch tragen solche Anzeigen dazu bei, dass mehr Fälle in den Statistiken aufscheinen und ein wenig zur Reduktion der Dunkelziffern beitragen.

Einige Tage später begegnet Frau R. zufällig erneut den beiden Männern, die sie beschimpft haben. Es ist mitten in der Nacht, die Männer sind offensichtlich betrunken. Einer der Männer

erkennt Frau R. wieder und meint: „Hamma Dir nicht gesagt, Du sollst verschwinden?“ Die beiden gehen auf Frau R. los und fügen ihr durch Schläge und Tritte mehrere Prellungen am Oberkörper und im Gesicht zu. Ein Passant verständigt die Polizei und die Rettung. Die Beamten treffen kurze Zeit später ein und können die beiden Täter festnehmen. Frau R. muss sich im Spital behandeln lassen.

Die Prellungen, die Frau R. von den beiden Männern zugefügt wurden, erfüllen den *Straftatbestand der Körperverletzung* gemäß § 83 StGB. Dabei handelt es sich um ein so genanntes „*Offizialdelikt*“, d.h. die Polizei muss den Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft weiterleiten, die ihrerseits ein Strafverfahren einleiten muss oder die Täter durch *diversionelle Maßnahmen* (Diversio, siehe „Glossar“) zur Wiedergutmachung der Tat bewegen kann. Für den Fall eines Strafverfahrens hat Frau R. keinerlei Einfluss

darauf, ob und zu welcher Strafe die beiden Männer verurteilt werden. Sie kann sich dem Strafverfahren aber als *Privatbeteiligte* (siehe „Glossar“) anschließen. Als Opfer einer Gewalttat hat Frau R. auch die Möglichkeit, sich an den *Weißer Ring* (siehe „Glossar“) zu wenden. Der Weiße Ring kann Frau R. einen Rechtsanwalt zur Seite stellen, der sie bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche als *Privatbeteiligte* vertritt.

§ 33 Z 5 StGB sieht für den Fall einer Verurteilung der TäterInnen vor, dass das Gericht bei der Bemessung der Strafe (im gesetzlich vorgesehenen Rahmen – bei Körperverletzung ist dies eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen) eine höhere Strafe verhängen kann, da die beiden Täter aus „*rassistischen und fremdenfeindlichen*“ Motiven gehandelt haben und dies einen so genannten *Erschwerungsgrund* darstellt.



www.wuk.at | **WUK Werkstätten- und Kulturhaus**

Währinger Straße 59
1090 Wien
Telefon 01-401 21-0

**Theater/Tanz/Performance
Musik
KinderKultur
Kunst & Medien**

tickets auf shop.wuk.at



Leben wir Solidarität. Als Mitglieder der Gewerkschaft und in unserem täglichen Tun und Handeln.



Solidarität ist das Um und Auf für unsere gemeinsame Lebensqualität. Lebensfreude darf nicht auf Kosten anderer gewonnen werden. Sie kann nur im Miteinander entstehen oder sie wird einen unguuten Beigeschmack besitzen.

OGB *vida*

www.vida.at



35 In einem im Juli veröffentlichten Artikel über Rassismus auf [derStandard.at](http://derstandard.at) findet sich folgendes Posting, das einerseits Diskriminierungen aufgrund der Hautfarbe verurteilt, Diskriminierungen aufgrund der (muslimischen) Religion hingegen befürwortet:

„Also mir ist ein absolutes Rätsel, wie man auf Hautpigmentierung abstellen kann. Meine beste Mitarbeiterin ist gebürtige Inderin, und ich hätte natürlich auch minus Probleme mit jemanden sog "dunkelhäutiger/n". Im Gegenteil, würde mich echt reizen Leuten die Krallen zu zeigen, wenn wer wagen würde diesen MenschlInnen irgendwie blöd zu kommen. Allerdings könnte mich kein Gesetz der Welt dazubringen eine Kopftuchfrau zu beschäftigen - und wenn ich dann als DiskriminiererIn gelte, dann bin ich noch stolz drauf.“

ZARA dokumentiert das Posting im Zuge eines unregelmäßigen Monitorings.

36 Ende November erscheint im Online-Standard unter <http://derstandard.at?url=/?id=2958037> ein Artikel über rechtliche Bestimmungen, die sich gegen rassistische Einlasspolitik in Lokalen richten. Im Rahmen eines unregelmäßigen Monitorings dokumentiert ZARA einen Kommentar, der mittlerweile gelöscht wurde und in dem sich ein Leser dazu äußert:

„Nicht genug, dass in den Lokalen noch geraucht werden darf! Nein, man muß auch noch Jumbo und Dumbo hereinlassen. Aber nichts da, in meinem Lokal bestimme immer noch ich, wer hereinspaziert und wer nicht. Nat. nicht rass. motiviert, nein, ich parke ja auch nicht vor den Augen der Parksheriffs falsch. Wenn ich wen nicht reinlasse, dann ist das, weil ich so ein untrügliches Gefühl habe, dass ihn die anderen Gäste nicht mögen werden und wer zahlt, schafft schliesslich an, oder?“

37 Ende Juni informiert Herr N., ein engagierter Sozialwissenschaftler, ZARA über mehrere rassistische Postings auf einer Vorarlberger Internetplattform. Ein dort befindlicher Online-Artikel behandelt die Feierlichkeiten türkischer Fußball-Fans anlässlich eines Sieges ihrer Mannschaft über Kroatien bei der EURO 2008. Laut Bericht wurde ein Fan dabei durch einen Schuss aus einem Luftdruckgewehr verletzt. Die Kommentare zum Artikel befürworten die „Ausrottung“ der „Türken“ oder „Moslems“, die nach „Mauthausen“ gehörten. Es wird angekündigt, diese hätten noch vor sich, „was die Juden schon hinter sich haben“. Weiters schlägt ein User vor: „Vollgas und ohne Rücksicht auf Verluste ab durch den Haufen Ungeziefer!“ Andere bedauern, dass der Schütze kein „richtiges Gewehr“ benutzt habe, und raten ihm, das

nächste Mal das Luftdruckgewehr gegen ein Sturmgewehr zu tauschen.

Herr N. erstattet gleichzeitig mit seiner Meldung an ZARA Strafanzeige gegen die Poster und die Onlineplattform. Den Behörden gelingt es, fünf Poster ausfindig zu machen. Anfang 2009 müssen sie sich vor dem Landesgericht Feldkirch wegen Verhetzung verantworten. Aufgrund des Umstandes, dass alle fünf nicht vorbestraft sind, sieht der Richter von einer Verurteilung ab und bietet den geständigen Angeklagten an, die Angelegenheit mittels → Diversion zu erledigen. Bei Bezahlung von Geldbeträgen zwischen 200 und 400 Euro gelten sie weiterhin als nicht vorbestraft.

Zu Redaktionsschluss ist nicht bekannt, ob die fünf Poster dieses Angebot angenommen haben und ob auch die Staatsanwaltschaft mit dem Vorschlag des Richters einverstanden ist. Hinsichtlich der Anzeige gegen die Betreiber der Internetplattform ist die Staatsanwaltschaft der Ansicht, dass eine Beitragstüterschaft mangels vorsätzlichen Mitwirkens an der Verbreitung der rassistischen Postings nicht vorliegt, und stellt das Verfahren ein.

38 Zu einem Online-Artikel der Presse, der über die Aussage eines österreichischen Schiedsrichters berichtet, der meint, er möge keine „N...musik“[*] (siehe Fall 49, Kapitel Politik und Medien) posten UserInnen unter anderem folgende, von ZARA dokumentierten Kommentare:

„diese unüberlegte Äußerunghaut mich um. da werden sich einige drogendealer zurecht diskriminiert fühlen und aus protest auf frankfurter- , wiener und BERLINER MIT SCHUSS!! verzichten!“

„die negroide Rasse ist namensgebend für die Bezeichnung N...[*]. Auch die politisch Korrekten schaffen es nicht eine Spezifikation der Wissenschaft zu leugnen.“

„waere Affenmusik nicht zutreffender gewesen? Da ein N...[*] mit einem Affen nichts gemeinsam haben kann, gaebe es zumindest keinerlei Verdacht auf Diskrimination. Die Bewegungen auf diesen Clips, ganz egal wer da spielt - weiss oder schwarz - erinnern einen an die Affen. Der Umstand, dass Schwarze und Affen von demselben Kontinent kommen, ist natuerlich reiner Zufall. Wuerden sich die Inder beleidigt fühlen, wenn man ihre Musik Schlangenmusik nennt? Bestimmt nicht. In unseren Demokratie gilt als Meinungsfreiheit, wenn man das Maul den anderen bei der geringsten Gelegenheit zumachen darf.“

„Jedem Weißen seinen Maulkorb! Es heißt nicht ‚Drogenn...‘[*], sondern schwarzafrikanischer Wanderapotheker. Aber: ACHTUNG: ‚Afro‘ gefällt wie ‚avro‘ aussprechen, sonst klingt es zwei-effig und das gibt Knast!“

39 Bereits im März 2007 wird ZARA von Herrn X. auf homophobe und rassistische Kommentare in seinem Weblog hingewiesen. Ein Poster namens „Landsknecht“ bezeichnet Herrn X. als „Volkschädling“ und „genetischen Sondermüll“, dem „10 Jahre Straflager“ gebührten. Er und seinesgleichen seien „Ausgeburten eines total entarteten Systems“, die „als Krebsgeschwür den noch gesunden Volkskörper vergiften“, wenn sie nicht rechtzeitig „radikal und gnadenlos herausgeschnitten“ würden. Der „Landsknecht“ spricht vom „nationalen Widerstand“ seiner „Bewegung“ und davon, dass Herr X. wertlos für „unser Deutsches Volk“ sei. Auch das „Tausendjährige Reich“ besteht immer noch für den Poster.

Nachdem Herr X. in seinem Weblog anmerkt, dass er die Postings an ZARA weiterleitet, wird ZARA als Ansammlung von „Kinderschändern“ diffamiert. Gleichzeitig erhält ZARA eine E-Mail vom „Landsknecht“, in dem er von der Wichtigkeit der „restlosen“ Abschiebung „rassisch minderwertigen Abschaums“ spricht. Er bezeichnet MuslimInnen als Bedrohung für „Volk und Vaterland“. Das „moslemische Gesindel“ sei ein „Feind“, der „aufs neue auf heimatlichem Boden zu schlagen“ sei. Er schließt die E-Mail mit den Worten: „Auf baldige Konfrontation Ihr zionistischen Volksverräter!“

Aufgrund der rassistischen Postings und der verhetzenden E-Mail erstattet ZARA im Mai 2007 Strafanzeige wegen Verhetzung und wegen Verstoßes gegen das Verbotsgesetz.



© Kurier, 2008

Dem Wiener → Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung gelingt es, den Täter auszuforschen. Am 19. 9. 2008 muss sich der 53-jährige EDV-Techniker am Wiener Straflandesgericht wegen Verhetzung verantworten. Im Zuge des Verfahrens wird bekannt, dass der Angeklagte bereits einmal wegen Verhetzung im Internet zu einer bedingten Haftstrafe verurteilt worden ist. In der Verhandlung zeigt sich der Angeklagte uneinsichtig. Er bekennt sich nicht schuldig und versucht, die Richterin von der Harmlosigkeit seiner Aussagen und der Redlichkeit seiner „nationalen Gesinnung“ zu überzeugen. So meint er unter anderem, das rassistische, menschen-

verachtende Schimpfwort „N...bastard“[*] sei gar nicht beleidigend zu verstehen, da es sich lediglich um eine neutrale „Bezeichnung“ handle.

Die Richterin verurteilt den EDV-Techniker wegen seiner verhetzenden Aussagen und in Anbetracht seiner einschlägigen Vorstrafe zu neun Monaten Freiheitsstrafe. Zwei Monate davon werden sogar unbedingt ausgesprochen und sind daher vom Verurteilten tatsächlich im Gefängnis zu verbringen. Nach kurzer Bedenkzeit nimmt der verurteilte „Landsknecht“ das Urteil an. Aufgrund einiger Aussagen in der Verhandlung, die nationalsozialistischer Propaganda nahe kommen, kündigt der Staatsanwalt weitere Untersuchungen wegen Verstoßes gegen das Verbotsgesetz an.

Ein während der Verhandlung anwesender Redakteur der Tageszeitung Kurier berichtet ausführlich über das für Österreich einzigartige Urteil.

40 Am Tag der Pressekonferenz des Rassismus Reports stellt ein ehrenamtlicher Mitarbeiter von ZARA einen Bericht der Zeit im Bild über die Präsentation des Reports auf YouTube (<http://www.youtube.com/watch?v=hzPvBmiJA44>). Kurz darauf verweigert sich der YouTube-User „CoolYorkxxx“ mit folgendem Kommentar unter dem Video:

„ich möchte 100.000 ausländische übergriffe auf österreichischer melden aber das juckt niemanden da sind die 800 übergriffe auf drogenn...[*] wichtiger ich hoffe das jemand ins zarahaus geht und dort alle erschießt“

ZARA leitet den Kommentar an das → Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung weiter, die Meldung an die Staatsanwaltschaft erstatten. Zu Redaktionsschluss sind keine Ermittlungsergebnisse bekannt und der Kommentar ist inklusive eines weiteren zustimmenden Postings immer noch online.

Was wurde aus...?

Fall 33 Rassismus Report 2007

Mehrere Zeuginnen berichten ZARA im Jahr 2008 wieder von einer Ketten-E-Mail, die bereits im Vorjahr kursierte. Darin wird behauptet, dass den SchülerInnen an Linzer Schulen gelehrt würde, dass die traditionelle Grußform „Grüß Gott“ diskriminierend gegenüber muslimischen MitbürgerInnen wäre. Um diese nicht zu beleidigen, solle man diesen Gruß unterlassen. In der Mail wird dazu aufgefordert, keine „falsche Toleranz“ walten zu lassen.

ZARA richtete bereits 2007 eine Anfrage an den zuständigen Landesschulrat, ob denn eine derartige Order tatsächlich bestehe. ZARA erhält die Antwort, dass eine derartige Order nicht gibt, und es sich bei besagter E-Mail um eine Fälschung handeln muss. Die Versuche, den Landesschulrat dazu zu bewegen, der immer noch in Umlauf befindlichen E-Mail mittels

einer Aussendung oder einer Gegendarstellung auf der Website des Landesschulrats entgegenzuwirken, scheitern leider. ZARA wird versuchen, auf der im Dezember 2008 überarbeiteten Website www.zara.or.at unter „Fakten statt Hetze“ solchen Ketten-E-Mails zukünftig mit Aufklärung zu begegnen. Wenn Sie solche E-Mails/SMS erhalten, melden Sie sich bitte bei ZARA, wir werden diese dokumentieren und ihrem Inhalt im Rahmen unserer Möglichkeiten nachgehen.

Die eigenen Rechte kennen

Herr P. beteiligt sich regelmäßig an Diskussionen zu unterschiedlichen Themen auf einer österreichischen, öffentlich zugänglichen Website. In einem Forumsbereich geben registrierte User ihre Meinung über das österreichische Fremdenrecht ab, darunter auch ein gewisser „Adolf 88“, der seine Postings mit den Worten „Heil Hitler“ abschließt und der Meinung ist, dass „türkischer und balkanesischer Abschaum aus unserem schönen Österreich verjagt gehört“. Herr P. wendet sich sofort an die Forumsbetreiber und ersucht um Löschung der Postings und Sperrung des Users „Adolf 88“. Er erhält die Antwort, dass im Sinne der Meinungsfreiheit weder Löschungen noch Sperrungen durchgeführt werden.

Da es sich um eine Website auf einem österreichischen Server handelt und der User „Adolf 88“ die Einträge von einem in Österreich befindlichen Computer tätigt, richtet sich die rechtliche Bewertung des Sachverhaltes nach österreichischem Recht. Bei Websites auf ausländischen Servern und UserInnen, die ihre Einträge nicht von in Österreich befindlichen Computern erstellen, ist die Sachlage komplizierter und eine Strafbarkeit nach österreichischem Recht grundsätzlich nicht möglich.

Entgegen der Ansicht der BetreiberInnen der Website unterliegen die Äußerungen des Users „Adolf 88“ dem österreichischen Strafrecht, das Ausnahmen vom Grundsatz der Meinungsfreiheit vor-

sieht, wo es nicht um Meinung, sondern *Verhetzung* (§ 283 des Strafgesetzbuches – StGB) oder um *Verstöße* gegen das Verbotsgesetz geht.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat mehrmals entschieden, dass sowohl Ausrufe wie „Heil Hitler“ oder „Sieg Heil“ als auch das Zeichen für den so genannten Hitlergruß charakteristische Symbole des Nationalsozialismus sind. Somit ist der demonstrative Gebrauch dieser Parolen und Gesten in der Öffentlichkeit mit dem Vorsatz auf nationalsozialistische Betätigung verbunden und fällt unter das Verbotsgesetz. Es handelt sich also durchaus um eine strafbare Handlung. (Siehe die Entscheidungen vom 13.9.2000 des OGH unter <http://www.ris2.bka.gv.at>, mit den Geschäftszahlen 13 Os 45/00 oder 13 Os 47/00.)

Die BetreiberInnen sind nach Hinweis auf einen strafrechtlich relevanten Forumsbeitrag zu dessen Löschung verpflichtet. Bleiben die verhetzenden und den Tatbestand der Wiederbetätigung erfüllenden Texte mit ihrem Wissen im Forum weiterhin abrufbar, können auch die BetreiberInnen des Forums strafrechtlich belangt werden.

Zum Verbotsgesetz und zum Tatbestand der Verhetzung gemäß § 283 StGB siehe ausführlicher im Abschnitt „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Öffentlicher Raum/ Rassistische Beschmierungen“.

Was kann Herr P. tun?

Herr P. kann sich an die *Meldestelle für NS-Wiederbetätigung* des Bundesministeriums für Inneres wenden. Diese ist beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (siehe auch „Glossar“) angesiedelt und nimmt unter ns-wiederbetaetigung@mail.bmi.gv.at Meldungen über Websites und Forenbeiträge mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalten entgegen. ZARA kann für Herrn P. die Meldung übernehmen und leitet den Sachverhalt auch an das → *Forum gegen Antisemitismus* und das → *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands* weiter.

Politik und Medien

41 In einem Kommentar der Tageszeitung „Österreich“ appelliert deren Herausgeber Wolfgang Fellner an die Regierung, endlich „die echten Asyl-Fälle von den falschen“ zu trennen. Dies solle insbesondere bei tschetschenischen AsylwerberInnen passieren, denn „nur ein Bruchteil“ dieser Flüchtlinge werde auch tatsächlich in ihrem Heimatland verfolgt. Laut Fellner würden „in Wahrheit“ ganze Clans von TschetschenInnen in Österreich zusammenziehen und „eine von uns nicht gewünschte Kultur der Gewalt, der Frauenfeindlichkeit, der Mafia“ ins Land bringen. „Da fliegen Babys aus dem Fenster, werden Frauen verprügelt, wird gedealt“, konstatiert Fellner und bezieht sich dabei vermutlich auf Einzelfallberichte aus der eigenen Zeitung. Eine Leserin der Zeitung ersucht ZARA um Dokumentation.

42 Aufgrund einer ZeugInnenmeldung dokumentiert ZARA eine Meldung der Austria-Press-Agentur vom 18.4.2008, die sich auf ein kurz zuvor erschienenes Interview in der Tageszeitung „Die Presse“ bezieht. Darin kündigt Wissenschaftsminister Johannes Hahn an, sich für ein Kopftuchverbot im öffentlichen Dienst einzusetzen. Das Tragen eines Kopftuches bringe eine Abwertung der Frau zum Ausdruck, erklärt der Minister. Darüber hinaus fordert er ein Burka-Verbot im öffentlichen Raum. Damit solle die Funktionstüchtigkeit der Videoüberwachung gewährleistet werden. Außerdem sehe er „kulturelle Probleme“, da das Mienenspiel „in unserer Kultur“ Teil der Kommunikation sei.

Ein Kopftuchverbot widerspricht dem Beamten- und Vertragsbedienstetenrecht des Bundes, das Diskriminierungen in der Arbeitswelt – und somit auch im öffentlichen Dienst – aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und Religion verbietet. Die SPÖ, die Grünen und die Islamische Glaubensgemeinschaft fordern daraufhin den Minister auf, seine Ankündigung zu überdenken, da gerade Berufsverbote Integration verhindern und muslimische Frauen aus dem öffentlichen Leben ausschließen würden. ZARA dokumentiert die Meldung im Rahmen eines unregelmäßigen Monitorings.

43 Diversen Medienberichten lässt sich Anfang des Jahres Folgendes entnehmen: Im Jänner werden auf Anweisung des Kärntner Landeshauptmanns Jörg Haider (BZÖ) 18 AsylwerberInnen aus Tschetschenien, darunter Kinder und ein fünf Monate altes Baby, zwangsweise und ohne rechtliche Grundlage von Villach in die Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen überführt. Drei minderjährigen Jugendlichen wird unterstellt, in der Silvesternacht in eine Schlägerei verwickelt gewesen zu sein. Sie werden gemeinsam mit ihren Familien abtransportiert, da Haider diese „nicht auseinanderreißen könne“.

Landeshauptmann Haider fordert in der Folge eine Länderkompetenz, um einer Straftat verdächtige AsylwerberInnen in ihr Heimatland abschieben zu können, ohne ein rechtskräftiges Urteil abwarten zu müssen. Sollten sie vor Gericht freigesprochen werden, dürften sie wieder nach Kärnten zurückkehren, so Haider.

Am 18.1.2008 informiert Haider per Presseausendung darüber, dass er die Villacher Bevölkerung per Postwurfsendung schriftlich dazu aufgefordert hat, ihm umgehend „gewalttätige Asylwerber“ zu melden, damit er „deren sofortige Abschiebung veranlassen“ könne. Haider teilt den BewohnerInnen Villachs weiters mit: „Im Gegensatz zu manchen Medien und Gutmenschen, welche die tschetschenischen Täter schützen und auf die Villacher Opfer vergessen, meine ich: Es darf keine Gnade für gewalttätige Ausländer geben.“

In einem Artikel der Tageszeitung Österreich vom 12.1.2008 kündigt Haider an, „Tschetschenen“ das Recht auf Asyl generell zu entziehen. Weiters ortet Haider bei ihnen „ein erhöhtes Gewaltpotenzial“.

Fast zeitgleich wird bekannt, dass zwei der für die Schlägerei angeblich hauptverantwortlichen jugendlichen Tschetschenen nichts mit der Tat zu tun haben (<http://derstandard.at/?url=/?id=3193684>). In einem Gespräch mit dem ORF Kärnten vom 24.1.2008 (<http://kaernten.orf.at/stories/251806>) schließt Haider jedoch aus, dass die tschetschenischen Familien nach Kärnten zurückkehren werden. Die AsylwerberInnen seien schon gegen 18 andere Flüchtlinge ausgetauscht worden. Der Villacher Polizei unterstellt Haider, von Gewalt betroffenen BewohnerInnen Villachs davon abzuraten, Anzeige gegen gewalttätige TschetschenInnen zu erstatten, da sie ansonsten „Schwierigkeiten“ mit den AsylwerberInnen bekommen könnten. Die Villacher Polizei weist diese Vorwürfe vehement zurück.

Am 29.4.2008 wird der dritte von Haider ausgewiesene tschetschenische Jugendliche am Landesgericht Klagenfurt rechtskräftig vom Vorwurf der Körperverletzung freigesprochen. Untersuchungen gegen Haider wegen Amtsmissbrauchs werden angekündigt, zu einem tatsächlichen Verfahren gegen ihn kommt es allerdings nicht. ZARA dokumentiert die Vorgänge sowie die in diesem Zusammenhang gefallenen Äußerungen aufgrund von ZeugInnenmeldungen sowie im Rahmen eines unregelmäßigen Monitorings.

44 In der Diskussion um die 18 aus Kärnten ausgewiesenen AsylwerberInnen meldet sich auch der oberösterreichische Landeshauptmann Josef Pühringer (ÖVP) zu Wort. Laut einem Bericht der Tageszeitung Österreich vom 12.1.2008 (<http://www.oe24.at/zeitung/oesterreich/politik/article205997.ece>)

fordert auch er die Möglichkeit, einer Straftat dringend verdächtige anerkannten Flüchtlingen ohne vorheriges Gerichtsverfahren sofort ihren Flüchtlingsstatus abzuerkennen und sie abschieben zu können. Die Vorgehensweise von Landeshauptmann Haider, die AsylwerberInnen nach Traiskirchen zu transferieren, hält er für nicht ausreichend.

45 Am 13.1.2008 veröffentlicht der Parlamentsklub des BZÖ eine APA-OTS-Meldung (OTS0038 5 II 0758 BZC0003 So). Darin wird die Grußbotschaft Haiders beim Neujahrstreffen des BZÖ in Graz zitiert, in welcher der Landeshauptmann meint: „In dieser Bundesregierung geht im Grunde nichts weiter. Rot und Schwarz streiten wie die Zigeuner jeden Tag über ein anderes Thema.“ Die rassistische Aussage bleibt weitgehend unkommentiert.

46 Im März veröffentlicht die FPÖ Steiermark auf ihrer Homepage unter dem Titel „ORF – objektive Berichterstattung?“ einen Artikel (nicht mehr abrufbar), in dem Susanne Winter, „Stadtparteiobmann“ und Spitzenkandidatin der FPÖ für die Grazer Gemeinderatswahl, sich über die im ORF ausgestrahlte Tragikomödie „Der schwarze Löwe“ von Wolfgang Murnberger echauffiert. Der Film beruht auf wahren Begebenheiten und schildert die Geschichte von drei Asylwerbern, die im Fußballverein eines österreichischen Dorfes spielen und diesem Verein zu einem Höhenflug verhelfen. Doch dann droht ihnen die Abschiebung und der ganze Ort kämpft für „seine“ Fußballer.

In der FPÖ-Meldung wird Winter unter anderem mit den folgenden Worten zitiert: „Es ist wirkliche (sic!) eine Frechheit des ORF, dass übelste Überfremdungs-Propaganda, wie der Film ‚Der schwarze Löwe‘, in dem drei N...-Asylanten[*] zu Helden eines kleinen Dorfes hochstilisiert werden, als offizieller Film-Beitrag zur EM 2008 im Fernsehen ausgestrahlt wird. Finanziert wird dieser Film natürlich auch durch die ORF-Gebühren, die der Bürger zahlen muss.“

Weiters sagt Winter: „Wenn sich Asylanten Straßenschlachten und Messerstechereien liefern oder wieder einmal beim Drogen-Handel erwischt werden, berichtet der ORF, in den Fessel (sic!) der politischen Korrektheit gefangen, natürlich nichts darüber.“

ZARA dokumentiert diesen Fall auf Wunsch eines Zeugen.

47 Am 13. 1. 2008 findet in Unterpremstätten bei Graz das traditionelle Neujahrstreffen der FPÖ statt. Anlässlich der kurz bevorstehenden Grazer Gemeinderatswahl spricht auch die Spitzenkandidatin der FPÖ, Susanne Winter. In ihrer Rede ortet sie einen „muslimischen Einwanderungs-Tsunami“ in der

steirischen Landeshauptstadt und eine „schleichende Islamisierung“. Heftige Attacken richten sich gegen den islamischen Propheten Mohammed. Dieser hätte laut Winter ein sechsjähriges Mädchen geheiratet und wäre „im heutigen System“ ein „Kinderschänder“. Weiters bezeichnet sie Mohammed als „Feldherren“, der den Koran in „epileptischen Anfällen“ geschrieben hätte. Der Islam sei ein „totalitäres Herrschaftssystem“ und gehöre „dorthin zurückgeworfen, wo er hergekommen ist, hinter das Mittelmeer“. Im Anschluss an die Berichterstattung über die Aussagen wird Winter in E-Mails, die an diverse Medien verschickt werden, mit dem Tod bedroht.

SPÖ, ÖVP und Grüne wie auch das BZÖ kritisieren die Islam-Attacken Winters. Die Aussagen werden als „Gefahr für den Religionsfrieden“ und „beispiellose Religionshetze“ qualifiziert. Für das → Dokumentationsarchiv Islamophobie (DAI) handelt es sich um „puren rassistischen Populismus“. Die Islamische Glaubengemeinschaft in Österreich und die evangelisch-lutherische Diözese erstatten Strafanzeige wegen Verhetzung und der Herabwürdigung religiöser Lehren.

Aufgrund dieser Anzeigen und der medialen Berichterstattung leitet die Staatsanwaltschaft Graz strafrechtliche Untersuchungen gegen Winter ein. Diese beziehen sich zusätzlich auf verhetzende Aussagen der FPÖ-Politikerin bei einer Diskussion mit SchülerInnen, bei der sie den Vorschlag ihres Sohnes wiederholte, Tierbordelle für muslimische Grazer einzurichten, um Vergewaltigungen zu verhindern (siehe „Was wurde aus“ Fall 37, Rassismus Report 2007).

Da Winter aufgrund des guten Ergebnisses der FPÖ bei der Nationalratswahl im Herbst 2008 als Abgeordnete in den Nationalrat einzieht, sieht es kurzfristig danach aus, dass ihre dadurch bedingte Immunität einen tatsächlichen Prozessbeginn vereiteln würde. Die Immunität wird allerdings vom zuständigen Ausschuss des Nationalrates aufgehoben. Winter begrüßt die Aufhebung, da sie die Angelegenheit einer gerichtlichen Klärung unterzogen wissen will. Sie sieht sich als Opfer einer „Polit-Hatz durch verwirrte, selbst ernannte Gesinnungswächter“.

Winter muss sich am 22. 1. 2009 am Landesgericht für Strafsachen Graz wegen Verhetzung sowie wegen Herabwürdigung religiöser Lehren verantworten. Sie wird zu einer Geldstrafe von 24.000 Euro und einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. Das Urteil ist zu Redaktionsschluss nicht rechtskräftig, Winters Anwalt legt dagegen Berufung ein.

48 In der Nacht vom 4. auf den 5. 11. überträgt der ORF die US-Wahl und bittet in einer live übertragenen Studiodiskussion verschiedene Kommentatoren um eine Analyse des Ergebnisses. Unter den Experten befindet sich der ehemalige US-Kor-

respondent des ORF, Klaus Emmerich. Die Wahl des ersten Afro-Amerikaners ins Präsidentenamt kommentiert Emmerich unter anderem mit folgenden Aussagen: „Ich halte die Amerikaner nach wie vor für Rassisten und es muss ihnen schon sehr schlecht gehen, dass sie so eindrucksvoll [...] einen Schwarzen [...] ins Weiße Haus schicken. [...] Das wäre ungefähr so, wie wenn der nächste Bundeskanzler ein Türke wäre in Österreich.“ Emmerich wolle sich „nicht von einem Schwarzen in der westlichen Welt dirigieren lassen. [...] Wenn Sie jetzt sagen, das ist auch eine rassistische Bemerkung – richtig.“

Die Aussagen bleiben von den anderen beiden Experten der Diskussionsrunde, dem Politologen Fritz Plasser und dem Journalisten der Wochenzeitschrift „profil“, Georg Hoffmann-Ostenhof, völlig unkommentiert. Nachdem die Sendung massive Beschwerden durch ZuschauerInnen hervor ruft, meldet sich der Sprecher des ORF, Pius Strobl, noch am selben Tag in einem Interview mit der Tageszeitung „Die Presse“ zu Wort und meint, dass die Aussagen Emmerichs „missverständlich“ gewesen seien, dass aber trotzdem von weiteren Einladungen Emmerichs in Sendungen des ORF abgesehen wird. In späteren Wortmeldungen weist der ORF darauf hin, dass man sich von Emmerichs Aussagen distanzieren sollte.

In einem offenen Brief an ORF-Generaldirektor Alexander Wrabetz weist der US-Botschafter in Österreich, David F. Girard-diCarlo, auf die weitreichende negative Wirkung hin, die die Aussagen Emmerichs in den USA und international hinterlassen haben. Es sei ebenfalls skandalös, dass sich kein österreichischer Politiker (von den Grünen abgesehen) über die rassistische Analyse Emmerichs öffentlich entrüstet hat. Der US-Botschafter verurteilt die rassistischen Aussagen aufs Heftigste und erwartet sich Ähnliches auch von den Verantwortlichen des ORF. ORF-Sprecher Pius Strobl weist daraufhin nochmals auf die rasch erfolgte Distanzierung hin.

Nachdem Emmerich selbst in ersten Interviews weiterhin zu seinen Aussagen steht, lässt er am 26.11.2008 einen Leserbrief in der Tageszeitung „Die Presse“ veröffentlichen, in dem er sich ausdrücklich für die rassistischen Aussagen entschuldigt.

Siehe: <http://diepresse.com/home/kultur/medien/428354/index.do> und verlinkte Artikel. Die transkribierten Aussagen Klaus Emmerichs im Wortlaut sind unter http://www.oe24.at/media/Konsequenzen_fuer_peinliche_Emmerich-Sager_gefordert_389182.ece zu finden.

49 Im Juli führt das ORF-Landesstudio Tirol ein Interview mit einem Schiedsrichter der FIFA. Dabei gibt dieser unter anderem an, dass er keine „N... musik“ [*] möge. Nach öffentlichen Protesten durch die antirassistische Initiative FairPlay kommentiert der Schiedsrichter sein Zitat dahingehend, dass er damit

eben diese laute Techno-Musik („Tschibumm“) gemeint habe. Außerdem sei er Gegner jeglicher Diskriminierung und habe sogar einmal einen rassistischen Spieler ermahnt. Eine ausdrückliche Distanzierung vom rassistischen Schimpfwort „N...[*]“ erfolgt nicht. Siehe auch http://www.ballesterer.at/?art_id=1016.

50 Mehrere Zeuginnen melden ZARA im März 2008 ein Kreuzworträtsel, das in verschiedenen niederösterreichischen Lokalzeitungen erscheint und folgende Frage enthält: „Scherzhaft für N...[*]“. Die richtige Antwort darauf lautet „Bimbo“.

ZARA ersucht die für die Regionalzeitungen in Niederösterreich zuständige Redaktion um Stellungnahme. Diese teilt ZARA mit, dass die im Rätsel verwendeten „diskriminierenden Ausdrücke“ keinen Platz in ihrem Medium hätten. Der Verlag habe der Herstellerfirma der Kreuzworträtsel bereits unmissverständlich mitgeteilt, dass dies absolut unerwünscht sei. Man entschuldige sich bei allen LeserInnen, die sich von der rassistischen Wortwahl verletzt gefühlt haben und ersuche um Verständnis, dass die Redaktionsleitung dem Inhalt des Kreuzworträtsels nicht die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet habe.

Was wurde aus...?

Fall 37 Rassismus Report 2007

Im Magazin des Rings Freiheitlicher Jugendlicher (RFJ) namens „Tangente“ unterstellt der steirische RFJ-Obmann Michael Winter Anfang 2007 Türken und Muslimen eine Tendenz zur Sodomie und schlägt als „Sofortmaßnahme“ gegen Vergewaltigungen vor, eine Schafherde im Grazer Stadtpark grasen zu lassen.

Was 2008 geschah...

Am 6. 10. 2008 muss sich Michael Winter vor einem Strafgericht wegen seines Artikels verantworten. Die darin enthaltenen Aussagen seien verhetzend, wirft ihm die Staatsanwaltschaft vor. Winter bekennt sich schuldig. Durch den Artikel habe er die Verantwortungsträger der Stadt Graz „wahrütteln“ wollen. Der Richter bezeichnet Winters Aussagen als „Aufruf zu Hass und Verachtung“. Er verurteilt den jungen RFJ-Obmann zu drei Monaten Haft auf Bewährung. Das Urteil ist rechtskräftig.

Im Jänner 2009 wird bekannt, dass Michael Winter sein Amt als steirischer RFJ-Obmann niedergelegt hat. Grund für seinen Rücktritt ist der Umstand, dass der RFJ Steiermark aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung seines Noch-Obmanns keine staatliche Förderung mehr erhalten hätte.

Die eigenen Rechte kennen

Frau L. ist Abonnentin einer großen österreichischen Tageszeitung. Sie schätzt zwar die Informationen in kompakter Form, ist aber oftmals darüber aufgebracht, dass im Zusammenhang mit Drogendelikten fast ausschließlich von „schwarzafrikanischen Verbrecherbanden“ und „nigerianischen Scheinasylanten“ die Rede ist. Eines Tages liest sie mit Entsetzen im schmalen Politikteil der Zeitung über eine gegen ein muslimisches Gebetshaus gerichtete Kampagne einer dem rechten Lager zuzuordnenden Partei mit dem Titel „Mit Schweinskarree gegen die Moschee“.

Einseitiger, rassistischer Berichterstattung in Medien ist rechtlich kaum Einhalt zu gebieten. Zeitungen dürfen selbst entscheiden, welche Meldungen und (erlaubten) Meinungen sie publizieren. Solange durch diese Berichterstattung nicht in die Rechte von Einzelpersonen eingegriffen (etwa durch *üble Nachrede* oder die *Verletzung der Unschuldsvermutung*) oder durch die Wiedergabe von Meinungen gegen das *Verbotsgesetz* oder den *Verhetzungsparagraphen des Strafgesetzbuches* (§ 283 StGB) verstoßen wird, bleibt für Privatpersonen lediglich die Möglichkeit, beim Medieninhaber gegen die rassistische Berichterstattung zu protestieren und das Medium zu boykottieren. Es wäre wünschenswert, wenn sich österreichische Medien wieder in einer Institution wie dem 2001 aufgelösten Österreichischen Presserat organisieren würden, um mittels eines „Presse-Ehrenkodex“ zumindest für ein Mindestmaß an Selbstkontrolle und die Abmahnung von Medien, die sich rassistischer Berichterstattung bedienen, zu sorgen.

Rassistische Parolen im Wahlkampf, die die Grenzen des „guten Geschmacks“ überschreiten, sind in Österreich mittlerweile an der Tagesordnung, von der Grazer Gemeinderatswahl bis hin zur Nationalratswahl. Viele Menschen wenden sich bestürzt an ZARA und ersuchen um Maßnahmen gegen diese „Hetzkampagnen“, möglichst mittels Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Die für die Parteien tätigen WahlkampfstrategInnen wissen jedoch sehr genau,

wo das österreichische Strafrecht eine Grenze zieht, die bei der Erstellung von Wahlprogrammen, Bierzeltreden und Wahlkampflogos einzuhalten ist. Die beiden hierbei relevanten Bestimmungen sind einerseits der Tatbestand der *Verhetzung* gemäß § 283 StGB und andererseits – bei islamfeindlicher Hetze – der Tatbestand der *Herabwürdigung religiöser Lehren* gemäß § 188 StGB.

Aufgrund der restriktiven Auslegung des Verhetzungstatbestandes durch die österreichischen Strafgerichte (siehe dazu ausführlich den Abschnitt „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Öffentlicher Raum/ Rassistische Beschmierungen“) ist eine Verurteilung eines/r Politikers/in aufgrund einer rassistischen Wahlkampfreden oder eines islamfeindlichen Slogans unwahrscheinlich. Der oben zitierte Slogan richtet sich zwar gegen eine Einrichtung einer geschützten „Religionsgesellschaft“, jedoch nicht in einer Art und Weise, dass hier eindeutig von einem „Aufruf zu einer feindseligen Handlung“ gegen den Islam oder einem „Hetzen“ im Sinne dieses Straftatbestandes gesprochen werden kann.

§ 188 StGB besagt, dass derjenige, der „*öffentlich eine Person oder eine Sache, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft bildet, oder eine Glaubenslehre, einen gesetzlich zulässigen Brauch oder eine gesetzlich zulässige Einrichtung einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft unter Umständen herabwürdigt oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen [...] mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen [ist].*“ Die Formulierung des Kampagnenslogans gegen das muslimische Gebetshaus, dem man das als unrein geltende Schweinefleisch entgegensetzen will, ist zwar eindeutig islamfeindlich, fällt jedoch nicht unter den Wortlaut dieses Straftatbestandes.

Was kann Frau L. tun?

Da die Berichterstattung der Tageszeitung im Rahmen des rechtlich Erlaubten bleibt, kann ZARA für Frau L. lediglich einen Beschwerdebrief an die Zeitung selbst verfassen. Auch im Fall des islamfeindlichen, wohl aber nicht strafbaren Parteilogans bleibt Frau L. nur der Protest.

Rassistische Beschmierungen

ZARA dokumentiert seit Jahren rassistische Beschmierungen im öffentlichen Raum und bemüht sich um deren Entfernung. Sowohl die Initiative des Baumeisters Ing. Alexander Baumann (<http://www.beschmierungsambulanz.at>) als auch die ZARA-Kooperation mit der von SOS-Mitmensch initiierten Kampagne „Rassismus streichen“ (<http://www.rassismusstreichen.at>) haben 2006 zu einer erhöhten Wachsamkeit gegenüber rassistischen Beschmierungen geführt.

Doch schon im Jahr 2007 verzeichnete die ZARA-Beratungsstelle einen Rückgang an Meldungen, der sich auch im Jahr 2008 fortsetzte: Wurden 2006 noch 793 rassistische Beschmierungen gemeldet, waren es 2007 nur noch 251, im Jahr 2008 ging die Zahl gar auf 64 zurück. ZARA sieht in diesem Rückgang der Zahlen aber keinen Hinweis darauf, dass es auch weniger rassistische Beschmierungen gibt. Vielmehr belegen die eingangs genannten Initiativen die Wirkung von medial unterstützten und breit angelegten Sensibilisierungskampagnen – und dass diese schnell an Wirkung verlieren, wenn sie in Vergessenheit geraten.

Aus diesem Grund plant ZARA für das Jahr 2009 ein Monitoring-Projekt, um wieder bessere Informationen über das Ausmaß von Rassismus an den Wänden zu erhalten. Zugleich wollen wir erneut darauf aufmerksam zu machen, dass Beschmierungen nicht mit den unterschiedlichen Ausdrucksformen von Graffiti-SprayerInnen gleichzusetzen sind, sondern von rassistischen Parolen an Wänden oder in öffentlichen Verkehrsmitteln eine tatsächliche Bedrohung für Menschen und das sichere Zusammenleben ausgeht. Die negative Symbolkraft rassistischer Schmierereien lässt niemanden unberührt. Vorurteile werden bestätigt und Feindbilder geschaffen – die Nicht-Entfernung legitimiert Rassismus.

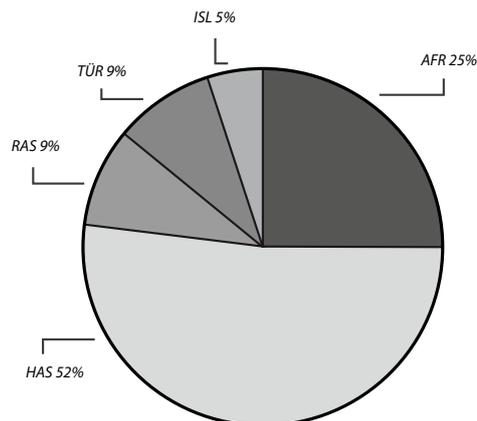
Es braucht weiterhin viele kritische Menschen, die rassistische Beschmierungen bei ZARA melden oder im Fall, dass ihre Hauswand rassistisch beschmiert ist, sofort auf die Notmaßnahme der Beschmierungsambulanz zurückgreifen. Näheres unter: <http://www.beschmierungsambulanz.at>

Wenn Sie am Monitoring-Projekt teilnehmen wollen, melden Sie sich telefonisch oder per E-Mail bei ZARA.



Statistik

2008 wurden insgesamt 64 rassistischen Beschmierungen an ZARA gemeldet. 17 rassistische Beschmierungen wurden in öffentlichen Verkehrsmitteln gesichtet. Nur 7 Beschmierungen wurden von außerhalb Wiens gemeldet.



AFR	„Anti-Afrikanisches“
HAS	„Hakenkreuze und Antisemitisches“
RAS	„Rassistisches“
TÜR	„Anti-Türkisches“
ISL	„Anti-Muslimisches“

Die eigenen Rechte kennen

Frau Z. ärgert sich über die rassistischen Beschmierungen in Wiens Straßen. Sie geht täglich an dutzenden „N... raus“[], „Kill n...s“[*], „Scheiß-Türken!“ und ähnlichen Graffiti vorbei.*

Wie ist eine solche Beschmierung rechtlich zu bewerten?

Laut § 125 Strafgesetzbuch (StGB) begeht eine Sachbeschädigung (SB), wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht. Bei Beschmierungen wird es sich zumeist um eine Verunstaltung, d.h. eine nicht unerhebliche Veränderung im äußeren Erscheinungsbild einer Sache handeln, wobei diese so intensiv sein muss, dass sie nur mit einem gewissen Aufwand entfernt werden kann. Wenn die „Geringfügigkeitsgrenze“ nicht überschritten wird, wie z.B. bei kleinflächigem Bemalen einer Glaswand mit einem wasserlöslichen Stift, liegt keine Sachbeschädigung vor.

Bei einfacher Sachbeschädigung liegt der Straf-

rahmen bei einer Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten bzw. einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen. Wenn der Schaden den Betrag von 3.000 Euro überschreitet oder durch die Beschmierung z.B. eine Kirche, ein Grab oder ein denkmalgeschütztes Objekt verunstaltet wird, beträgt der Strafrahmen der Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahre. Eine Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen kann alternativ verhängt werden. Übersteigt der Schaden 50.000 Euro, droht eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren.

Eine rassistische Beschmierung kann aber zusätzlich zur Sachbeschädigung auch gegen das *Verbotsgesetz* (Verbotsg), Art III Abs 1 Z 4 EGVG („Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen“) oder als so genannte „*Verhetzung*“ gegen § 283 StGB verstoßen.

Tötungsaufforderungen wie „Kill n...s“[*] können auch unter § 282 StGB („*Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheilung mit Strafe bedrohter Handlungen*“) fallen.

• **Verbotsg**

§ 3g. Wer sich (...) im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft.

§ 3h. Nach § 3g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, grüßlich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.

• **Art III Abs 1 Z 4 EGVG**

Das Anbringen von Hakenkreuzen, SS-Runen, nationalsozialistischen Parolen oder Ähnlichem kann unter diese Strafbestimmung fallen, sollte der/die BeschmiererIn auch den Vorsatz haben, sich damit im nationalsozialistischen Sinne zu betätigen oder etwa NS-Verbrechen gutzuheißen. Sollte dieser erweiterte Vorsatz fehlen, kann der/die TäterIn immer noch nach Art III Abs 1 Z 4 EGVG bestraft werden, der eine Verwaltungsstrafe bis zu 2.180 Euro für die Person vorsieht, die „nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes (...) verbreitet.“

• **Verhetzung (§ 283 StGB)**

§ 283. (1) Wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, zu einer feindseligen Handlung gegen eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu

einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe auffordert oder aufreizt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich gegen eine der im Abs. 1 bezeichneten Gruppen hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.

Dem Wortlaut dieser Bestimmung nach sollte es eigentlich einen breiten Anwendungsbereich dieses Gesetzes gegen rassistische Beschmierungen geben. Eine Beschmierung wie „Kill n...s“[*] oder „N... raus“[*] sollte unzweifelhaft unter den Abs 1 fallen, da durch diesen Slogan eindeutig zu einer „feindseligen Handlung“ gegen eine der in diesem Abs aufgezählten Gruppen aufgerufen wird. Die erforderliche „Öffentlichkeit“ ist bei einer weithin sichtbaren Beschmierung grundsätzlich gegeben. Jedoch werden durch Abs 1 nicht die betroffenen Gruppen geschützt, sondern primär die öffentliche Ordnung, die durch solche Gewaltaufrufe gefährdet werden muss. Für eine einzelne Beschmierung ist dies nicht immer nachweisbar. Auch fallen allgemeine Hetzparolen wie „Ausländer raus“ nicht unter § 283, da der verallgemeinernde Begriff „Ausländer“ keine der geschützten Gruppen darstellt.

Die Gerichte legen die Bestimmung sehr eng aus, daher sind Verurteilungen aufgrund des Abs 1 sehr selten. Der Anwendungsbereich des Abs 2 sollte zur Ahndung schriftlicher rassistischer Beschimpfungen wie „Scheiß-Türken“ oder „Fuck n...s“[*] ausreichen. Jedoch sind davon auch nur jene Beschmierungen betroffen, durch die den durch § 283 StGB geschützten Gruppen „ein Lebensrecht schlechthin“ abgesprochen wird oder diese als „minderwertige Wesen“ dargestellt werden. Auch hier ist die Judikatur in ihrer Beurteilung sehr restriktiv.

• **Anstiftung (§ 282 StGB)**

Wer eine breite Öffentlichkeit zu einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert oder eine solche Handlung gutheißt, macht sich nach § 282 StGB strafbar. Alle Tötungsaufträge gegen eine bestimmte Gruppe oder einzelne Personen fallen unter diese Strafbestimmung. Allerdings muss man im Einzelnen untersuchen, ob diese „breite Öffentlichkeit“ durch die Beschmierung wirklich erreicht wird.

Was kann Frau Z. gegen die Beschmierungen unternehmen?

Bei Beschmierungen (egal ob diese zusätzlich gegen das Verbotsg oder § 282, § 283 StGB verstoßen) handelt es sich um *Offizialdelikte*, d.h., PolizistInnen müssen sie, wenn sie diese selbst wahrnehmen, zur Anzeige bringen. Da dies selten geschieht, kann man diese Beschmierungen auch mittels Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermitteln. Da die TäterInnen jedoch meistens unbekannt

sind, dient eine solche Anzeige oft lediglich statistischen Zwecken. Frau Z. kann eine Beschmierung bei ZARA melden. Sie muss Inhalt und Ort möglichst genau angeben (Adresse, Straßenbahnwagennummer und Linie etc.). Bei ZARA bemühen sich die beiden ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen Johanna Katzinger und Monika Muhr um die Entfernung der Beschmierung. Sie dokumentieren Inhalt, Ort und Art der Beschmierung und setzen weitere Schritte zu deren Entfernung. Je nachdem, wo die Beschmierung angebracht wurde, treten sie in Kontakt mit den Hausverwaltungen, der Wiener Gebietsbetreuung oder z.B. den Wiener Linien mit der Bitte, eine Entfernung zu veranlassen.

Eines Tages beschließt Frau Z., eine Beschmierung auf einem fremden Haus zu übermalen. Sie streicht mit Kreide die Worte „Kill N...s“[] durch. Dabei wird sie von einem Polizisten beobachtet. Dieser spricht sie an, nimmt ihre Daten auf und meint, dass sie eine Anzeige wegen Sachbeschädigung erhalten werde.*

Wenn eine bestehende Beschmierung übermalt wird und dadurch ein zusätzlicher Schaden entsteht, wenn z.B. die Entfernbarekeit der ursprünglichen Be-

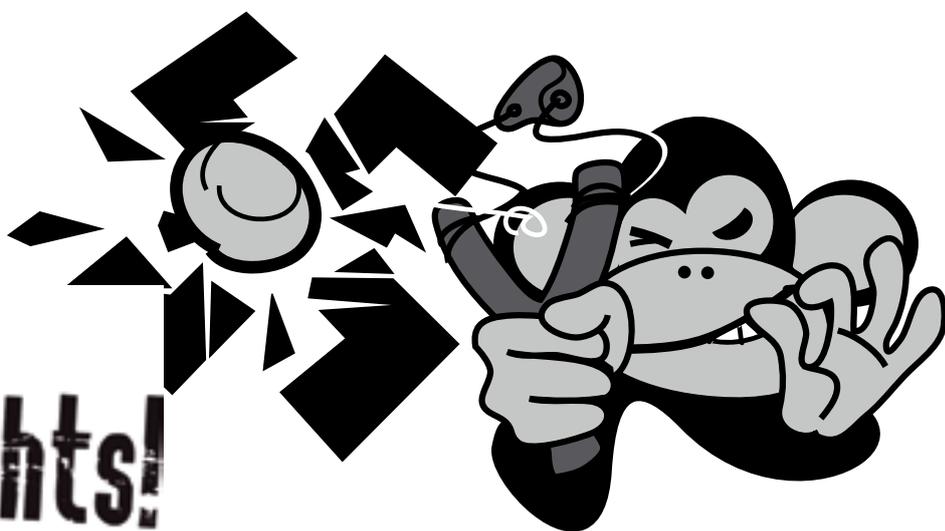
schmierung aus Kreide durch nicht wasserlöslichen Lack erschwert wird, begeht auch der/die ÜbermalerIn der rassistischen Beschmierung eine Sachbeschädigung. Bei der Übermalung z.B. einer den Tatbestand der Verhetzung erfüllenden Beschmierung kann dahingehend argumentiert werden, dass der/die ÜbermalerIn den rechtmäßigen Zustand durch das Unkenntlichmachen der verbotenen Parole/ des verbotenen Zeichens wiederhergestellt hat und diesfalls ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Ob sich das Gericht dieser Ansicht anschließt, ist jedoch ungewiss.

Der/die EigentümerIn des Objektes kann in die Verunstaltung, soweit es sich um eine bloße Sachbeschädigung handelt – allerdings nicht bei den bereits erwähnten Strafbeständen wie Verhetzung etc., sondern bei Übermalung einer rassistischen Parole –, einwilligen und somit den/die SachbeschädigerIn vor einem Verfahren bewahren. Jede/r kann die Beschädigung einer in seinem Eigentum befindlichen Sache durch andere von vornherein gestatten oder auch nachträglich genehmigen, was wiederum einen Rechtfertigungsgrund darstellt und die Bestrafung des/der Täters/Täterin ausschließt.



Sozialistische Jugend Wien
www.sj-wien.at

mit links
gegen rechts!



PolizistInnen verstehen sich selbst gerne als Opfer von Hetzkampagnen. Insbesondere die Meldungen von NGOs zum Thema Polizeiübergrieffe oder der ZARA-Rassismus Report werden oft als unqualifizierte und beinahe verleumderische Wortmeldungen betrachtet. „Gutmenschen“ hätten eben keinen Durchblick und würden die „harte Realität da draußen“ einfach nicht kennen oder nicht verstehen, heißt es dann.

Vermeintlich Wohlmeinendere verweisen dann gerne darauf, dass sich die naiven MitarbeiterInnen von NGOs, gefangen in ihrem „Helferkomplex“, halt von kriminellen oder zumindest suspekten „Elementen“ ausnützen ließen, um die Polizei pauschal zu diskreditieren und damit der Kriminalität zu ungehemmter Entfaltungsfreiheit zu verhelfen.

Tatsächlich ist es sehr schwer, sinnvoll und fair über polizeiliches Fehlverhalten zu berichten. Der Hauptgrund dafür ist, dass sich die Fronten im Beschwerdefall geradezu automatisch verhärten. Sobald jemand behauptet, nicht rechtmäßig behandelt zu werden, läuft eine rechtlich verordnete Maschinerie an, die leider sehr wenig zur tatsächlichen Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen vermag. Insbesondere die Stellung der am Vorfall beteiligten BeamtInnen ist eigentlich systemwidrig: Sie werden in den wichtigsten vorgesehenen Verfahrensarten – nämlich bei der → Maßnahmen- oder → Richtlinienbeschwerde – als „ZeugInnen“ vernommen, obwohl sie sich mit ihrer Aussage selbst belasten könnten.

Fast alles, was an polizeilichem Verhalten nicht rechtskonform ist, ist aber automatisch auch strafrechtlich und/oder disziplinarrechtlich relevant. Es gibt logischerweise keinen großen Anreiz, sich oder KollegInnen in solchen Verfahren zu belasten. Schon dadurch ist es beinahe unmöglich, dass BeamtInnen von sich aus Fehlverhalten eingestehen. Das bewirkt wiederum eine geradezu unheimliche Situation, nämlich dass versucht wird, so zu tun, als würden etwa 30.000 PolizistInnen in Österreich bei mehreren Millionen Amtshandlungen im Jahr so gut wie nie einen Fehler machen. Bei der enormen Schwierigkeit und Vielfältigkeit ihres Aufgabenprofils ist das einfach nicht glaubwürdig.

Diese unglaubliche Haltung ist aber ein reales Problem in der Kommunikation: Wenn jemand behauptet, nie einen Fehler zu machen, so ist man geneigt, darin eine komplette Verweigerung der Reflexion des eigenen Verhaltens zu sehen und dann ist es nicht mehr weit zum Verdacht: Wahrscheinlich gibt es so unglaublich viele Fehler, dass niemand es wagt, dort hin zu schauen.

ZARA bemüht sich seit jeher, von diesem übereil-

ten Umkehrschluss Abstand zu halten. Wir wissen, dass die absolut überwältigende Mehrzahl der Amtshandlungen korrekt und nicht diskriminierend erfolgt. Bloß: Die österreichische Polizei könnte darauf noch viel stolzer sein, wenn sie endlich Wege fände, richtig mit jenen Fällen umzugehen, in denen tatsächlich polizeiliches Fehlverhalten vorliegt – zumindest bei der Wiener Polizei bestehen durchaus Ansätze dazu. ZARA wird indessen weiter dafür arbeiten, dass Menschen, die sich beschweren, nicht im Regen stehen gelassen werden.

51 Frau I. ist polnischer Herkunft und meldet ZARA einen Vorfall, der sich im August in Wien zugetragen hat. Frau I. will eine U-Bahn-Station verlassen, als sie vor dem Ausgang in eine Fahrscheinkontrolle gerät. Da Frau I. keinen Fahrschein gelöst hat, akzeptiert sie die zu zahlende Strafe und will diese per Erlagschein einzahlen. Da sie sich jedoch nicht ausweisen kann, ziehen die Kontrolleure zwei uniformierte Beamte bei. Einer der beiden spricht Frau I. sofort in einem sehr unfreundlichen Ton an. Die Polizisten schlagen vor, Frau I. zu ihrer nahe gelegenen Wohnung zu begleiten, da sie dort ihren Ausweis vorzeigen kann. Als Frau I. mit den zwei Beamten die U-Bahn-Station verlässt, wird einer der Beamten ausfallend und beschimpft Frau I. grundlos als „blödes Weibsstück“ und „Scheiß Ausländerin“. Frau I. bekommt aufgrund des aggressiven Verhaltens des Beamten Angst und will daher mit ihrem Telefon den Polizeinotruf wählen, wobei sie der betreffende Beamte am Arm packt und anherrscht, nicht zu telefonieren. Der andere Beamte hält sich währenddessen zurück und lässt seinen Kollegen gewähren.

Als Frau I. das Telefon in ihre Handtasche steckt, lässt der Beamte ihren Arm wieder los. Immer, wenn der beschimpfende Beamte bemerkt, dass sie in die Nähe von potentiellen Zeuginnen kommen, lässt er von weiteren Beschimpfungen ab und fängt erst wieder damit an, wenn er glaubt, sich wieder außer Hörweite anderer Personen zu befinden. Bei der Wohnung angekommen, notiert er die Daten von Frau I. und begegnet der Ankündigung einer Beschwerde von Frau I. gelassen. Sie könne dies gerne tun, da ihm sowieso nichts passieren werde. Er händigt ihr seine Dienstnummer aus und die zwei Beamten entfernen sich von der Wohnung.

Frau I. bringt eine Beschwerde gegen den Beamten beim → Büro für besondere Ermittlungen ein und ZARA verfasst für sie eine → Richtlinienbeschwerde gegen den Beamten wegen der Beschimpfungen.

Der Beamte lehnt das Klaglosstellungsgespräch (siehe „Die eigenen Rechte kennen“) ab, da er sich keiner Schuld bewusst ist. Da Frau I. für den Vorfall keine Zeuginnen hat, rät ihr ZARA aufgrund des Kostenrisikos von einem Verfahren vor dem → Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) ab.

52 Herr M. ist nigerianischer Herkunft und lebt in Salzburg. An einem Novemberwochenende fährt er mit dem Auto nach Wien, um dort Freunde zu treffen. Als er einen von ihnen nachts gegen ein Uhr nach Hause bringt, passiert er auf einer großen Einkaufsstraße zwei Ampeln, die gerade noch Grün blinken, bevor sie auf Rot schalten. Herr M. bemerkt, dass ihm ein Polizeiauto folgt. Er wird zum Anhalten gezwungen. Eine unfreundliche Polizistin fordert ihn auf, die Wagenpapiere vorzuweisen. Er übergibt diese, sie sind in Ordnung. Als nächstes fordert sie Herrn M. zum Test der Atemluft nach Alkohol auf. Herr M. teilt ihr mit, dass er nicht getrunken habe, leistet der Anordnung aber Folge. Ein Polizeiauto mit Testgerät trifft ein paar Minuten später ein. Der Test ist negativ, Herr T. ist nüchtern.

Die Polizistin scheint die Kontrolle noch nicht abschließen zu wollen und möchte nun das Erste-Hilfe-Paket und das Warndreieck sehen. Auch hier ist nichts zu beanstanden. Schließlich konfrontiert sie Herrn M. mit der Behauptung, dass er zwei Ampeln bei Rot passiert habe. Herr M. streitet dies ab. Die Beamtin besteht aber auf der Zahlung einer Strafe und übergibt Herrn M. zwei Organstrafverfügungen und zwei Erlagscheine zu je 105 Euro. Herr M. sieht seine Hautfarbe als Ursache für die peinlich genaue Kontrolle und unterstellt der Beamtin, aus Mangel an tatsächlichen Vergehen seinerseits, den Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung böswillig erdacht zu haben.

Herr M. bittet ZARA um Auskunft über seine rechtlichen Möglichkeiten. Da er die Strafe schon bezahlt hat, besteht allerdings trotz des Vorhandenseins eines Zeugen keine Möglichkeit, die Strafe auf dem Rechtsweg zu bekämpfen.

53 Herr G. wurde in Nigeria geboren und lebt in Österreich. Im Mai landet er aus Barcelona kommend am Flughafen Wien-Schwechat. Nachdem er seinen Koffer vom Rollband genommen hat, geht er Richtung Ankunftshalle. Plötzlich spricht ihn ein Mann an: „Hey N...[*], was hast du da in deinem Koffer?“ Herr G. ist sehr aufgebracht über den rassistischen Spruch und will von dem Mann wissen, warum er ihn auf diese Weise anspricht. Dieser gibt sich als Polizist zu erkennen, Herr G. sieht sich als Opfer einer rassistischen Kontrolle. Die Auseinandersetzung wird lauter, als plötzlich ein anderer Mann, ebenfalls ein Polizeibeamter in Zivil, seitlich auf Herrn G. zukommt und ihn zu Boden bringt. Gemeinsam mit einem dritten Beamten werden Herrn G. die Arme am Rücken fixiert. Die Polizisten ersuchen eine Mitarbeiterin des nahen Informationsschalters um Verständigung ihrer

uniformierten Kollegen, die kurze Zeit später eintreffen, um Herrn G. Handschellen anzulegen und ihn in einen Verhör室 zu bringen.

Herr G. wird des Drogenschmuggels verdächtigt. Sein Koffer wird gründlich untersucht und dabei völlig zerstört. Da in seinem Gepäck nichts gefunden werden kann, wird Herr G. in Handschellen in das Wiener Krankenhaus SMZ Ost gebracht. Ohne sein Einverständnis dazu einzuholen, wird ein Magen-Darm-Röntgen durchgeführt, das den Verdacht des Drogenschmuggels entkräftet. Herrn G. werden die Handschellen abgenommen, er darf gehen. Die Beamten kündigen jedoch an, dass er eine Anzeige wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und Körperverletzung erhalten werde, da er die Beamten während seiner gewaltsamen Festnahme geschlagen und gekratzt habe. Die Polizisten kündigen an, dass Herr G. aufgrund der unausweichlichen Verurteilung seinen Job verlieren werde.

Herr G. wendet sich an ZARA und bekommt Unterstützung beim Antrag auf Verfahrenshilfe. Herr G. wird ein erfahrener Strafverteidiger vermittelt. ZARA dokumentiert das Strafverfahren, das am Landesgericht Korneuburg durchgeführt wird.

Die Richterin befragt Herrn G. korrekt zum Vorfall, zeigt aber wenig Verständnis für dessen Reaktion auf die Kontrolle der Beamten. Die Polizisten sagen aus, dass es sich um eine Schwerpunktkontrolle wegen Drogenschmuggels gehandelt habe. Die von Herrn G. gewählte Flugroute sei neben jener aus Amsterdam eine klassische Schmuggleroute. Die Beamten schildern, dass sie versuchen würden, verdächtige Personen anhand bestimmter Merkmale oder Verhaltensmuster zu erkennen. Verdächtig seien insbesondere Personen, die allein reisen, kurzfristig buchen, nur kleines Handgepäck mit sich führen, aber auch „Schwarzafrikaner“. Dies könne zwar als → rassistisches Profiling aufgefasst werden und werde den Beamten auch des Öfteren vorgeworfen, jedoch zeige ihre Erfahrung, dass es immer wieder Bodypacker (Drogenschmuggler, welche die transportierte Ware z.B. in unverdaulichen Behältnissen schlucken) mit schwarzer Hautfarbe gäbe.

Das Verhalten von Herrn G., der sich der Kontrolle und der Verhaftung mit Gewalt widersetzen wollte, und der Umstand, dass er seinen Flug angeblich kurzfristig gebucht hatte, würden das Vorgehen der Polizisten rechtfertigen. Der von Herrn G. erwähnte rassistische Ausspruch sei von keinem der Beamten getätigt noch wahrgenommen worden.

Der Strafverteidiger von Herrn G. versucht vergeblich, Überwachungsaufnahmen vom Vorfallsort zu bekommen. Zunächst wird von der Flughafenpolizei abgestritten, dass dort überhaupt Aufnahmen gemacht werden, später jedoch zugegeben, dass die Aufnahmen binnen kurzer Zeit gelöscht werden und somit dem Gericht nicht mehr vorgelegt werden können. Da Herr G. aufgrund der weitgehend deckungsgleichen Aussagen der Polizisten nicht beweisen kann, dass er

sich der Festnahme nicht mit gezielter Gewalt entziehen wollte, wird er von der Richterin zu 6 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Sein Anwalt rät ihm, das Urteil zu akzeptieren, Herr G. tut dies.

54 Der Afro-Österreicher Herr P. ist im Juni in Wien mit dem Fahrrad unterwegs. Er sieht dabei, wie eine Ampel vor ihm zu blinken beginnt und er ist sich sicher, dass er die Kreuzung noch bei Grün durchfahren kann. Bei der nächsten Ampel muss er warten, da diese Rot zeigt. Eine Funkstreife der Polizei hält hinter ihm. Einer der Beamten geht sofort auf Herrn P. zu und sagt zu ihm: „Ausweis, du Gschissener!“

Herr P. ist schockiert ob des Tonfalles und sagt dem Beamten, dass er kein Verbrecher sei und daher auch nicht so angesprochen werden wolle. Der Beamte erwidert: „Solche wie Du sitzen eh genug im Gefängnis!“ Aufgrund dieser Aussage des Beamten ist sich Herr P. nun sicher, dass er aufgrund seiner dunklen Hautfarbe auf diese Art und Weise behandelt wird. Ein weiterer Beamter kommt dazu und verlangt ebenfalls einen Ausweis von Herrn P. Außerdem wird ihm mitgeteilt, dass er gerade bei Rotlicht über die Kreuzung gefahren sei. Herr P. streitet dies sofort ab, aber der Beamte reagiert nicht darauf und insistiert, dass sich Herr P. ausweisen solle. Herr P. führt nur seine E-Card mit. Der Beamte nimmt diese entgegen, und veranlasst per Funk die Prüfung der Daten.

Herr P. bekommt seine E-Card schließlich mit den Worten: „Do host Gschissener!“ wieder zurück. Ein Beamter kündigt Herrn P. eine „saftige Anzeige“ an, danach verlassen die Polizisten den Ort des Geschehens.

Herr P. erhält erst im November eine Strafverfügung über 1.000 Euro. In dieser wird er nicht nur des Überfahrens einer Kreuzung bei Rotlicht bezichtigt, sondern ebenfalls diverser anderer Delikte.

ZARA teilt Herrn P. mit, dass er sich gegen das Verhalten der Beamten leider nicht mehr wehren kann, da dafür die Frist schon lange abgelaufen ist, verfasst aber für ihn einen Einspruch gegen die Strafverfügung, sodass diese teilweise wieder aufgehoben und vor allem der Strafbetrag herabgesetzt werden soll. Ein Ergebnis des Einspruchs war zu Redaktionsschluss noch nicht vorhanden.

55 Herr Q. ist arabischer Herkunft und arbeitet in einer Wiener Notschlafstelle. Im Juni wird er Zeuge einer dort zwischen zwei Männern stattfindenden Messerstecherei. Er ruft sofort die Polizei. Als diese eintrifft, will Herr Q. einem Beamten sofort mitteilen, dass er derjenige sei, der die Polizei verständigt hat und dass er von einem der Männer, beim Versuch sie zu trennen, geschlagen wurde. Doch der Polizist weist ihn sofort barsch zurück und schreit ihn an, dass er für ihn jetzt keine Zeit habe. Daraufhin geht der zweite Beamte zu Herrn Q., um mit ihm zu sprechen, wird jedoch vom ersten Beamten angewiesen, nicht mit ihm

zu reden. Nach einer halben Stunde wird Herr Q. letztendlich zu dem Vorfall befragt. Herr Q. vermutet, dass die sehr unfreundliche Behandlung durch den ersten Beamten mit seiner Herkunft zu tun hat.

ZARA verfasst für Herrn Q. wegen des unfreundlichen Verhaltens des ersten Beamten einen Beschwerdebrief an den zuständigen Beschwerdebeamten. Dieser nimmt kurz darauf Kontakt mit Herrn Q. auf und die Beschwerde wird zur Zufriedenheit von Herrn Q. erledigt.

56 Familie O. kommt aus einem mehrheitlich ungarischsprachigen Gebiet der Slowakei. Sie gehören der Roma-Minderheit an und haben einen Sohn. Im Oktober ist Familie O. wie schon des Öfteren in Wien, um sich durch den Straßenverkauf der Zeitung „Augustin“ ein kleines Einkommen zu erwirtschaften.

Nachdem sich Herr und Frau O. in der Zentrale des „Augustin“ Zeitungen besorgt haben, fahren sie mit ihrem Sohn zum Karlsplatz, wo sie die Zeitungen erfolgreich verkaufen. Die drei haben ihre Koffer dabei und wollen noch am selben Tag wieder in die Slowakei fahren. Bevor sie sich auf den Heimweg machen, geht Herr O. auf die Toilette eines Internetcafés. Als er zurückkehrt, sieht er, dass zwei Beamte die Papiere seiner Frau und seines Sohnes kontrollieren. Einer der Polizisten wendet sich an ihn und sagt in unfreundlichem Ton: „Du auch!“ Herr O. muss alles, was er in seinen Taschen bei sich trägt, auf eine Bank legen. Sein Sohn wird vom Polizisten, der ihn dabei mit beiden Händen gegen die Brust stößt, ebenfalls aufgefordert, seine Habseligkeiten vor ihm auszubreiten.

Danach gibt der Beamte dem Sohn den Ausweis zurück und sagt: „Geh nach Hause, verschwinde!“ Er wiederholt diese Aufforderung nochmals. Als der Sohn wieder nicht reagiert, schreit der Polizist ihn an: „Aufstehen und Verschwinden!“ Da der Sohn immer noch nicht reagiert, nimmt der Polizist seinen Gummiknüppel und stößt ihn dem Sohn in die rechte Seite. Herr O. teilt dem anderen Polizisten mit, dass sein Sohn nicht gut Deutsch verstehe. Daraufhin erwidert der erste Beamte, dass ihn das nicht interessiere und ergänzt: „Wenn man nach Österreich kommt, muss man Deutsch verstehen.“ An Herrn O. gewandt, sagt er: „Ich werde Dir garantieren, dass Du das letzte Mal in Österreich bist.“ Er dreht sich um und sagt nochmals zum Sohn, er solle verschwinden und das ganze Gepäck mitnehmen. Frau O. fragt den Polizisten, wie ihr Sohn alles alleine tragen solle. Der Beamte erwidert, es interessiere ihn nicht und der Sohn solle verschwinden. Herr und Frau O. nehmen einen Rucksack und eine Tasche an sich, das andere Gepäck nimmt der Sohn mit und geht weg. Der Sohn fragt noch, wo sie sich wieder treffen sollen. Herr O. meint, am Südbahnhof. Der unfreundliche Beamte herrscht Herrn O. an: „Sei ruhig, Depperter.“

Herr und Frau O. gehen mit den beiden Polizisten ins Wachzimmer am Karlsplatz. Sie unterhalten sich

auf Ungarisch. Daraufhin befiehlt der erste Polizist: „Deutsch sprechen!“ Herr O. muss beide Beamten in einen kleinen Raum begleiten. Dort ordnet der erste Polizist an, dass sich Herr O. auf den Boden knien muss, was dieser auch tut. Der Beamte beschimpft Herrn O.: „Du bist ein schmutziger Zigeuner!“ Er deutet mehrmals Schläge an, trifft Herrn O. aber nicht. Er fragt Herrn O.: „Hast Du Angst, Du dreckiger Zigeuner?“ Der erste Polizist ersucht seinen Kollegen, Herrn O. festzuhalten. Der zweite Beamte tut, wie ihm geheißen wird. Der erste Polizist hebt Herrn O.s Kinn an und drückt ihm die Faust auf die Nase. Er teilt Herrn O. mit, dass er mit einem slowakischen Kollegen gesprochen habe, der ihm bestätigt habe, dass sie ebenfalls Schläge ausgeteilt. Herr O. muss dem Beamten in die Augen sehen. Dieser wiederholt, dass Herr O. ein „schmutziger Zigeuner“ sei. Er lacht Herrn O. aus: „Schau, so musst Du betteln.“ Herr O. muss aufstehen und sich nackt ausziehen. Als Herr O. nackt vor dem Beamten steht, sagt dieser: „Pfui, Du stinkst, du dreckiger Zigeuner!“ Herr O. soll darauf immer mit „Ja!“ antworten. Auch die Aussage, dass er nicht mehr nach Österreich kommen darf, muss Herr O. bejahen. Herr O. muss sich wieder hinknien. Der Beamte fragt Herrn O., warum er so einen großen Bauch habe und stößt ihm mehrmals mit der Faust in diesen. Trotz der Demütigungen und der Provokationen bleibt Herr O. ruhig. Schließlich darf er sich wieder anziehen.

Frau O. muss sich in einem Nebenzimmer vor einer Beamtin ebenfalls ausziehen und durchsuchen lassen. Nachdem der Familie noch unterstellt wird, dass sie das mit sich geführte Geld unrechtmäßig erbetelt habe, erhält Herr O. mehrere Strafmandate über insgesamt 168 Euro. Ihm und seiner Familie werden diverse Verwaltungsübertretungen wie ein Verstoß gegen das Rauchverbot, Lärmbelästigung, Anstandsverletzung etc. vorgeworfen, die alle um 12.55 Uhr begangen worden sein sollen. Herr O. begleicht die Strafe und darf nun gemeinsam mit seiner Frau das Wachzimmer verlassen.

Er wendet sich zunächst an die Redaktion des Augustin, wo ein ausführliches Gedächtnisprotokoll aufgenommen wird, das unter http://www.augustin.or.at/?art_id=1123 nachzulesen ist und das auch an die Pressestelle der Wiener Polizei weitergeleitet wird. Die Redaktion vermittelt Familie O. an ZARA, wo der Vorfall dokumentiert und an den Menschenrechtskoordinator der Wiener Polizei weitergeleitet wird. Das → Büro für besondere Ermittlungen (BBE) übernimmt die Untersuchung des Vorfalls. Zu Redaktionsschluss ist das Ergebnis dieser Untersuchung noch offen.

Was wurde aus...?

Fall 31 Rassismus Report 2005

Herr A. will im April 2005 den Dienstbus seines Arbeitgebers, dem Evangelischen Flüchtlingsdienst,

zur Reparatur bringen. Der Besitzer der Autowerkstatt beschimpft Herrn A. rassistisch und jagt ihn vom Grundstück. Die Polizisten, die Herr A. zu Hilfe holt, beschimpfen ihn ebenfalls, sprechen ihn mit dem Du-Wort an und schreiben eine falsche Dienstnummer in den Staub auf einer Motorhaube. Als Herr A. sich an ZARA wendet, hat er bereits eine Strafverfügung in der Höhe von 60 Euro wegen „aggressiven Verhaltens gegenüber Organen der öffentlichen Sicherheit“ erhalten. Gegen diese erhebt eine ZARA-Mitarbeiterin Einspruch. Gleichzeitig wird eine → Richtlinienbeschwerde an den → Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) wegen des Verhaltens der Polizisten gerichtet. Ein Antrag bei der → Gleichbehandlungskommission wegen des diskriminierenden Verhaltens des Mechanikers wird eingebracht.

Die Einzelfallprüfung verläuft jedoch negativ. Das Verwaltungsstrafverfahren gegen Herrn K. wegen „aggressiven Verhaltens“ wird eingestellt. In Punkt 3 der Richtlinienbeschwerde wegen Bekanntgabe eines falschen Dienstortes und falscher Dienstnummern wird bereits vor der Verhandlung ein Fehlverhalten der Beamten durch die übergeordnete Dienststelle eingestanden.

Was 2008 geschah...

Das Verfahren in den übrigen Punkten (Verwendung des „Du-Wortes“ und Gebrauch diskriminierender Äußerungen) ist zu Jahresanfang noch offen. Am 17. 7. 2008 und somit drei Jahre nach dem Vorfall findet die Verhandlung der Beschwerde vor dem UVS Wiener Neustadt statt. Nachdem die zuständige Polizeidienststelle des Landes Niederösterreich bereits einen Teil der Vorwürfe bestätigt hat, wird von einem Polizeivertreter in der Verhandlung eingestanden, dass auch die übrige Amtshandlung nicht korrekt abgelaufen ist und dass Herrn A. und seinem Zeugen wohl zu glauben ist. Der UVS-Richter entscheidet die restlichen beiden Beschwerdepunkte somit ebenfalls zugunsten von Herrn A., der somit auch eine Entschädigung in Form eines pauschalierten Verhandlungsaufwandes in Höhe von ca. 1.500 Euro erhalten soll, der von der Polizei zu bezahlen ist. Zu Redaktionsschluss wartet Herr A. auf die schriftliche Ausfertigung der UVS-Entscheidung.

Die eigenen Rechte kennen

Der nigerianische Staatsbürger Herr G. wird auf der Straße, kurz nachdem er sein Wohnhaus verlassen hat, von zwei PolizistInnen aufgehalten. „Ausweiskontrolle!“ Herr G. erklärt den Beamten, dass er seinen Ausweis leider nicht dabei habe, ihn aber gleich von zu Hause holen könne. Einer der BeamtInnen erwidert: „Das interessiert mich nicht! Du musst aufs Revier mitkommen!“ Herr G. fragt den Beamten, was er denn verbrochen habe und ersucht ihn, ihn nicht mit dem „Du-Wort“

anzusprechen. Der Beamte erwidert: „Aha, frech auch noch, jetzt nehmen wir dich mit!“

Herr G. wird zunächst an Ort und Stelle durchsucht, dann muss er den BeamtInnen zur nächsten Polizeiinspektion folgen. Dort wird Herr G. zunächst fotografiert. Einer der BeamtInnen überprüft seine Daten im Computer. Da nach kurzer Zeit feststeht, dass Herr G. unbescholten ist, wird er wieder freigelassen, ohne dass sich jemand für diese für Herrn G. unbegründete Festnahme entschuldigt. Er fragt nach der Dienstnummer der BeamtInnen, woraufhin diese ihm mitteilen, dass ihn die Dienstnummern „nichts angehen“ würden.

Zur allgemeinen Zulässigkeit von Identitätsfeststellungen und Festnahmen

§ 35 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und § 118 der mit 1.1.2008 neu in Kraft getretenen Strafprozessordnung (StPO) setzen die Grenzen für die Zulässigkeit von Identitätsfeststellungen. Wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person im Zusammenhang mit einer Straftat steht oder über eine solche Auskunft erteilen kann, ist sie verpflichtet an einer Identitätsfeststellung mitzuwirken. Somit können sowohl mutmaßliche TäterInnen als auch ZeugInnen einer strafbaren Handlung zur Mitwirkung an der Feststellung ihrer Identität gezwungen werden, gemäß § 118 Abs 4 StPO auch mittels Personendurchsuchung. Die PolizeibeamtInnen müssen Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Wohnanschrift ermitteln.

Einer Straftat Verdächtige können gemäß § 170 StPO festgenommen werden, wenn sie z.B. auf „frischer Tat ertappt“ werden. Der/die Verdächtige muss gemäß § 172 StPO binnen 48 Stunden ab Festnahme in die Justizanstalt des zuständigen Gerichts gebracht werden. Gemäß § 174 StPO hat das Gericht wiederum binnen 48 Stunden ab Einlieferung zu entscheiden, ob die verdächtige Person in Untersuchungshaft genommen oder wieder entlassen wird.

Das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) sieht vor, dass nicht-österreichische StaatsbürgerInnen ein Reisedokument zum Nachweis ihres rechtmäßigen Aufenthaltes bei sich führen oder an einem Ort verwahren müssen, von dem sie es ohne unverhältnismäßige Verzögerung (innerhalb einer Stunde) holen können (§ 32 FPG). „Fremde“ im Sinne des FPG müssen sich auch Identitätsfeststellungen unterziehen, wenn etwa der Verdacht besteht, dass sie sich rechtswidrig im Bundesgebiet aufhalten (§ 34 FPG). Sollte ein/e „Fremde/r“ der Verpflichtung zum Mit-sich-Führen eines Reisedokumentes nicht nachkommen, kann auch eine Festnahme ausgesprochen werden. Die Haft darf grundsätzlich maximal 24 Stunden dauern (§ 39 FPG).

Aus § 35 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ergibt sich, dass Personen, die „auf frischer Tat“ bei einer Verwaltungsübertretung ertappt werden, sich ebenfalls einer Identitätsfeststellung unterziehen müssen. Sollte dies vor Ort nicht möglich sein, kann auch hier eine Festnahme ausgesprochen werden. Die Anhaltung in Polizeigewahrsam darf nicht länger als 24 Stunden dauern (§ 36 Abs 1 VStG). In jedem Fall muss dem/der Festgenommenen mitgeteilt werden, welcher Vorwurf gegen ihn/sie erhoben wird. Die Festnahme muss ausdrücklich ausgesprochen werden.

§ 29 SPG normiert den so genannten *Verhältnismäßigkeitsgrundsatz*. Demnach sind unter anderem von mehreren zielführenden Befugnissen jene anzuwenden, die voraussichtlich den/die Betroffene/n am wenigsten beeinträchtigen, und es ist auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen des/der Betroffenen Bedacht zu nehmen. Der angestrebte Erfolg muss in einem vertretbaren Verhältnis zu den zu erwartenden Schäden und Gefährdungen stehen.

Rechte und Pflichten von beamtshandelten Personen und Festgenommenen

Jede beamtshandelte Person ist auf Verlangen vom Zweck des Einschreitens zu informieren und kann der Amtshandlung eine *Person ihres Vertrauens* hinzuziehen (§ 30 SPG). Dies gilt jedoch nicht, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgabe durch die einschreitenden BeamtInnen gefährdet wäre.

Gemäß § 31 SPG wurden vom Bundesminister für Inneres *Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes* (Richtlinienverordnung – RLV) erlassen. § 5 der RLV besagt unter anderem, dass PolizeibeamtInnen alles zu unterlassen haben, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, der nationalen oder ethnischen Herkunft, der Religion oder der sexuellen Orientierung empfunden werden kann.

Weiters haben BeamtInnen alle Menschen, bei denen dies üblich ist oder die dies verlangen, mit „Sie“ anzusprechen.

Gemäß § 6 der RLV sind dem/der von der Amtshandlung Betroffenen *seine/ihre Rechte mitzuteilen* und der Zweck des Einschreitens bekannt zu geben, es sei denn, dieser wäre offensichtlich oder dies würde die Aufgabenerfüllung gefährden. § 7 der RLV sieht vor, dass Personen, die das Recht auf Information oder Beziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes haben, über ihre diesbezüglichen Rechte informiert werden müssen.

Festgenommene sowie Personen, die einer Straftat verdächtig sind und bei denen anzunehmen ist, dass sie einen Gegenstand bei sich tragen, von dem Gefahr ausgeht, können gemäß § 40 SPG *durchsucht* werden. Das *Anfertigen von Fotos* gehört zur erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 64 ff SPG). Der/die Betroffene, der/die unter dem Verdacht steht, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, muss darüber informiert werden, warum er/sie erkennungsdienstlich behandelt wird, und hat unter bestimmten Voraussetzungen auch *Anspruch auf Löschung dieser Daten*.

Jede/r Festgenommene hat das Recht, eine *Vertrauensperson* oder einen *Rechtsbeistand* zu verständigen. Bei der Einvernahme wegen einer gerichtlich zu ahndenden Straftat kann jedoch weder die Vertrauensperson noch der Rechtsbeistand anwesend sein. Nur bei Einvernahmen im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren ist die Anwesenheit einer Vertrauensperson und/oder des Rechtsbeistandes möglich.

Immer wieder Anlass zur Eskalation: Die Frage nach der Dienstnummer

Nach § 9 der RLV haben BeamtInnen von einer Amtshandlung betroffenen Personen auf deren Verlangen ihre Dienstnummer bekannt zu geben. Diese sollte, wenn möglich, auf einem Kärtchen übergeben werden.

Was kann Herr G. tun?

Da Herr G. kein österreichischer Staatsbürger ist, haben Polizei-beamtInnen grundsätzlich die Befugnis zu überprüfen, ob er zum Aufenthalt in Österreich berechtigt ist. Herr G. hat seine Unterlagen zwar nicht bei sich, jedoch hätten ihm die Beamten gestatten müssen, seine Dokumente aus der unmittelbar am Ort der Amtshandlung gelegenen Wohnung zu holen. Die Aufforderung, mit aufs Revier zu kommen, muss als Festnahme angesehen werden, für die jedoch die notwendigen Rechtsgrundlagen fehlen. Auch die Personendurchsuchung und die Anfertigung der Fotos sind somit rechtswidrig. Durch das Ansprechen mit dem „Du-Wort“ und die Weigerung, die Dienstnummer bekannt zu geben, haben die Beamten gegen die Richtlinienverordnung verstoßen.

Wenn sich Herr G. an ZARA wendet, kann ZARA für ihn aufgrund der rechtswidrigen Festnahme, der Personendurchsuchung und der Anfertigung der Fotos binnen sechs Wochen eine *Maßnahmenbeschwerde* beim → Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) einbringen, da er durch die „Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ in seinen subjektiven Rechten verletzt worden ist. ZARA kann in diesem Fall auch die Vertretung vor dem UVS übernehmen. Mittels einer Maßnahmenbeschwerde kann nicht nur *Beschwer-*

de wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des Sicherheitspolizeigesetzes, sondern auch wegen eines Verstoßes gegen *verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte* (z.B. das Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gemäß Art 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK], das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK, im Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit oder anderen in einfachen Gesetzen gewährte Rechte, die Polizei-beamtInnen bei Amtshandlungen wahren müssen) eingebracht werden.

Das Verfahren ist *einem Gerichtsverfahren ähnlich*. Unabhängige UVS-RichterInnen entscheiden, ob das Einschreiten der PolizistInnen rechtswidrig war. Ein Zuspruch von Schadenersatz für das Opfer von rechtswidrigem Polizeihandeln ist nicht vorgesehen. GegnerInnen in diesen Verfahren sind die den BeamtInnen übergeordneten Dienststellen wie z.B. die Bundespolizeidirektion Wien. Die einzelnen BeamtInnen sind Auskunftspersonen, die vom Erkenntnis des UVS jedoch nicht unmittelbar betroffen sind. In Einzelfällen sind anschließend an ein UVS-Verfahren disziplinarrechtliche Konsequenzen für die BeamtInnen möglich. Der/die Betroffene hat auf ein solches polizeiinternes Disziplinarverfahren jedoch keinen Einfluss. Wenn der UVS feststellt, dass das Einschreiten der BeamtInnen nicht rechtswidrig war, muss der/die BeschwerdeführerIn die Kosten für das Verfahren übernehmen (im Regelfall 500 bis 700 Euro).

Wegen der *Verstöße gegen Richtlinienverordnung* kann Herr G. sich ebenfalls mit Hilfe von ZARA gemäß § 89 SPG binnen sechs Wochen an den UVS wenden. Der UVS hat diese so genannte *Richtlinienbeschwerde* zunächst derjenigen Behörde zuzustellen, die die Aufsicht über die jeweilig eingeschrittenen BeamtInnen hat. Dies wäre im vorliegenden Fall die Bundespolizeidirektion Wien (BPD). Nachdem die BPD ihrerseits den Sachverhalt durch Befragung oder laut Meldung der betroffenen BeamtInnen ermittelt hat, hat sie nun dem/der BeschwerdeführerIn schriftlich mitzuteilen, ob eine Verletzung der RLV vorliegt.

Die BPD hat aber auch die Möglichkeit, eine Aussprache zwischen den betroffenen BeamtInnen und dem/der BeschwerdeführerIn zu ermöglichen. Ist die betroffene Person mit dem Verlauf und dem Ergebnis dieses so genannten „*Klaglosstellungsgespräches*“ zufrieden, dann ist das Richtlinienbeschwerdeverfahren mit der schriftlichen Erklärung des/der Beschwerdeführers/in, „nun klaglos gestellt worden zu sein“, beendet und die BPD braucht sich nicht mehr zum Vorfall zu äußern.

Ist die betroffene Person mit dem Gesprächsausgang nicht zufrieden, z.B. weil die BeamtInnen ihr Fehlverhalten nicht einsehen, dann muss die BPD obige *schriftliche Erklärung zum Vorliegen einer*

Richtlinienverletzung verfassen und zustellen. Wenn in dieser Mitteilung das Vorliegen einer Richtlinienverletzung verneint wird oder diese Mitteilung binnen drei Monaten nach Einbringung der Beschwerde nicht erstattet wird, dann kann der/die BeschwerdeführerIn binnen 14 Tagen die *Entscheidung des UVS verlangen*. Der UVS hat dann in einem Verfahren wie bei einer Maßnahmenbeschwerde festzustellen, ob die Richtlinie verletzt wurde. Hinsichtlich der Konsequenzen für die BeamtInnen gelten die oben gemachten Ausführungen zur Maßnahmenbeschwerde.

Im Fall von Herrn G. wird aufgrund des Umstandes, dass eine Richtlinienbeschwerde für das Ansprechen mit dem „Du-Wort“, die rassistische Diskriminierung und das „Nicht-bekannt- Geben“ der Dienstnummer eingebracht und gleichzeitig ein Maßnahmenbeschwerdeverfahren eingeleitet wurde, ein Klaglosstellungsversuch wohl nicht unternommen werden. Sollte die BPD den Richtlinienverstoß nicht feststellen, werden beide Beschwerden gemeinsam vor dem UVS behandelt werden. Hinsichtlich der von den Beamten angefertigten Fotos kann Herr G. die Löschung dieser erkennungsdienstlichen Daten gemäß § 74 SPG beantragen, sollten diese nicht wie in § 73 SPG vorgesehen mangels gesetzlicher Voraussetzung von Amts wegen gelöscht worden sein.

An einem der nächsten Tage gerät Herr G. wieder in eine Ausweiskontrolle. Herr G. hat diesmal seinen Ausweis dabei. Da dies aber schon der zweite Vorfall dieser Art binnen kurzer Zeit ist, beschwert er sich bei den BeamtInnen: „Es ist immer das gleiche, Sie kontrollieren mich doch nur, weil ich Afrikaner bin!“ Die BeamtInnen sehen seine Reaktion als Angriff und drohen ihm an, ihn festzunehmen, wenn er sich nicht beruhige. Herr G. erwidert: „Ich habe nichts getan, warum wollen Sie mich festnehmen?“

Einer der Beamten meint: „Ihr Schwarzen führt doch immer was im Schilde, wir werden schon was finden!“ Er kommt auf Herrn G. zu, verdreht ihm den Arm hinter den Rücken. Er wird zu Boden geworfen und es werden ihm Handfesseln hinter seinem Rücken angelegt. Eine Beamtin schlägt ihm auf den Kopf und schreit „Jetzt siehst du, was du davon hast, du depperter N...!“[] Herr G. wehrt sich in keiner Weise gegen die Festnahme. Einer der BeamtInnen informiert KollegInnen, die kurze Zeit später mit einem Einsatzwagen eintreffen.*

Zwei ZeugInnen beobachten den Vorfall und können Herrn G. in einem ruhigeren Moment eine Visitenkarte zustecken. Auf die Frage, ob eine/r der ZeugInnen Herrn G. als Vertrauensperson begleiten kann, meint eine der BeamtInnen, dass dies

nicht möglich sei. Herr G. wird schließlich auf das zuständige Polizeikommissariat gebracht. Dort wird er von einem Polizeijuristen einvernommen. Er muss seine Aussage unterschreiben und wird schließlich mit der Ankündigung, dass er eine Anzeige bekommen werde, entlassen. Einige Tage später erhält Herr G. eine Strafverfügung wegen „aggressiven Verhaltens gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht“ gemäß § 82 Sicherheitspolizeigesetz über 72 Euro. Eine Woche später teilt ihm die Staatsanwaltschaft Wien mit, dass gegen ihn ein Verfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt gemäß § 269 Strafgesetzbuch eingeleitet wurde.

Was kann Herr G. unternehmen?

Auch in diesem Fall verletzen die BeamtInnen durch die *unbegründet brutale Festnahme*, die *Beschimpfungen* und das *Anlegen der Handfesseln* Herrn G. in seinen subjektiven Rechten. Die BeamtInnen sind *sichtlich voreingenommen*, *diskriminieren* Herrn G. *aufgrund seiner Herkunft*, wie sich an ihren Aussagen erkennen lässt, und sprechen ihn wieder mit dem „Du-Wort“ an. Hierbei handelt es sich um *klare Verstöße gegen die Richtlinienverordnung*. Herr G. kann mit Hilfe von ZARA wieder *UVS-Beschwerden* einbringen. ZARA wird Herrn G. in diesem Fall aber nicht nur vor dem UVS vertreten.

Hinsichtlich der Verwaltungsstrafe wegen „aggressiven Verhaltens gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht“ ist eine *Berufung an den UVS* möglich, der auch über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsstrafen und die Angemessenheit der Strafhöhe entscheidet. Da Herr G. sich nicht aggressiv verhalten und so die Amtshandlung in keiner Weise behindert hat, was darüber hinaus von zwei ZeugInnen bestätigt werden kann, sind die Chancen auf eine Aufhebung der Strafe und eine Einstellung des Verfahrens gut. Überdies sieht § 85 SPG vor, dass Personen, die sich wegen derselben Tat auch vor Gericht verantworten müssen, nicht nach § 83 SPG bestraft werden können. Bezüglich der Strafanzeige wegen „*Widerstands gegen die Staatsgewalt*“ gemäß § 269 StGB wird sich Herr G. vor einem (*Landes-*)*Gericht* verantworten müssen, das eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verhängen kann. Der Vorwurf lautet, dass sich Herr G. „aktiv“, das bedeutet z.B. mit gezielten Schlägen oder Tritten, gegen die Amtshandlung oder seine Verhaftung gewehrt hat. Ein bloßes „passives“ Erschweren der Amtshandlung, wie z.B. durch ein „Versteifen“, welches das Anlegen der Handfesseln erschwert, oder durch den Versuch, sich dem Griff der BeamtInnen zu entwinden, reicht für eine Verurteilung nach § 269 StGB nicht aus.

Wenn sich Herr G. keinen *Rechtsanwalt* leisten kann, hilft ZARA ihm bei der Beantragung eines/r *Verfahrenshilfeverteidigers/in*, der/die ihn kostenlos vertritt, der/die ihm aber ohne Auswahlmöglichkeit von der Rechtsanwaltskammer zugewiesen

wird. Sollte Herr G. sich einen Rechtsanwalt leisten können, ist er besser beraten, sich von einem kostenpflichtigen Anwalt seines Vertrauens vertreten zu lassen. Einen Teil der Rechtsanwaltskosten kann Herr G. im Falle seines Freispruches erstattet bekommen.

Im Verfahren selbst werden Herr G., seine beiden ZeugnInnen und die eingeschrittenen BeamtInnen vom Gericht befragt. Oft ist es so, dass den Angaben des Beschuldigten – wegen der erdrückenden Vielzahl von aufeinander abgestimmten Aussagen seitens der Polizei – nicht geglaubt wird. Unter Verweis auf den Amtseid wird den Aussagen von BeamtInnen in solchen Verfahren ein höherer Grad an Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit beigemessen als jenen des Übergriffsoffers. Selbst Ungereimtheiten in den Aussagen werden allzu oft mit diesem Argument einfach weggewischt.

Da Herr G. aber *zwei unabhängige ZeugnInnen* vorweisen kann, sind auch hinsichtlich des Strafverfahrens die Chancen auf einen Freispruch gut. Bei einer Verurteilung wird Herr G. aufgrund seiner Unbescholtenheit (d.h., dass er keine Vorstrafen aufzuweisen hat) wohl zu einer bedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von drei bis sechs Monaten verurteilt werden. „Bedingt“ bedeutet, dass Herr G. die Strafe

nicht antreten muss, wenn er sich in einer Probezeit von zumeist drei Jahren keine gleich gelagerte Straftat zuschulden kommen lässt.

Herr G. hat überdies die Möglichkeit, gegen die Verurteilung zu *berufen*. In diesem Fall entscheidet das *Oberlandesgericht (OLG)* als zweite Instanz endgültig darüber, ob Herr G. die Tat tatsächlich begangen hat oder ob er schon von der ersten Instanz freizusprechen gewesen wäre. Das OLG kann die Strafe auch nur verringern. Wenn die Staatsanwaltschaft von ihrem Berufungsrecht Gebrauch macht und zu ihren Gunsten entschieden wird, kann die Strafe auch erhöht werden.

Sollte sich im Verfahren herausstellen, dass die Angaben der BeamtInnen, die zu einer Strafverfolgung von Herrn G. geführt haben, nicht der Wahrheit entsprechen, wird Herr G. nicht nur freigesprochen, sondern die Staatsanwaltschaft wird möglicherweise ein *Strafverfahren gegen die BeamtInnen* einleiten, da sie durch ihre Falschangaben jedenfalls das Delikt der „falschen Beweisaussage vor Gericht“ gemäß § 288 StGB, das Delikt der „*Verleumdung*“ gemäß § 297 StGB und möglicherweise das Delikt des „*Missbrauchs der Amtsgewalt*“ gemäß § 302 StGB begangen haben.

Marcus Omofuma - Informationsbroschüre

In dieser Broschüre findest du Informationen zu Marcus Omofuma, dem rassistischen Alltag in Österreich und in der EU und zur Asylgesetzgebung. Weiters: Eine Dokumentation der rassistischen Beschmierung des Marcus Omofuma Gedenksteins. Die Broschüre wurde 2008 aktualisiert und ist bald kostenlos per Mail unter gajwien@gajwien.at zu bestellen.

Suspect

Das Suspect ist die Zeitung der GAJ Wien und erscheint mehrmals im Jahr. Wir versuchen damit eine Alternative zum gesellschaftlichen Mainstream zu bieten, das Abo ist ebenfalls kostenlos zu bestellen per Mail oder auf unserer Homepage www.gajwien.at

Das GAJ Wien Plenum ist offen und findet jeden Donnerstag um 19:00h in der Lindengasse 40, 1070 Wien statt.
Bürozeiten: Mo-Fr 15:00-18:00h Tel.: 01 52125242



Sonstige Behörden und öffentliche Institutionen

Eine wesentliche Verantwortung der Verwaltung in einem demokratischen Rechtsstaat sind die Wahrung der Unparteilichkeit und die Garantie von Fairness und Rechtssicherheit. Diskriminierungen dürfen hier keinen Platz haben, die Verwaltung ist gefordert, jeden Anschein von Voreingenommenheit zu vermeiden. ZARA will nicht in den Kanon der generellen Bürokratiekritik einstimmen, sondern darauf hinweisen, dass gerade die Ausübung der staatlichen Verwaltung mit einer hohen Verantwortung einhergeht. Jede rassistische Diskriminierung in diesem Bereich ist nicht nur eine Kränkung für die Betroffenen, sondern sie erschüttert das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass die Erfahrung von ZARA zeigt, dass viele öffentliche Institutionen durchaus auf Vorwürfe wegen diskriminierendem Verhalten reagieren und zumindest versuchen, für die Zukunft ähnliche Vorfälle zu vermeiden. Dennoch beschäftigten die Beratungsstelle auch im Jahr 2008 einige Fälle, die belegen, dass es auch in diesem Bereich Rassismus gibt.

57 Frau T. arbeitet in einer öffentlichen sozialen Beratungseinrichtung in Wien und informiert ZARA im September telefonisch über folgende Vorfälle: Eine ihrer Kolleginnen fällt seit einiger Zeit mit ausländerfeindlichen Aussagen auf. So meint sie in einer E-Mail, in der sie um Urlaub ersucht, dass sie an diesen Tagen „eh keine Tschuschen-Familien zugeteilt“ bekommen habe. Beim Mittagstisch äußert sich die Kollegin über ihre KlientInnen: „Die werden's bald merken, die Tschuschen, dass ich sie nicht will.“

ZARA klärt Frau T. auf, dass aufgrund einer anonymen Beschwerde nichts unternommen werden kann, da die Beschuldigte die Vorwürfe schlichtweg abstreiten kann. Um wirkungsvoll etwas unternehmen zu können, müssten sich von solchen Aussagen unmittelbar betroffene KlientInnen als Zeuginnen zur Verfügung stellen.

Frau T. kündigt an, weiterhin ausländerfeindliche Aussagen ihrer Kollegin zu protokollieren und das Gespräch mit ihrem Vorgesetzten zu suchen, um auszuloten, ob die Möglichkeit besteht, die MitarbeiterInnen in Trainings zu sensibilisieren und besagter Kollegin die Tragweite ihrer rassistischen Aussagen bewusst zu machen. Frau T. verspricht, ZARA auf dem Laufenden zu halten, meldet sich bis Redaktionsschluss des Rassismus Report jedoch nicht mehr.

58 Frau P. ruft im August in einem Wiener Standesamt an. Sie möchte sich erkundigen, ob es möglich ist, den Heiratstermin eines mit ihr befreundeten Paares vorzuverlegen. Der Standesbeamte fragt Frau P. nach dem Grund für die Vorverlegung und möchte wissen, ob es sich bei den beiden um „In- oder Ausländer“ handelt. Frau P. erwidert, dass sie nun gerne wüsste, was diese Frage mit der Möglichkeit einer Vorverlegung zu tun habe. Ohne darauf einzugehen, besteht der Beamte auf der Beantwortung seiner Frage. Tatsächlich haben die beiden den Status eines Asylwerbers bzw. einer Asylwerberin. Nun möchte der Beamte ergänzend wissen, ob die Vorverlegung einem bzw. einer der beiden bei einem etwaigen Asylverfahren helfen würde

Frau M. ist entsetzt über den Generalverdacht des Beamten, dass die beiden AsylwerberInnen nicht aus Liebe, sondern aus bloßer Berechnung heiraten wollen. Sie möchte den Vorfall von ZARA dokumentiert wissen. ZARA bietet Frau P. an, eine Beschwerde an den Beamten zu richten. Frau P. meldet sich jedoch nicht mehr.

59 Frau I. arbeitet als Rechtspraktikantin an einem österreichischen Gericht und berichtet ZARA über folgenden Vorfall, der sich an einem Amtstag im Mai ereignet hat:

Eine ihrer Kolleginnen, die ebenfalls Rechtspraktikantin ist, spricht mit einem Mann, der ein Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts eingebracht hat. Offenbar sind die Kollegin und der Mann unterschiedlicher Meinung ob der nun gebotenen Vorgangsweise. Die Rechtspraktikantin und der Mann geraten in eine hitzige Diskussion. Schließlich meint Frau I.s Kollegin, dass ihre Ansicht die gültige Rechtslage sei und wenn dies dem Mann nicht passe, möge er doch in seine Heimat zurückkehren. Der Mann erwidert, dass er Österreicher ist und seine Tochter hier sogar als Professorin arbeitet. Die Kollegin meint daraufhin, dass sie doch schon an der Sprache des Mannes merke, dass er nicht von „hier“ sei, und wiederholt ihre Aufforderung, dass er doch jederzeit wieder in sein „Ursprungsland“ zurückkehren könne, wenn es ihm „hier“ nicht passe. Der Mann ist entsetzt über die diskriminierenden Aussagen der Rechtspraktikantin und geht. Frau I. teilt ihrer Kollegin mit, dass sie solche xenophobe Aussagen von ihr nicht mehr hören will, insbesondere da sie als Rechtspraktikantin auch eine

Repräsentantin des Staates ist. Am nächsten Tag trifft Frau I. den Mann nochmals im Gerichtsgebäude. Sie kommen ins Gespräch und er teilt Frau I. mit, dass er immer noch über den Vorfall entsetzt sei. ZARA informiert Frau I. über die rechtlichen Möglichkeiten und ersucht sie, den betroffenen Mann an die Beratungsstelle zu verweisen, falls er sich rechtlich zur Wehr setzen möchte. Frau I. meldet sich bis Redaktionsschluss nicht mehr.

Die eigenen Rechte kennen

Herr B. wurde in Österreich geboren, sein Vater kommt aus Samoa. Er ist österreichischer Staatsbürger und Vater zweier Kinder im Volksschulalter. Eines Tages erhält er einen Brief seines Finanzamtes. Er soll für den Weiterbezug der Familienbeihilfe den Nachweis erbringen, dass seine beiden Kinder in Österreich leben. Da ihm diese Vorgangsweise seltsam erscheint, ruft er am darauf folgenden Tag beim Finanzamt an. Der zuständige Beamte teilt Herrn B. mit, dass er den Nachweis deshalb einfordere, weil „sich ja Ausländer ständig irgendwelche Sozialleistungen für ihre gesamte Sippe erschleichen“. Er führe jetzt stichprobenartig Überprüfungen bei Personen durch, deren Namen ihm „seltsam vorkommen“. Als Herr B. den Beamten darauf hinweist, dass er seit seiner Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, meint der Beamte: „Das ist mir wurscht, Du bleibst ein Drecksausländer!“

Teil 3 des *Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG)* sieht vor, dass Personen, die beim Sozialschutz (dazu gehören z.B. Leistungen aus der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder Leistungen gemäß dem Familienlastenausgleichsgesetz) aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert werden, sich zur Feststellung dieser Diskriminierung an die → Gleichbehandlungskommission wenden oder Schadenersatzansprüche vor den Zivilgerichten geltend machen können. Auch → Belästigungen stellen eine Form der Diskriminierung im Sinne des GIBG dar.

Durch seine Aussagen macht der Beamte Herrn B. eindeutig klar, dass er ihn *aufgrund seines Namens und seiner ethnischen Zugehörigkeit schlechter behandelt* als eine Vergleichsperson österreichischer Herkunft, der er solch einen „Sozialbetrug“ nicht unterstellen würde. Dies ist eindeutig eine → unmittelbare Diskriminierung aufgrund Herrn B.s ethnischer Zugehörigkeit im Sinne des GIBG. Die *beleidigenden, rassistischen Aussagen des Beamten* sind außerdem als *Belästigungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit* zu werten, da sie Herrn B. in seiner Würde verletzen und ein einschüchterndes, beleidigendes und demütigendes Umfeld schaffen.

Was kann Herr B. tun?

Herr B. hat Anspruch auf Ersatz des tatsächlich erlittenen Vermögensschadens, falls ihm z.B. durch die Überprüfung die Auszahlung der Familienbeihilfe unrechtmäßig verweigert wurde, und zusätzlich auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung durch die Schlechterbehandlung. Für die belästigenden Aussagen des Beamten steht Herrn B. ein *Mindestschadenersatz* in der Höhe von 400 Euro zu. Herr B. kann den Schadenersatz entweder gleich beim zuständigen *Zivilgericht* einklagen, was mit einem erheblichen Kostenrisiko verbunden ist, oder sich vorab an die → *Gleichbehandlungskommission* wenden, die in einem kostenlosen Verfahren das Vorliegen einer Diskriminierung in einer Einzelfallentscheidung bejahen und rechtlich unverbindliche Maßnahmen zur Wiedergutmachung und Verhinderung zukünftiger Diskriminierungen vorschlagen kann. Bei der Einbringung eines Antrages bei der Gleichbehandlungskommission kann sich Herr B. von NGOs wie ZARA oder der → Gleichbehandlungsanwaltschaft beraten und vertreten lassen.

Da die diskriminierende Person ein Beamter eines Finanzamtes war, kann Herr B. eine *Beschwerde bei der übergeordneten Dienststelle* einbringen und ein *Disziplinarverfahren* gegen den Diskriminierer anregen. Einen Rechtsanspruch auf Einleitung solch eines Verfahrens hat Herr B. nicht.

Das österreichische Gleichbehandlungsgesetz sieht vor, dass Arbeit als ganzer Lebensbereich frei sein soll von rassistischer Diskriminierung – also von der Ausschreibung einer Stelle über die Einstellung, die berufliche Weiterbildung, den Aufstieg bis hin zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

Die Realität sieht freilich oft genug ganz anders aus. Ganz selbstverständlich, so scheint es, gehen ArbeitgeberInnen und KollegInnen davon aus, dass sie die ethnische Zugehörigkeit oder Religion weiterhin ungehindert zum Anknüpfungspunkt für Ausgrenzung, Abwertung und Belästigung machen können. Sofern das Gleichbehandlungsgesetz überhaupt bekannt ist, scheint es vielerorts lediglich als unverbindliche Empfehlung angesehen zu werden. Gelebte Gleichbehandlung gilt noch immer als besonders tugendhaft und geradezu extravagant, während rassistische Diskriminierung als normal angesehen wird: So sei nun einmal der Arbeitsmarkt.

Es wird weiterhin Aufgabe von ZARA sein, konsequent aufzuzeigen, dass Nicht-Diskriminierung keine lobenswerte Einstellung ist, die man eben haben oder nicht haben kann, sondern ein gesetzlich geforderter Mindeststandard; und dass jede rassistische Diskriminierung in der Arbeitswelt verboten ist und nicht toleriert wird.

60 Herr B. wurde in Äthiopien geboren, er ist seit 10 Jahren österreichischer Staatsbürger und als Angestellter in der Sicherheitsbranche tätig. Als er sich im Frühling bei einer neuen Sicherheitsfirma bewerben will, wird er beim Vorstellungsgespräch gefragt, ob er denn überhaupt eine „EU-Staatsbürgerschaft“ besitze. Als er seinen Personalausweis vorzeigen will, wird dieser von der Dame, welche das Bewerbungsgespräch führt, nicht einmal zur Kenntnis genommen. Sie füllt lediglich ein Formular des AMS aus, um zu bestätigen, dass Herr B. nicht eingestellt wird. Zum Abschluss sagt sie zu Herrn B., dass er jetzt gehen solle, da er bloß ihre Zeit verschwenden würde. Herr B. vermutet, dass er die Anstellung aufgrund seiner schwarzen Hautfarbe nicht bekommen hat.

Als eine Mitarbeiterin einer anderen Beratungsstelle, an die sich Herr B. zunächst wendet, die Sicherheitsfirma anruft und sich erkundigt, welche Voraussetzungen für die ausgeschriebene Tätigkeit bestehen, erhält sie die Auskunft, dass man „Inländer“ sein müsse. Für Herrn B. bestätigt sich daher der Verdacht, dass seine Hautfarbe bzw. seine äthiopische Herkunft der Auslöser für die Nichtvergabe der Stelle an ihn sind.

ZARA bringt für Herrn B. einen Antrag bei der

→ Gleichbehandlungskommission ein. Zu Redaktionsschluss ist das Verfahren noch offen.

61 Frau O. ist Lehrerin an einem Gymnasium. Im Rahmen eines einwöchigen Schulausfluges besucht sie mit 40 SchülerInnen und drei KollegInnen das Konzentrationslager Auschwitz in Polen. Sie ersucht ZARA, die während dieses Ausfluges von ihren KollegInnen getätigten Aussagen zu dokumentieren: „Die Scheiß Zigeuner, das Gesindel“, „Es gibt eben völkische und rassische Unterschiede“, „Diese Leute [Anm.: gemeint sind EinwohnerInnen arabischer Staaten/Diktaturen] kann man nicht anders regieren“, „Die Türken halten sich nicht an die österreichischen Gesetze“, „Die Ungarn und die Tschechen halten sich nicht an die österreichische Straßenverkehrsordnung“, „Ich habe nicht viel zur Erhaltung der Menschheit beigetragen. Ich habe nur zwei Kinder in die Welt gesetzt. Zwei Kinder erhalten die Art, drei die Rasse“.

ZARA lässt Frau O. Informationen zu Sensibilisierungsworkshops zukommen und bietet an, eine offizielle Beschwerde einzureichen, wenn Frau O. dies wünscht. Die Klientin meldet sich jedoch nicht mehr.

62 Frau A. berichtet ZARA im Dezember, dass sie bis vor kurzem in einem Krankenhaus in Wien gearbeitet hat und dort von einer Kollegin gemobbt wurde.

Die Kollegin verhält sich Frau A. gegenüber tendenziell unfreundlich und verbietet ihr grundlos, mit PatientInnen Türkisch zu sprechen, obwohl dies oft für eine gute Erledigung der Arbeit notwendig wäre. Offenbar erwirkt die Kollegin hinter dem Rücken von Frau A. bei ihrem gemeinsamen Vorgesetzten, dass Frau A. in eine andere Abteilung versetzt wird, in der sie bestimmte Berichte schreiben muss, ohne dafür eingeschult zu werden. Diese Berichte sind daher mangelhaft und der Vorgesetzte legt Frau A. nahe, das Dienstverhältnis einvernehmlich zu lösen. Frau A. nimmt diese „Empfehlung“ schließlich auch an, da sie nicht gekündigt werden will. Frau A. ist sich sicher, dass die Probleme mit der Arbeitskollegin aus ihrer türkischen Herkunft resultierten, denn mit ihrer Nachfolgerin, die aus Kärnten kommt, hat die Kollegin keinerlei Probleme mehr.

ZARA dokumentiert den Vorfall, unternimmt in der Angelegenheit jedoch nichts weiter, da Frau A. vorher schon bei der → Gleichbehandlungsanwaltschaft vorstellig war und diese für Frau A. auch eine Intervention setzen wird. Zu Redaktionsschluss hatten sich noch keine weiteren Entwicklungen ergeben.

63 Herr O. weist ZARA im Juni auf ein Stelleninserat auf einer österreichischen Internetplattform hin. Der Inserent sucht „Event-Serviceaushilfen“, deren Muttersprache Deutsch sein soll. ZARA kontaktiert die Internetplattform und klärt darüber auf, dass das Abstellen auf dieses Kriterium eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft darstellt und nach dem Gleichbehandlungsgesetz verboten ist. Die Betreiber der Internetplattform danken für den Hinweis auf das nicht gesetzeskonforme Inserat und kündigen an, in Zukunft verstärkt auf verbotene Inhalte zu achten und InserentInnen darauf hinzuweisen.

64 Im August meldet sich Frau J. bei ZARA. Ihr ist ein Stelleninserat auf einer Online-Jobbörse aufgefallen, in dem Verkaufspersonal für einen Stand auf dem Wiener Donauinselfest gesucht wird. Dieses soll mindestens 18 Jahre alt, „Wieblich“ (sic!) und „Inländer“ sein. ZARA informiert die Jobbörse und wendet sich auch direkt an den Inserenten. Dieser reagiert auf das Beschwerdeschreiben uneinsichtig. Einerseits gibt er an, dass es ihm lediglich um die Voraussetzung einer gültigen „Arbeitsgenehmigung“ gegangen sei, führt dann aber im nächsten Absatz aus, dass er „österreichisches Brauchtumsgebäck“ verkaufe und daher sehr wohl „Österreicher“ beschäftigen wolle. Der Inserent ist überdies der Meinung, dass er die Stelle ausschließlich an weibliche Bewerberinnen vergeben dürfe, da ja ansonsten auch „die Kirche diskriminieren würde, da eine Frau kein Pfarrer werden kann“.

ZARA klärt den Inserenten nochmals über die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes auf und weist ihn darauf hin, dass sein Stelleninserat dagegen verstößt. Daraufhin ändert der Inserent die Stellenbeschreibung ab: „Wir suchen nettes Verkaufspersonal mindestalter (sic!) 18 Jahre weiblich Österreichische Arbeitsgenehmigung“. ZARA schließt den Fall damit ab.

65 Herr T. ist nigerianischer Herkunft. Er berichtet ZARA, dass er bis vor kurzem als Küchenhilfe in einem Restaurant im 10. Wiener Gemeindebezirk gearbeitet hat. Schon als er seine Stelle antritt, bemerkt er, dass die meisten seiner KollegInnen nicht viel mit ihm zu tun haben wollen und die Kommunikation mit ihm auf das Nötigste beschränken. Herr T. vermutet, dass dieses Verhalten mit seiner schwarzen Hautfarbe zu tun hat. Er teilt seinem Arbeitgeber mit, dass er ihn darüber informieren soll, falls er hier nicht erwünscht sei. In diesem Fall würde Herr T. das Arbeitsverhältnis von sich aus beenden. Der Lokaleigentümer teilt Herrn T. mit, dass er kein Problem mit ihm habe und er bleiben solle.

Da sich die Situation für Herrn T. jedoch nicht bessert, teilt er seinem Chef am Ende der Probezeit mit, dass er diese Stelle nicht behalten möchte und das Arbeitsverhältnis hiermit auflöse. Als Herr T. den ihm zustehenden Lohn einfordert, ist sein Arbeitgeber der Meinung, dass er nicht die volle Arbeitszeit ge-

leistet habe und ihm daher weniger zustehe. Nach kurzer Diskussion bekommt Herr T. schließlich doch seinen vollen Lohn, wird aber vom Lokaleigentümer als „Arschloch“ titulierte. Außerdem erklärt ihm der Lokaleigentümer, dass er nie wieder kommen soll, und verhängt ein lebenslanges Lokalverbot. Obwohl Herr T. nach Erhalt des Geldes das Lokal freiwillig verlassen will, wird er von zwei Servicemitarbeitern unsanft aus dem Lokal befördert, dabei geschlagen und an der Lippe verletzt.

Herr T. erstattet bei der Polizei Anzeige wegen Körperverletzung. ZARA begleitet ihn zur Einvernahme bei der Polizei. Bei Redaktionsschluss sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

66 Frau P. will sich in einem Wiener Krankenhaus als Büffetkraft bewerben. Beim Vorstellungsgespräch wird sie von Frau O., die das Einstellungsgespräch führt, gefragt, woher denn ihr Vorname komme, denn dieser höre sich so auf keinen Fall österreichisch an. Frau P. erklärt ihr, dass der Name persisch ist, ihre Eltern aber aus der Türkei kommen. Frau O. meint darauf: „Aha. Und was sagen Ihre Eltern dazu, dass Sie sich hier bewerben? Also, ich habe ja nichts gegen Ausländer, aber bei Türken habe ich so meine Bedenken. Die stelle ich nicht ein. Die bringen nie etwas zu Ende!“ Frau P. klärt Frau O. noch über ihre Qualifikationen auf. Frau O. gibt sich beeindruckt. Frau P. kommt jedoch zur Überzeugung, dass Frau O. ihr nicht glaubt. Frau P. bekommt den Arbeitsplatz in der Folge nicht. Sie ist aufgrund des Ablaufs des Vorstellungsgesprächs davon überzeugt, dass ihre türkische Herkunft ausschlaggebend für ihre Ablehnung ist. Sie teilt ZARA mit, dass es das erste Mal gewesen sei, dass ihr so etwas passiert sei. Sie möchte den Vorfall lediglich dokumentiert wissen.

67 Frau Ö. meldet ZARA, dass in verschiedenen Wiener Filialen einer Kette von Friseurgeschäften Angestellte, deren Namen „nicht österreichisch“ klingen, gezwungen werden, eingedeutschte Namen zu verwenden. So kennt sie einen „Yussuf“, der sich den KundInnen immer als „Josef“ vorstellen müsse. Aufgrund des Umstandes, dass sich kein/e Betroffene/r bei ZARA meldet, sind keinerlei rechtliche Schritte gegen das Unternehmen möglich. Zu Redaktionsschluss wird überlegt, eine Beschwerde an die Zentrale des Unternehmens zu richten.

68 Frau Dr. A. ist Ärztin für Allgemeinmedizin. Sie ist österreichische Staatsbürgerin muslimischen Glaubens und trägt ein Kopftuch. Ende April bewirbt sie sich für eine in der österreichischen Ärztezzeitung ausgeschriebene Stelle als Kurärztin. Sie erkundigt sich zunächst telefonisch, ob die Stelle noch zu besetzen sei, und erhält daraufhin einen Termin für ein persönliches Bewerbungsgespräch.

Im Rahmen dieses Bewerbungsgesprächs übergibt die Ärztin ihre Bewerbungsunterlagen an den lei-

tenden Kurarzt und weist ihn darauf hin, dass sie kein Kurarzt Diplom hat. Der leitende Kurarzt teilt ihr mit, dass das Kurarzt Diplom nicht erforderlich sei. Im weiteren Verlauf dieses Termins werden die Arbeitszeiten, der genaue Tätigkeitsbereich sowie Verrechnungsmöglichkeiten mit der Krankenkasse besprochen. Eine Gehaltsvereinbarung solle Dr. A. dann mit dem Vorstand treffen, welchem auch die endgültige Entscheidung über die Aufnahme der vom leitenden Kurarzt empfohlenen Person obliegt. Der leitende Kurarzt teilt Frau Dr. A. allerdings auch mit, dass der Vorstand sicher ein Problem damit haben werde, wenn sie ihr Kopftuch bei der Arbeit tragen möchte. Es wird vereinbart, dass sich Dr. A. telefonisch über den Stand der Bewerbung erkundigen wird.

Schließlich vereinbart Dr. A. mit dem Vorstand einen Gesprächstermin, zu dem sie eine Vertrauensperson begleitet. Ihr wird signalisiert, gut qualifiziert zu sein. Die Stelle bekomme sie allerdings nur dann, wenn sie sich dazu entschließe, das Kopftuch bei der Arbeit abzulegen. Für die Entscheidung, ob sie unter diesen Bedingungen arbeiten möchte, stellt ihr der Vorstand ein Ultimatum von 8 Tagen.

Die Ärztin wendet sich daraufhin an die Gleichbehandlungsanwaltschaft (siehe „Glossar“). Die zuständige Gleichbehandlungsanwältin verfasst ein Interventionsschreiben an den Vorstand, in dem deutlich darauf hingewiesen wird, dass die Frau Dr. A. gestellte Bedingung eine Diskriminierung aufgrund der Religion darstellt. Der Vorstand wird weiters aufgefordert, von seiner Position Abstand zu nehmen und der Ärztin ungeachtet ihres religiösen Bekenntnisses eine faire Chance zu geben. Im Antwortschreiben stellt der Vorstand klar, dass er von seiner Position nicht abrückt. Frau Dr. A. wird daher nicht eingestellt und die Kurarztstelle erneut ausgeschrieben.

Frau Dr. A. lässt sich auf Vorschlag von ZARA durch den → Klagsverband vertreten und reicht eine Schadenersatzklage bei Gericht ein. Parallel dazu stellt Dr. A. einen Antrag bei der → Gleichbehandlungskommission. Beide Entscheidungen stehen zu Redaktionsschluss noch aus.

Die eigenen Rechte kennen

Herr P., ein gläubiger Muslim, arbeitet in einer Speditionsfirma. Es gibt eine Kantine, in der sehr günstige Mittagsmenüs angeboten werden. Auf das Ersuchen von Herrn P., doch auch immer ein Menü ohne Schweinefleisch anzubieten, sagt ihm sein Vorgesetzter: „Wo kommen wir denn da hin, wenn wir euch alles Recht machen würden?“ Wenn Herr P. in den Arbeitspausen seinen Gebetsteppich auflegt und betet, muss er sich von den Kollegen Witze und Beleidigungen wie „Kameltreiber“ anhören. Schließlich wird Herr P. mit der Begründung gekündigt, dass er als Ausländer und Muslim einfach zu viele Probleme mache.

Das Recht, am Arbeitsplatz nicht benachteiligt zu werden, umfasst nicht nur das Recht auf gleiche Bezahlung, gleiche Aufstiegschancen etc., sondern auch das *Recht, alle (auch freiwilligen) betrieblichen Sozialleistungen in gleichem Maße in Anspruch nehmen zu können*. Wenn in der Kantine der Speditionsfirma kein Menü ohne Schweinefleisch erhältlich ist, ist Herr P. als gläubiger Muslim, der aufgrund seiner Religionszugehörigkeit kein Schweinefleisch essen darf, von der Inanspruchnahme dieser Sozialleistung ausgeschlossen und damit → mittelbar bzw. indirekt diskriminiert. Bei den *Beleidigungen* der Arbeitskollegen handelt es sich um *Belästigungen*, die Diskriminierungen im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes darstellen, weil sie sich sowohl auf die ethnische Herkunft als auch auf die religiöse Zugehörigkeit von Herrn P. beziehen und in ihrer Intensität die Würde seiner Person beeinträchtigen.

• § 21 (2) GIBG

Belästigung liegt vor, wenn eine unerwünschte Verhaltensweise, die mit einem der [verbotenen Diskriminierungs] Gründe im Zusammenhang steht, gesetzt wird,

1. *die die Würde der betroffenen Person verletzt,*
2. *die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und*
3. *die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft.*

Ein/e Dienstvorgesetzte/r muss handeln, sobald er/sie über die Belästigung eines/einer MitarbeiterIn Kenntnis erlangt. In einem solchen Fall muss er/sie dafür sorgen, dass die Diskriminierungen abgestellt werden. Wenn dies nicht geschieht, ist er/sie zusätzlich für die durch seine MitarbeiterInnen getätigten Belästigungen schadenersatzrechtlich haftbar. Die Kündigung Herrn P.s als Reaktion auf seine Beschwerde stellt schließlich eine so genannte Viktimisierung dar, die eine ganz klare Verletzung der gesetzlichen Vorgaben bedeutet.

• § 27 GIBG Benachteiligungsverbot

Als Reaktion auf eine Beschwerde darf ein/e Arbeitnehmer/in innerhalb des betreffenden Unternehmens (Betriebes) oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden. Auch ein/e andere/r Arbeitnehmer/in, der/die als Zeuge/in oder Auskunftsperson in einem Verfahren auftritt oder eine Beschwerde eines/einer anderen Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin unterstützt, darf als Reaktion auf eine solche Beschwerde oder auf die Einleitung eines solchen Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden.

Was kann Herr P. tun?

Herr P. ist jedenfalls gut beraten, wenn er seinen Fall an ZARA oder an die → *Gleichbehandlungsanwaltschaft* heranträgt und den Fall vor die → *Gleichbehandlungskommission* bringt. Bei Diskriminierungen, die die Gewährung freiwilliger Sozialleistungen betreffen, besteht Anspruch auf Gewährung derselben oder auf Ersatz des Vermögensschadens und auf etwaigen immateriellen Schadenersatz. Auf Basis einer entsprechenden Einzelfallentscheidung der Gleichbehandlungskommission könnte Herr P. versuchen, die Einführung eines schweinefleischlosen Menüs zu erwirken.

Bei einer Belästigung im Kontext eines Arbeitsverhältnisses hat die betroffene Person Anspruch auf *Schadenersatz*. Es kann immaterieller Schadenersatz gewährt werden, der dem Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung dient. Ist in einem solchen Fall ein materieller Schaden entstanden, kann außerdem Ersatz für diesen Vermögensschaden gewährt werden. Die *Höhe* des Schadenersatzes muss *angemessen* sein, beträgt aber *mindestens 400 Euro*. Der Anspruch besteht gegenüber dem/der Belästiger/in - sei es der/die Arbeitgeber/in, ein/e Dritte/r in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis (z.B. ArbeitskollegInnen) oder ein/e Dritte/r außerhalb eines konkreten Arbeitsverhältnisses (z.B. KundInnen, LieferantInnen, etc.). Zusätzlich besteht ein Anspruch auch gegenüber dem/der Arbeitgeber/in, falls diese/r nicht in ausreichendem Maße Abhilfe gegen etwaige Belästigungen schafft. Ebenfalls schadenersatzpflichtig macht eine Anweisung zur Belästigung einer Person.

Angefochten werden können schlussendlich auch ungerechtfertigte und durch Diskriminierungen motivierte Kündigungen oder Entlassungen, und zwar durch Klagseinbringung beim zuständigen *Arbeits- und Sozialgericht*. Dies gilt auch im Falle einer Viktimisierung, einer Benachteiligung oder Kündigung einer Person als Reaktion auf eine Beschwerde oder Klage zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes.

Beispiel für ein diskriminierendes Stelleninserat

Folgendes Inserat wird von einem Büro geschaltet: „Reinigungskraft, österr. StaatsbürgerIn mit hervorragenden Deutschkenntnissen, gesucht.“ Frau R., eine österreichische Staatsbürgerin türkischer Herkunft, stellt sich bei dem Büro vor. Die Personalchefin sagt zu ihr: „Haben Sie unsere Anzeige denn nicht gelesen? Wir stellen keine Ausländerin ein!“

Es handelt sich hier um eine → *unmittelbare* bzw. *direkte Diskriminierung*, die aber auf den ersten Blick vom Diskriminierungsverbot des Gleichbehandlungsgesetzes nicht erfasst zu sein scheint, da der

Diskriminierungsgrund der „Staatsbürgerschaft“ vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes ausgenommen ist. Verboten ist eine solches Inserat aber dennoch, da zum einen ArbeitnehmerInnen aus anderen EU-Mitgliedstaaten diskriminiert und in ihrer EU-rechtlich garantierten ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit einschränkt werden.

Zum anderen werden durch das Inserat auch → Drittstaatsangehörige in rechtswidriger Weise von der Bewerbung ausgeschlossen. Denn das alleinige Abstellen auf die Staatsbürgerschaft einer Person, ohne deren ausländerbeschäftigungsrechtlichen Status zu berücksichtigen, stellt eine verbotene Diskriminierung dar. Die Staatsbürgerschaftsausnahme gestattet es lediglich dem Gesetzgeber, den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige zu beschränken. Ist dieser Zugang einer/einem Drittstaatsangehörigen jedoch einmal gewährt (z.B. bei Ausstellung eines Befreiungsscheins), dann ist ArbeitgeberInnen ein Ausschluss dieser ArbeitnehmerInnen aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft verboten. Aufgrund der Formulierung des Inserates und der Aussage der Personalchefin ist klar, dass man die Bewerbung von Personen nicht-österreichischer Herkunft verhindern wollte. Solche Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, die sich hinter dem Deckmantel der Staatsbürgerschaft verstecken – wie sie durch die im Rassismus Report dokumentierten „Nur-Inländer“-Inserate offensichtlich werden – sind daher vom Gleichbehandlungsgesetz sehr wohl umfasst und rechtlich bekämpfbar.

Frau R. hat zwar die geforderte Staatsbürgerschaft, dennoch ist sie für die Personalchefin „nicht Österreicherin genug“. Sie wird aufgrund ihrer Herkunft nicht eingestellt und daher gemäß § 19 Abs 1 GIBG → unmittelbar bzw. direkt diskriminiert.

Die Stellenanzeige an sich verletzt das Gebot der diskriminierungsfreien Stellenausschreibung. Ausgenommen wären nur Tätigkeiten, für deren Ausübung ein bestimmtes Merkmal unabdingbar ist bzw. eine wesentliche Voraussetzung darstellt. Hier ist nicht die Beschränkung auf österreichische StaatsbürgerInnen relevant, sondern die Anforderung „hervorragender Deutschkenntnisse“. Es handelt sich um eine so genannte → mittelbare bzw. indirekte Diskriminierung, wenn wie hier eine scheinbar neutrale Anforderung einen bestimmten Bevölkerungskreis aufgrund seiner Herkunft benachteiligt und dies nicht durch besondere berufliche Anforderungen gerechtfertigt, angemessen und erforderlich ist.

Hervorragende Deutschkenntnisse als Anforderung für eine Reinigungskraft sind weder sachlich gerechtfertigt noch zur Erreichung des Zieles angemessen und erforderlich. Auch mit dieser Anforderung im Stelleninserat wollte das Büro die Bewerbung von Personen nicht-österreichischer Herkunft verhindern.

Was kann Frau R. tun?

Frau R. kann sich mit ihrem Fall *an eine Beratungseinrichtung wie ZARA wenden oder direkt an die → Gleichbehandlungsanwaltschaft*, die den Fall an die → *Gleichbehandlungskommission* herantragen kann. Der zuständige Senat II der Gleichbehandlungskommission fällt nach Einholung einer Stellungnahme von der beklagten Partei sowie nach Anhörung beider Parteien eine *Einzelfallentscheidung*, in der festgestellt wird, ob eine Diskriminierung gemäß den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes vorliegt oder nicht. Im Rahmen des Verfahrens gilt eine → *Beweislastleichterung* zugunsten der Antragstellerin. Die Gleichbehandlungskommission kann die Antragsgegnerin weiters auffordern, ihr diskriminierendes Verhalten einzustellen und geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine Wiederholung der von der Kommission festgestellten Diskriminierung zu vermeiden. Im Verfahren vor der Kommission kann *kein Schadenersatz* zugesprochen werden. Das Prüfungsergebnis ist aber eine *gute Basis für ein anschließendes Gerichtsverfahren vor einem Zivilgericht*, da der/die RichterIn eine Begründung liefern muss, wenn seine/ihre Entscheidung davon abweicht.

Kommt ein Arbeitsverhältnis somit aufgrund einer Diskriminierung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes nicht zustande (Nichtbegründung eines Arbeitsverhältnisses), hat die betroffene Person *Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens sowie auf monetäre Entschädigung* für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (materieller und immaterieller Schadenersatz). Der Schadenersatz beträgt dabei mindestens ein Monatsgehalt, wenn der/die StellenbewerberIn die Stelle bei diskriminierungsfreier Auswahl bekommen hätte und ist limitiert mit 500 Euro, wenn der/die ArbeitgeberIn nachweisen kann, dass „nur“ die Berücksichtigung der Bewerbung verweigert wurde (d.h. Frau R. aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit von vornherein vom weiteren Bewerbungsprozess ausgeschlossen wurde, sie den Job aber aufgrund mangelnder Qualifikation ohnehin nicht bekommen hätte). Der Job an sich kann nicht eingeklagt werden.

Bezüglich der diskriminierenden Stellenanzeige kann Frau R. gemäß § 24 Abs 2 GIBG auch einen *Bestrafungsantrag* an die zuständige → *Bezirksverwaltungsbehörde* richten. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann den/die ArbeitgeberIn *verwarnen* und im *Wiederholungsfall eine Geldstrafe in der Höhe von bis zu 360 Euro* verhängen. Hauptproblem bei Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörde ist, dass Frau R. keine Parteistellung hat, was bedeutet, dass sie kein Recht hat zu erfahren, ob ihr/e potenzielle/r Arbeitgeber/in bestraft wurde oder nicht, und im Falle einer Nichtbestrafung gegen den Bescheid der Behörde auch nicht berufen kann. Wenn sich Frau R. jedoch an die → *Gleichbehandlungsanwaltschaft* wendet, kann diese nicht nur für Frau R. einen Bestrafungsantrag stellen, der Gleichbehandlungsanwältin kommt im Verwaltungsstrafverfahren auch Parteistellung inklusive Berufungsrecht zu. Die Gleichbehandlungsanwältin kann darüber hinaus ein Verfahren auch ohne eine vom Inserat konkret betroffene Person in Gang bringen.

Jetzt neu!

Die ZARA Lehlingsbroschüre: bestellen
oder downloaden unter www.zara.or.at/kyr



Güter und Dienstleistungen

„Shoppen“ gehen, noch was trinken gehen, tanzen gehen, mit den „Öffis“ fahren: Das sind ganz alltägliche und selbstverständliche Betätigungen, die meistens Spaß machen und einfach zum Leben „dazu gehören“. Wie Sie in diesem Kapitel lesen können, trifft das jedoch nicht für alle Menschen in diesem Land zu, für viele Menschen sind auch diese Lebensbereiche nicht unbeschwert zugänglich.

Aufgrund diskriminierender Zuschreibungen verweigern DienstleisterInnen ihren Service, hindern Personen am Eintritt oder beschimpfen und belästigen ihre potenziellen KundInnen gar. Dass solches Verhalten hochgradig unvernünftig ist, liegt auf der Hand – dass es auch verboten ist, scheint sich nur sehr langsam herumsprechen. Für die Personen aber, die diskriminiert werden, bedeutet es tiefgehenden Schmerz, eine Herabwürdigung, die sehr schwer zu verkraften ist – und das vor allem deshalb, weil es sich

eben um so alltägliche, kleine Dinge handelt, die für andere Menschen gar keine Hürden bereithalten.

Die ZARA-Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus hatte im vergangenen Jahr vermehrt mit Berichten über rassistische Angriffe von Nachbarn zu tun, die einfach zermürend sind. Die besonders schwierige Herausforderung dabei lag darin, dass es sich nicht in erster Linie um Diskriminierungen etwa bei der Wohnungsvergabe handelte, wo ZARA ganz konkrete Handlungsspielräume hat. Vielmehr beschäftigten die MitarbeiterInnen der Beratungsstelle unzählige Fälle von Nachbarschaftskonflikten (siehe Vorwort).

ZARA kann auch heuer nur wieder darauf verweisen, wie massiv diese Situation sehr viele Menschen alltäglich betrifft und ihre Lebensqualität in diesem Land mindert.



ServiceTel: (kostenlos)
0800/20 11 30
mail@oebv.com
www.oebv.com

Soziales Gewissen als Verantwortung!

Die Österreichische Beamtenversicherung wurde vor über 110 Jahren als Selbsthilfeorganisation von Beamten gegründet. Solidarität und soziale Verantwortung sind uns bis heute die wichtigsten Werte. „Alles aus einer Hand“ – wir sind die Versicherung für öffentlich Bedienstete aber auch für alle Privaten – von Mensch zu Mensch!



Mit der ÖBV durchs Leben

69 Die Mitglieder von Familie P. sind sudanesischer Herkunft und leben seit 2004 in Wien. Seit ihrem Einzug gibt es Probleme mit der Familie der Hausbesorgerin. Immer, wenn Familie P. einen vorher ausgemachten Termin zur Benutzung der Waschküche wahrnehmen will, heißt es von Seiten der Hausbesorgerin, dass der Termin nun doch an jemand anderen vergeben wurde. Daher verzichtet Familie P. schon seit Ende 2004 auf die Benutzung der Waschküche. Außerdem wird die Familie mehrmals durch Angehörige der Hausbesorgerin beschimpft, was im Jänner in der Titulierung als „Scheiß N...“ [*] gipfelte. Frau P. wendet sich daraufhin an ZARA und schildert, dass der Grund für die Beschimpfung offenbar das kurze Offenstehen der Haustüre war, während sie den Kinderwagen in ihre Wohnung brachte.

ZARA verfasst für Familie P. einen Beschwerdebrief an die Hausbesorgerin und fordert diese zur Stellungnahme zu den genannten Vorwürfen auf. Die Hausbesorgerin kommt der Aufforderung nach und teilt ZARA mit, dass alle Probleme von Familie P. ausgehen würden und dass sie keinerlei Schuld träge. Auch sei sie gerne bereit, Termine für die Waschküche zu vergeben, allerdings wolle Familie P. das Angebot ihrer Einschätzung nach gar nicht nutzen.

Herr P. versichert ZARA, dass diese Schilderungen mit Sicherheit nicht der Wahrheit entsprechen. ZARA rät Familie P., bei weiteren Vorfällen ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen und gegebenenfalls eine Anzeige wegen rassistischer Beleidigung zu erstatten.

70 Herr K., ein Afro-Österreicher, wohnt seit mehreren Jahren mit seiner Frau und seinem Sohn in einer Wiener Eigentumswohnung. 2003 erhielten sie von einem Nachbarn einen Beschwerdebrief: Die Familie solle keine Schuhe mehr vor der Wohnungstüre stehen lassen, da er sonst eine Besitzstörungsklage gegen sie einbringen werde. Auf einer EigentümerInnenversammlung tritt der Nachbar an Frau K. heran und erklärt ihr, dass diese Praxis nicht tolerierbar ist, da er regelmäßig Geschäftspartner mit zu sich nach Hause nehme. Darüber hinaus wird Herr K. von seinem Nachbarn gelegentlich unvermittelt angeschrien, wenn er diesem am Gang des Wohnhauses begegnet. Herr K. vermutet, dass der Nachbar dies aufgrund seines Aussehens tut. Als Herr K. von zwei Freunden aus Nigeria besucht wird, streckt der Nachbar seinen Kopf aus der Türe und kommentiert die Gäste mit den Worten: „Scho wieda so ana!“

Im Jänner dieses Jahres gipfeln die Feindseligkeiten zwischen Familie K. und dem Nachbarn darin, dass der Nachbar bei Gericht eine Besitzstörungsklage einbringt, weil Herr K. die Rodel seines Sohnes am Gang stehen lässt, um diese zu trocknen.

ZARA rät Herrn K. und seiner Frau, sich einen Anwalt zu nehmen, sowie wenn nötig, weitere feindselige Handlungen auf dem Rechtsweg zu bekämpfen, solange sich der Nachbar nicht Gesprächsbereit und einsichtig zeigt.

71 Frau P. ist türkischer Herkunft und berichtet ZARA im Jänner von Problemen mit ihrer Nachbarin Frau Ü. Oft ruft Frau Ü. die Polizei, weil sie Frau P. ohne Anlass wegen Lärmbelästigung anzeigen will. Jedes Mal, wenn die Polizei vor der Haustüre von Frau P. erscheint, müssen die BeamtInnen feststellen, dass keinerlei Lärmbelästigung vorliegt und gehen wieder. Oftmals, wenn Frau Ü. bemerkt, dass sich Frau P. im Stiegenhaus befindet, öffnet sie ihre Wohnungstüre und schreit: „Ausländer raus!“. Der Versuch, eine Konfliktmediation durch die Wiener Gebietsbetreuung durchzuführen, bleibt ohne Erfolg, da Frau Ü. die Teilnahme an einem Gespräch verweigert.

ZARA rät Frau P., ein Gedächtnisprotokoll über etwaige Vorfälle anzufertigen und gegebenenfalls eine Anzeige wegen Beleidigung einzubringen.

72 Herr T., der in Kuba geboren wurde, hat seit geraumer Zeit Probleme mit zwei Nachbarn. Einer wohnt im Stockwerk unter ihm und beschimpft Herrn T. öfters, wenn sie sich am Gang treffen. Weiters stößt er mehrmals täglich mit einem Besen gegen die Decke, wodurch sich Herr T. gestört fühlt.

Nachdem es im Februar zu einem neuerlichen Disput mit dem Nachbarn gekommen ist, geht Herr T. in seine Wohnung. Kurze Zeit darauf klingelt die Polizei bei ihm und fragt, warum er die Haustüre seines Nachbarn beschädigt und Himbeersirup darüber gegossen habe. Herr T. bestreitet die Vorwürfe, wird aber dennoch wegen Sachbeschädigung angezeigt.

Herr T. wendet sich an ZARA und wird von einem Berater und einem Anwalt zum Prozess begleitet. Die Richterin entscheidet, dass die Vorwürfe gegen Herrn T. völlig haltlos sind und spricht Herrn T. frei. ZARA empfiehlt Herrn T., Gedächtnisprotokolle über etwaige weitere Konfrontationen mit dem Nachbarn anzufertigen und sich mit seinem Anwalt wegen zivilrechtlicher Schritte zu beraten.

73 Frau J. berichtet, dass in ihrer Wohnhausanlage in Salzburg oberhalb ihrer Wohnung die türkische Familie D. lebt. Oft werden sie und ihr Mann Zeugnissen, wie Familie D. von einer anderen Nachbarnfamilie rassistisch beschimpft wird. Frau J. erfährt, dass Familie D. Anfang des Jahres 2008 mehrmals wegen Lärmbelästigung angezeigt wurde. Frau J. war schon öfter bei der Polizei, um auszusagen, dass sie derartige Lärmbelästigungen durch Familie D. nicht wahrnimmt.

ZARA informiert Frau J. über die rechtlichen Möglichkeiten und Beratungsstellen vor Ort, die Familie D. konsultieren kann. Frau J. bedankt sich für die Informationen und verspricht, diese an Familie D. weiterzugeben.

74 Herr S. kommt aus dem Iran und berichtet ZARA von folgendem Vorfall: Im Juni 2008 transportiert er mit seinem Bruder mit dem Lift Bücher in seine Wohnung. Plötzlich werden die beiden beim Ausladen der Bücher von einem Nachbarn als „Scheiß Tschusch“ beschimpft. Als der Bruder von Herrn S. den Nachbarn fragt, was dies solle, meint dieser, dass er doch „seine Mutter ficken“ solle, und verschwindet wieder in seiner Wohnung. Ein paar Tage später begegnet Herr S. dem Nachbarn wieder vor dem Wohnhaus. Dieses Mal hat der Nachbar auch noch einen Freund dabei. Sofort beginnen die beiden, Herrn S. zu beschimpfen und drohen damit, sein Auto zu beschädigen. Als sie beginnen, ihn körperlich zu attackieren, ruft Herr S. die Polizei. Die beiden laufen weg. Herr S. bemüht sich noch, die Täter zu verfolgen, muss jedoch nach kurzer Zeit wegen seines Herzleidens stehenbleiben. Als die Polizei eintrifft, muss sie für Herrn S. die Rettung verständigen.

Herr S. wird gegen den Nachbarn zumindest eine Anzeige wegen Beleidigung einbringen und ZARA über den Ausgang des Verfahrens berichten.

75 Frau B. ist mit einem Mann verheiratet, der in Gambia geboren wurde. Ein Freund ihres Mannes, der ebenfalls gambischer Herkunft ist, ist im Juli auf der Suche nach einer Mietwohnung in Wien. Da Frau B. einen Computer besitzt, hilft sie ihm bei der Wohnungssuche und ruft in einem Maklerbüro an, um einen Besichtigungstermin zu arrangieren. Frau B. teilt der Maklerin mit, dass die Wohnung für einen Freund ihres Mannes sein soll. Als die Maklerin hört, dass Frau B. mit ihrem Mann Englisch spricht, um ihn nach einer passenden Uhrzeit für dessen Bekannten zu fragen, erkundigt sie sich, woher der zukünftige Mieter stammt, da sie dies der Wohnungsbesitzern mitteilen müsse. Frau B. antwortete wahrheitsgemäß, dass er aus Gambia sei und eine Niederlassungsbewilligung für Österreich habe. Die Maklerin notiert sich die Information, bestätigt Frau B. den Termin und verabschiedet sich. Am nächsten Tag ruft die Maklerin wieder an und teilt Frau B. mit, dass die Vermieterin ihre Wohnung nicht an „Schwarzafrikaner“ vermieten wolle. Als Frau B. entrüstet fragt, warum das Maklerbüro eine rassistisch agierende Kundin vertrete, antwortet die Maklerin, dass sie mit der Besitzerin verwandt sei und sie daher vertreten müsse. Die Wohnungseigentümerin sei auch gar keine Rassistin, sie habe aber von einer anderen Wohnung im selben Haus gehört, die an einen „Schwarzafrikaner“ vermietet worden sei und in der dann vier statt einer Person gewohnt hätten. Somit habe sie jetzt Angst, dass ihr dasselbe passieren könnte. Die Eigentümerin hätte die Woh-

nung schon einmal fast an einen Nigerianer vergeben, sich aber schließlich gegen „Schwarzafrikaner“ als Mieter entschieden. Frau B. ist über die Offenheit dieser rassistischen Diskriminierung und das fehlende Unrechtsbewusstsein bei Vermieterin und Maklerin bestürzt.

ZARA klärt Frau B. über die rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere über das kostenlose Verfahren bei der Gleichbehandlungskommission (siehe „Glossar“) auf. Frau B. und der Freund ihres Mannes belassen es aber bei der Dokumentation des Vorfalls.

76 Herr T. wohnt in einer Salzburger Wohngemeinschaft. Als die Waschküche im Dezember massiv verunreinigt wird, wird die dafür verantwortliche Person im Haus gesucht. Allerdings ist Herr T. der einzige Mieter des Hauses, der einen Beschwerdebrief der zuständigen Hausverwaltung wegen des Zustandes der Waschküche erhält. Er sieht sich als Sündenbock aufgrund seiner Herkunft, da er der einzige Mieter mit Migrationshintergrund im Haus ist. Kurz nachdem er den Brief anderen NachbarInnen im Hause gezeigt hat, wird die Waschküche über Nacht gesäubert. Die Hausverwaltung entschuldigt sich daraufhin bei ihm, und erklärt, man habe den Brief auch an andere MieterInnen geschickt, was gemäß Herrn T.s Recherche aber nicht den Tatsachen entspricht. Außerdem wird Herrn T. eine persönliche Aussprache in Aussicht gestellt.

Herr T. ersucht ZARA um Dokumentation des Vorfalls und rechtliche Auskünfte, da er weitere Probleme im Haus befürchtet und sich für diesen Fall vorbereitet sehen möchte.

77 Herr H. meldet ZARA eine Wohnungsanzeige auf einer österreichischen Immobilienplattform im Internet. In dieser Annonce wird für eine Wohnung im 10. Wiener Gemeindebezirk ein/e MieterIn unter folgenden Bedingungen gesucht: „Keine WG, Wohnung wird nur an christliche EU-Bürger vermietet.“ ZARA weist die Betreiber der Homepage auf den Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz hin, das Diskriminierungen aufgrund der Herkunft und des Geschlechts beim Zugang zu Wohnraum verbietet. Die Betreiber der Plattform antworten rasch und ändern das Inserat unter Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Einhaltung des Gleichbehandlungsgesetzes bei der Nutzung ihrer Dienste einfordern.

78 Frau E. ist gebürtige Österreicherin und mit einem Nigerianer verheiratet. Gemeinsam haben sie zwei Kinder. Frau E. berichtet ZARA im November, dass sie ständig Probleme mit einem Nachbarn in Wien hat. Dieser zeigt sie häufig wegen Ruhestörung an, weshalb die Polizei öfter zu ihr kommt, aber jedes Mal auf eine Anzeige verzichtet, da bei Frau E. kein ungebührlicher Lärm festgestellt werden kann. Sie selbst betont, dass sie sehr darauf achtet, dass ihre

Kinder leise sind. Als im Oktober ein Freund der Familie zu Besuch kommen will, irrt er sich im Stockwerk und läutet an der Tür dieses Nachbarn. Er entschuldigt sich sofort dafür. Am nächsten Tag kommt der Nachbar zu Frau E. und beschimpft ihre Familie als „Scheiß N...“[*].

ZARA dokumentiert den Vorfall und klärt Frau E. über die Möglichkeit einer Anzeige wegen rassistischer Beleidigung auf. Frau E. meint, dass sie eine solche beim nächsten Vorfall auch einbringen werde, meldet sich jedoch bis Redaktionsschluss nicht erneut.

79 Frau L. berichtet ZARA im November, dass einer ihrer Bekannten ein afrikanisches Lebensmittelgeschäft in Wien betreibt. Schon von Beginn an gab es Probleme mit der Hausbesorgerin, die offenbar ein Problem damit hat, dass sehr viele Schwarze dort einkaufen. Am Abend der Geschäftseinweihung erstattet die Hausbesorgerin gegen 21 Uhr eine Lärmbelästigungsanzeige bei der Polizei, obwohl im Geschäft nur leise Musik gespielt wird, sich die Anwesenden in Zimmerlautstärke unterhalten und das Ende der Einweihung mit 22 Uhr vorherbestimmt ist und auch vorher im Haus angekündigt wurde. Auch eine andere Bewohnerin hat sich laut der Hausbesorgerin schon beschwert, da ihre Wohnung durch die „N...“[*] im Haus“ jetzt weniger wert sei.

ZARA sichert Frau L. zu, einen Beschwerdebrief an die Hausverwaltung zu richten, damit diese auf die Hausbesorgerin einwirkt, um einen ungestörten Geschäftsbetrieb zu ermöglichen. Zu Redaktionsschluss gibt es in dieser Angelegenheit noch kein Ergebnis.

80 Herr K. ist türkischer Herkunft und wohnt mit seiner Familie in einer Wohnung in Wien. Seit einigen Jahren haben Herr K. und seine Familie Probleme mit der unter ihnen lebenden Nachbarin. Unter anderem werden sie von dieser ständig wegen Lärmbelästigung angezeigt. Herr K. und seine Familie halten sich jedoch an die Hausordnung und versuchen, jeden unnötigen Lärm zu vermeiden. Herr K. ist sich sicher, dass die Nachbarin ein Problem mit seiner türkischen Herkunft hat, da er und seine Familie von dieser auch des Öfteren ohne ersichtlichen Grund beleidigt werden. Als Herr K. und seine Familie im Mai erneut wegen Lärmerregung angezeigt werden und deshalb ein Mahnschreiben der Hausverwaltung erhalten, in dem sie aufgefordert werden, alle Handlungen zu unterlassen, die der Nachbarin das Wohnen verleiden, wendet sich Herr K. an ZARA.

ZARA verfasst für Herrn K. eine Sachverhaltsdarstellung an die Hausverwaltung und empfiehlt ihm und seiner Familie, ein Gedächtnisprotokoll über die grundlosen Anfeindungen der Nachbarin anzulegen, um dieses ebenfalls an die Hausverwaltung weiterleiten zu können. Herr K. meldet sich bis Redaktionsschluss nicht mehr bei ZARA.

81 Frau I. möchte im Februar ihre Zweitwohnung zu einem Atelier umgestalten und bittet ihren Mann, einen gebürtigen Nigerianer, die notwendigen Umbauarbeiten vorzunehmen und das Atelier zu möblieren. Als Herr I. von Nachbarn bei den Arbeiten beobachtet wird, ruft kurz darauf die Hausverwalterin bei Frau I. an und meint zu ihr, dass sie die Wohnung nicht an „N...“[*] untervermieten dürfe. Außerdem droht sie Frau I. mit einer Anzeige und einer Kündigung. Schließlich wird Frau I. aufgetragen, dass ihr Mann persönlich bei der Hauseigentümerin vorsprechen und die Heiratsurkunde vorweisen müsse, obwohl Frau I. die Hauseigentümerin bereits über ihren Umbau der Wohnung aufgeklärt und ihr versichert hat, dass ihr Mann ausschließlich in der gemeinsamen Wohnung lebt und nicht im Atelier.

Frau I. wird in einem neuerlichen Telefonat von der Hausverwalterin mitgeteilt, dass auch einige NachbarInnen nicht wollen, dass die Wohnung an „N...“[*] weitervermietet wird und dass die NachbarInnen dort „kein„Asylantenheim wünschen“ und die Wohnung ab sofort unter Beobachtung der Hausverwalterin stehe.

ZARA klärt Frau I. auf, dass ein solches Verhalten seitens der Hauseigentümerin und der Hausverwalterin gegen das Gleichbehandlungsgesetz verstößt. Auf Wunsch von Frau I. wurde mit der → Gleichbehandlungsanwaltschaft Kontakt aufgenommen, um auf eine Konfliktlösung mittels Mediation hinarbeiten zu können. Zu Redaktionsschluss gibt es diesbezüglich noch kein Ergebnis.

82 Frau L. ist Österreicherin. Sie ist mit einem Mann russischer Herkunft verheiratet und hat dessen Namen angenommen. Die Beiden wollen im Juli in Linz eine Wohnung mieten. Beide sind berufstätig und verfügen über ein gutes Einkommen. Nach kurzer Suche werden sie fündig und besichtigen eine Wohnung. Sie kommen mit der Vormieterin ins Gespräch, die vom Eigentümer der Wohnung mit der Nachmietersuche beauftragt wurde. Frau L. und ihr Mann sind von der Wohnung begeistert und sagen der Vormieterin nach kurzer Überlegung telefonisch zu, dass sie die Wohnung mieten wollen. Diese teilt ihnen mit, dass sie noch mit dem Eigentümer sprechen müsse und für denselben Abend noch einen Termin vereinbaren werde. Kurz darauf erhält Frau L. von der Vormieterin einen Anruf. Sie teilt ihnen mit, dass ihr die Sache sehr peinlich sei, aber der Eigentümer meint, dass er die Wohnung an niemanden mit einem ausländisch klingenden Namen vermieten wolle.

ZARA teilt Frau L. mit, wie sie sich gegen den Wohnungseigentümer rechtlich wehren können. Frau L. und ihr Mann wollen den Vorfall aber nur dokumentiert wissen und sich nicht weiter damit befassen.

83 Herr W. ist tschechischer Herkunft. Er und andere BewohnerInnen eines Wiener Wohnhauses haben Probleme mit ihrem Mitbewohner,

Herrn V. Herr W. wird von Herrn V. des Öfteren grundlos als „Slowakenschwein“ beschimpft. Er ist stets bemüht, die Beschimpfungen zu ignorieren. Eines Tages steht Herr V.s Wagen ungünstig auf dem Parkplatz des Hauses, weshalb Herr W. mit seinem Wagen nicht ausparken kann. Als er sich zur Wohnung des Nachbarn begibt, um ihn aufzufordern, sein Auto freizugeben, beginnt Herr V., Herrn W. zu beschimpfen. Die Lebensgefährtin von Herrn V. mischt sich in den Streit ein. Sie zieht einen Pfefferspray aus ihrer Jackentasche und sprüht diesen ohne Vorwarnung in das Gesicht von Herrn W. Dieser hält seine Hände schützend vors Gesicht und begibt sich so schnell wie möglich zurück in seine Wohnung. Geschützt durch seine Brille sind seine Augen gar nicht und seine Wangen nur leicht gerötet. Er erstattet bei einer Polizeiinspektion Anzeige wegen Körperverletzung, hört jedoch in der Folge nichts mehr über allfällige Ermittlungen gegen die Lebensgefährtin von Herrn V.

Etliche Wochen später erhält Herr W. vom Verein Neustart ein Schreiben mit der Aufforderung, sich zu einem → außergerichtlichen Tausch in deren Büro einzufinden. Die Lebensgefährtin von Herrn V. hat gegen Herrn W. Anzeige wegen Körperverletzung erstattet, da er sie im Zuge des Streits verletzt haben soll.

ZARA begleitet Herrn W. zum Termin beim Verein Neustart. Dort wird in einem Gespräch mit einem Mitarbeiter von Neustart, der Lebensgefährtin von Herrn V. und Herrn W. ein wechselseitiger Tausch ab-

geschlossen und es werden gegenseitige Entschuldigungen abgegeben. Auf Anraten von ZARA nimmt Herr W. dieses Angebot an, damit diese Angelegenheit für ihn erledigt ist.

Die eigenen Rechte kennen

Herr Y. ist Brasilianer. Er ist auf Wohnungssuche und liest folgendes Zeitungsinserat: „50 qm Wohnung, 600 € Hauptmiete, Vermietung nur an vertrauenswürdige Inländer, Besichtigungstermin am 19.2., 18 Uhr an folgender Adresse: (...)“ Herr Y. beschließt, sich die Wohnung anzusehen. Als er zum besagten Termin in der Wohnung eintrifft und den Makler ansprechen möchte, meint dieser sofort: „Ja haben Sie das Inserat denn nicht gelesen? Die Wohnung wird nicht an Ausländer vermietet, Sie Scheißn...!“[] Herr Y. verlässt die Wohnung im Schockzustand.*

Was kann Herr Y. tun?

Sowohl das *diskriminierende Inserat*, das sich nur an „Inländer“ wendet, als auch das *diskriminierende Verhalten des Maklers* ermöglichen Herrn Y. eine Anzeige nach Art III Abs 1 Z 3 EGVG (siehe „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Lokale, Geschäfte und Unternehmen“) an die zuständige → *Bezirksverwaltungsbehörde*. Zusätzlich hat Herr Y. Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz, dessen dritter Teil Diskriminierungen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, regelt. Wenn sich Herr Y. an ZARA oder die → *Gleichbehandlungsanwaltschaft* wendet, werden diese ihn unterstützen, einen Antrag an die → *Gleichbehandlungskommission* zu stellen, damit diese in einer Einzelfallentscheidung darüber urteilt, ob es sich um eine → unmittelbare Diskriminierung und eine → Belästigung („Scheißn...“[*]) aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit handelt. Grundsätzlich steht Herr Y. auch der Weg zu den *Zivilgerichten* offen, über die er Schadenersatz (Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung) einklagen kann.

DETAILANSICHT

SCHNÄPPCHEN! 21., hofseitig, 1 Zimmer, Küche, Fliesenbad,...

SCHNÄPPCHEN! 21., hofseitig, 1 Zimmer, Küche, Fliesenbad, WC, Vorzimmer, TOP ZUSTAND, ebenerdig. NUR 282,- Gesamtmiete: (nur Inländer). Reichimmobilien Tel. [REDACTED]

Kategorie:	Wohnung / Miete
Online seit:	[REDACTED]
Gemeinde:	1210 Wien 21, Floridsdorf
Aufteilung:	1 Zimmer
Miete:	282,00 €

» Zurück

Lokale, Geschäfte und Dienstleistungsunternehmen

84 Frau L. meldet ZARA im Jänner folgenden Vorfall: Ihr afro-österreichischer Freund will mit einigen ebenfalls afro-österreichischen Freunden eine Wiener Filiale einer Wettcafekette aufsuchen, sie werden dort aber abgewiesen. Als Begründung wird ihm von einem der Kellner mitgeteilt, dass ihm die Sprache der Gruppe zu „fremd“ sei und alle „Schwarzen“ sofort das Lokal verlassen müssten.

ZARA teilt Frau L. mit, dass ein solches Verhalten rechtswidrig ist und erklärt, wie sich ihr Freund dagegen wehren kann. Frau L. bedankt sich bei ZARA und verspricht sich wieder zu melden. ZARA wird in der Folge weder vom Betroffenen noch seiner Freundin wieder kontaktiert.

85 Frau H. berichtet ZARA, dass sie im Februar mit einer Gruppe von zehn Personen aus unterschiedlichen Ländern ein Lokal am Wiener Gürtel besuchen will. Zwei junge Brasilianer wollen schon einmal vorgehen. Als Frau H. mit der restlichen Gruppe beim Lokal eintrifft, ist sie sehr überrascht, die beiden Männer noch vor dem Lokal anzutreffen. Auf die Frage, warum sie noch nicht in das Lokal gegangen sind, antworten die beiden, dass eine „geschlossene Gesellschaft“ feiern würde und man sie daher nicht eingelassen habe. Frau H. möchte versuchen, mit ihrem Teil der Gruppe Einlass zu erlangen. Nach einer kurzen Wartezeit gelingt dies, die beiden Brasilianer werden jedoch wieder abgewiesen, ihnen fehle die notwendige „Einladung“. Dass die übrigen Leute der Gruppe auch keine „Einladung“ vorweisen können, interessiert den Türsteher nicht. Aufgrund dieser offensichtlichen rassistischen Einlassdiskriminierung verlässt die ganze Gruppe das Lokal. Auf eine erneute Nachfrage nach der Begründung für die Einlassverweigerung sagt der Türsteher, dass er „auf Anweisung von oben“ handle.

ZARA klärt Frau H. über die rechtlichen Möglichkeiten auf, sie möchte den Fall jedoch nur dokumentiert wissen.

86 Herr Z., ein Familienvater iranischer Herkunft, will seinen Sohn im Jänner in den Kindergarten bringen. Zuvor gehen beide in einen Supermarkt, um Kaugummis zu kaufen. Herr Z. stellt sich an der Kasse an, um die Ware zu bezahlen, als plötzlich eine ältere Frau hinter ihm in einem abfälligem Ton meint: „Na, die werden ja immer mehr und vermehren sich ja soviel.“ Die Kassiererin kommentiert den Ausspruch der Kundin: „Na das können Sie aber laut sagen!“. Herr Z. stellt die beiden Frauen zur Rede und verlangt, den Filialleiter zu sprechen, der sich jedoch in diesem Moment nicht in der Filiale befindet. Als Herr Z. kurze Zeit später nochmals in den Supermarkt geht, trifft er den Filialleiter an und beschwert sich, über die Äußerun-

gen. Der Filialleiter teilt Herrn Z. mit, dass er schon mit der Kassiererin gesprochen habe und diese derartige Aussagen von KundInnen nicht mehr kommentieren wird.

ZARA bietet Herrn Z. an, ein Beschwerdeschreiben an die Zentrale der Handelskette zu richten. Herr Z. meldet sich jedoch nicht mehr, der Fall wird dokumentiert.

87 Herr L. ist Afro-Österreicher und wohnt in Niederösterreich. Im Juli fährt er mit dem Auto seiner Freundin zu einer Tankstelle, um es zu reinigen. Er wirft eine Münze in einen Staubsaugerautomaten, dieser funktioniert jedoch nicht. Einem weiteren Kunden nebenan passiert dasselbe. Er wendet sich an einen Mann, der sich als „Tankstellen-Besitzer“ zu erkennen gibt, und schildert ihm das Problem. Dieser glaubt Herrn L. jedoch nicht und weist ihn mit den Worten „Schleich Dich, Du Arschloch!“ von der Tankstelle. Herr L. ist entsetzt und verlässt die Tankstelle. Aufgrund des beleidigenden Verhaltens des „Tankstellen-Besitzers“, das Herr L. auch in seinem Aussehen begründet sieht, wendet er sich in einer Beschwerde-E-Mail an die Zentrale der Tankstellenfirma. Diese entschuldigt sich bei Herrn L. ausdrücklich für den Vorfall und teilt ihm mit, dass bereits ein anderer Tankstellenpächter für diesen Standort gesucht wird. Herr L. ersucht ZARA um Dokumentation des Vorfalls.

88 Frau R. besucht im Dezember einen Supermarkt im 16. Wiener Gemeindebezirk, um dort einzukaufen. An der Kasse sieht sie, dass eine andere, dunkelhäutige Kundin mit ihrem Kind durchgehen möchte, da sie anscheinend nichts eingekauft hat. Der Kassier fordert die Kundin auf, ihre Taschen vorzuzeigen. Diese fragt nach, welche Taschen er sehen wolle, was den Kassier zu verärgern scheint. Er möchte alle Taschen sehen. Die Kundin stellt den Trolley ihres Kindes auf die Ablage und fordert den Kassier auf, wie gewünscht hineinzusehen. Der Umstand, dass die Kundin diesen nicht für ihn öffnet, verärgert den Kassier zusätzlich. Die Kundin schüttelt den Kopf und sagt etwas, das Frau R. nicht deutlich verstehen kann. Der Kassier beginnt daraufhin zu schreien: „Lern halt mal g´scheid Deutsch, Du schwarze Kuh!“ Die Kundin verlässt entsetzt das Geschäft. Der Kassier brüllt ihr noch einmal nach: „Schwarze Kuh, a weiße hab ich eh noch nie g´sehn!“

Frau R. möchte den Vorfall dokumentiert wissen und ersucht ZARA um einen Beschwerdebrief an die Filialleitung. Zu Redaktionsschluss gibt es noch keine Stellungnahme der Filialleitung.

89 Im Jänner will Herr L., der bei einer österreichischen Gewerkschaft tätig ist, mit drei Kol-

legen ein Lokal in Salzburg besuchen. Von einem Kollegen, der im Nahen Osten geboren wurde, verlangt der Türsteher ausdrücklich zwei unterschiedliche Ausweise. Der Kollege kann sogar zwei Ausweise vorlegen, wird jedoch trotzdem nicht eingelassen, was der Türsteher damit begründet, dass er ihn nicht kennen würde. Auf die Frage von Herrn L., warum sein Kollege trotz der erfolgten Ausweisleistung nicht eingelassen wird, antwortet der Türsteher, dass er diesbezüglich nur auf Anweisung seines Chefs handeln würde, Herr L. und die anderen beiden Kollegen aber gerne das Lokal betreten könnten.

ZARA klärt Herrn L. und seinen Kollegen über die rechtlichen Möglichkeiten auf. Der diskriminierte Kollege bringt eine Verwaltungsstrafanzeige nach dem EGVG ein. Wenig später entschuldigt sich der Lokalbetreiber bei Herrn L. Die beiden wollen in Zukunft überprüfen, ob MigrantInnen in das Lokal gelassen werden, und ZARA darüber auf dem Laufenden halten.

90 Frau O. betritt an einem Mittag im Dezember eine Filiale eines großen Infrastrukturunternehmens in Wien. Sie wird Zeugin, als eine Angestellte mit einem Kunden schwarzer Hautfarbe in einen Streit gerät. Aufgrund der lautstarken Auseinandersetzung kommt der Filialleiter hinzu, der feststellt, dass der Kunde „im Urwald“ so herumschreien könne. Frau O. protestiert wütend. Der Filialleiter entgegnet, dass die Aussage keineswegs rassistisch, sondern sogar juristisch einwandfrei sei. Daraufhin regeln die beiden Männer die Angelegenheit in reduzierter Lautstärke. Mit Frau O. will sich der Filialleiter nicht mehr über seine Aussage unterhalten. Frau O. meldet den Vorfall an ZARA und ersucht, die Unternehmensleitung darüber zu informieren und zur Stellungnahme aufzufordern. Zu Redaktionsschluss liegt diese noch nicht vor.

91 Herr A., dessen Eltern ägyptischer Herkunft sind, wird beim Eintritt in einen Club in St. Pölten diskriminiert. Der erste Vorfall dieser Art ereignete sich bereits im Jahr 2007: Herr A., zum damaligen Zeitpunkt 17 Jahre alt, will die Diskothek betreten. Der Türsteher verlangt seinen Personalausweis. Herr A. hat diesen zwar dabei, möchte ihn aber nicht vorweisen, da er noch nicht volljährig ist und daher befürchtet, dann erst recht nicht ins Lokal gelassen zu werden. Allerdings interessiert den Türsteher auf einmal sein Alter nicht mehr, er verwehrt Herrn A. den Einlass und teilt ihm mit: „Du passt hier sowieso nicht hinein!“

Nach seinem 18. Geburtstag besucht Herr A. die Diskothek erneut und wird einige Male eingelassen. Nach ein paar Wochen wird Herr A. am Eingang von einem der Türsteher aufgehalten und aufgefordert, ihm seinen Ausweis zu zeigen. Herr A. gibt dem Türsteher seinen Führerschein. Der Türsteher sieht sich diesen an und verweigert Herrn A. mit der Begründung „Heute nur Stammkunden!“ den Einlass. Ein österreichischer Freund von Herrn A. wird allerdings kurze Zeit später

in die Diskothek eingelassen, ohne dass der Türsteher seinen Ausweis kontrolliert. Gemeinsam mit dem Freund, der sich gleich wieder mit ihm vor dem Club trifft, geht Herr A. zu den Türstehern und teilt ihnen mit, dass sein Freund kein „Stammkunde“ sei, da er die Diskothek heute erst zum zweiten Mal besucht, aber problemlos eingelassen wurde. Die Türsteher lassen jedoch nicht mit sich reden und verweigern Herrn A. weiterhin den Einlass.

An einem anderen Abend im Dezember 2008 versucht Herr A., wieder in den Club zu gelangen, da er nicht glauben will, dass tatsächlich seine Herkunft der Grund für die Einlassverweigerung ist. Herr A. wird abermals um Vorlage seines Personalausweises gebeten. Einer der Türsteher prüft diesen und meint bei der Rückgabe: „Heute nicht!“ Herr A. versucht vergeblich, einen Grund für die Einlassverweigerung genannt zu bekommen. Ein österreichisch aussehender Freund kommt nach Herrn A. wieder problemlos in den Club.

Mit Unterstützung seiner Familie wendet sich Herr A. an ZARA. Da das Lokal nicht zum ersten Mal durch rassistische Türpolitik auffällt, entscheidet sich Herr A. nach Klärung aller rechtlichen Möglichkeiten, den → Klagsverband mit der Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche aufgrund der ethnischen Diskriminierung zu beauftragen. ZARA wird Herrn A. bei einem etwaigen Prozess unterstützen und diesen dokumentieren.

92 Frau E. ist im Oktober mit einer Schülergruppe aus Stuttgart zu Besuch in Wien. An einem Abend gehen die SchülerInnen in eine neu eröffnete Diskothek in Wien. Ein Schüler, der in Eritrea geboren wurde, wird als Einziger der Gruppe gefragt, ob er ein „VIP“ sei. Als er dies verneint, wird ihm der Eintritt verwehrt. Frau E. weist darauf hin, dass manche SchülerInnen aufgrund ihrer zu sportlichen Kleidung ebenfalls nicht in die Diskothek eintreten durften, keiner von ihnen jedoch mit derselben Begründung abgelehnt wurde wie der Schüler mit schwarzer Hautfarbe. ZARA wird um Dokumentation des Vorfalles ersucht.

93 Herr U. ist bosnischer Staatsbürger und lebt seit seinem 10. Lebensjahr in Österreich. In seiner Freizeit spielt er in der Nähe von St. Pölten regelmäßig Fußball. An einem Wochenende im Oktober will er gegen 22 Uhr nach einem Spiel mit seinen Kollegen in St. Pölten ausgehen. Es wird ein Treffpunkt in einem Lokal vereinbart. Als Herr U. das Lokal betreten will, wird von ihm ein Ausweis verlangt. Als der Türsteher seinen Namen liest, wird ihm der Einlass mit der Begründung verwehrt, dass heute nur VIP-Gäste Zutritt hätten. Herr U. bleibt noch eine Weile in der Nähe des Lokals stehen und kann beobachten, wie etliche andere Gäste ohne Ausweiskontrolle eingelassen werden. Herr U. vermutet, dass ihm der Eintritt aufgrund seiner Herkunft verweigert wird. Er ruft seine Fußballkollegen an, die das Lokal zuvor ungehindert betreten durften, um sich mit Ihnen vor dem Eingang

zu treffen. Gemeinsam mit ihnen geht Herr U. in ein anderes Lokal.

ZARA dokumentiert den Vorfall. Herr U. hat sich bereits an die → Gleichbehandlungsanwaltschaft gewandt. Zu Redaktionsschluss ist das Ergebnis der Intervention durch die Gleichbehandlungsanwältin noch offen.

94 Frau G. will im Mai mit Herrn. D, ihrem im Senegal geborenen Lebensgefährten, in einem Wiener Bekleidungsgeschäft einkaufen. Als sich der Lebensgefährte mit einer Verkäuferin über ein Kleidungsstück unterhält, stürmt plötzlich ein Mann aus dem Büro des Geschäfts und schreit ihn grundlos an, er solle das Geschäft sofort verlassen. Frau G. und ihr Lebensgefährte verlassen das Geschäft. Sie wenden sich an ZARA, da sie vermuten, dass die Wegweisung aus dem Geschäft mit der dunklen Hautfarbe des Lebensgefährten zu tun hat.

ZARA klärt Frau G. über die rechtlichen Möglichkeiten auf, gegen die Dienstleistungsverweigerung vorzugehen. Kurze Zeit später meldet sich Frau G. wieder bei ZARA und teilt mit, dass sie einige Tage später wieder in besagtem Geschäft war und mit der Geschäftsführerin, die auch damals im Geschäft war, gesprochen hat. Diese habe sich vielmals bei ihr und ihrem Lebensgefährten entschuldigt und gemeint, dass es

sich bei dem Mann um einen Bekannten handelte, der alkoholkrank sei und sich zu Besuch im Geschäft aufhielt. Das Ganze sei ihr furchtbar peinlich.

Frau G. und ihr Lebensgefährte sind mit der Entschuldigung zufrieden und wollen keine weiteren Schritte setzen.

95 Herr Q. will mit sechs US-amerikanischen Studienkollegen, einer davon ist Afro-Amerikaner, ein Lokal auf der Wiener Donauinsel betreten. Beim Einlass wird dem afro-amerikanischen Studenten unter Berufung auf seine schwarze Hautfarbe von drei Türstehern der Zutritt verweigert. Den anderen Männern wird mitgeteilt, dass sie das Lokal gerne betreten können. Da die drei Sicherheitsangestellten einen sehr aggressiven Eindruck auf Herrn Q. machen, entschließt er sich, mit seinen Kollegen in ein anderes Lokal zu gehen. Dort werden sie ohne Probleme eingelassen.

Herr Q. meint gegenüber ZARA, dass dieser Vorfall für ihn als Österreicher gegenüber seinen Kollegen sehr beschämend war. ZARA klärt Herrn Q. über die rechtlichen Möglichkeiten auf, wie man sich gegen eine solch diskriminierende Einlasspolitik wehren kann. Herr Q. will aber nichts weiter unternehmen, da er die Mühen einer Anzeige nicht auf sich nehmen will.



Republikanischer Club – Neues Österreich
Rockhgasse 1
1010 Wien
www.repclub.at

Der *Republikanische Club – Neues Österreich* existiert seit über 20 Jahren. Das drängende Bewusstsein, mit der Vergangenheit aufrichtig und gewissenhaft umzugehen, machte die Gründung des RC notwendig. Im Zuge der Auseinandersetzung um Waldheims Vergangenheit entstanden, beschäftigt sich der RC seither mit den gesellschaftlichen Phänomenen: Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit aber auch mit der kritischen Auseinandersetzung mit sozialen Verhältnissen.

Der *Republikanische Club – Neues Österreich* organisiert regelmäßig Diskussionsveranstaltungen in den eigenen Räumlichkeiten in der Rockhgasse 1, 1010, Eingang Cafe Hebenstreit. Das Programm steht auf der Homepage: www.repclub.at. Falls Sie/Du regelmäßige Programmzusendungen erhalten wollen, bitte ein Email an repclub@surfeu.at senden.

Was wurde aus...?

Fall 82 Rassismus Report 2007

Im Jänner 2007 möchte Frau P. gemeinsam mit ihrem in Afrika geborenen Freund eine Geburtstagsfeier einer Freundin in einem Pub in Wien besuchen. Als ihrem Freund der Zutritt verweigert wird, meint der Geschäftsführer, dass sie das nächste Mal doch bitte Bescheid geben solle, falls sie einen Schwarzen mitnehmen wolle. Daraufhin wechselt die Geburtstagsgesellschaft in ein Restaurant, das sich in der Nähe befindet, doch auch hier meint der Geschäftsführer, dass er keine Schwarzen im Lokal haben wolle.

Gegen beide Lokalbesitzer wird von ZARA eine Anzeige nach dem EGVG (siehe „Die eigenen Rechte kennen“) eingebracht und es laufen Verfahren vor der → Gleichbehandlungskommission.

Was 2008 geschah...

Im März 2008 wird der Freund von Frau P., Herr L., von der → Gleichbehandlungskommission zu den damaligen Vorfällen befragt. Im November 2008, mehr als 21 Monate nach der Antragstellung, ergehen die Entscheidungen der Gleichbehandlungskommission zu beiden Eintrittsverweigerungen. Sowohl hinsichtlich des Irish Pub als auch hinsichtlich des Restaurants wird festgestellt, dass die Zutrittsverweigerung bzw. die Nichtbedienung eine → unmittelbare Diskriminierung von Herrn L. aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes darstellen.

Im Prüfungsergebnis bezüglich des Irish Pub richtet der Senat III konkrete Empfehlungen an die Geschäftsführung und den Türsteher. Unter anderem sollen sich beide mit der geltenden Rechtslage, insbesondere dem Gleichbehandlungsgesetz vertraut machen. Weiters sollen von der Geschäftsführung innerbetriebliche Strukturen geschaffen werden, um derartige Diskriminierungen in Zukunft zu vermeiden. Auf der Website des Pub soll ein gut erkennbarer Hinweis auf die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes eingefügt und explizit darauf hingewiesen werden, dass niemand aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert wird.

Im Prüfungsergebnis bezüglich des Restaurants stellt der Senat III lediglich die Diskriminierung fest, da es in der Zwischenzeit einen Eigentümerwechsel gegeben hat.

Beide Entscheidungen finden sich im Internet unter <http://www.frauen.bka.gv.at/site/6613/default.aspx>.

ZARA versucht nun gemeinsam mit dem → Klagsverband, für Herrn L. den ihm nach dem Gleichbehandlungsgesetz zustehenden Schadenersatz gegenüber beiden Lokalen geltend zu machen.

Fall 96 Rassismus Report 2007

Frau B. aus Eisenstadt ist mit einem Ägypter verheira-

tet und konvertierte vor einigen Jahren aus Überzeugung zum Islam. Sie trägt seither ein Kopftuch. Als sie ihre zweijährige Tochter bei einer Tagesmutter im Jahr 2007 zur Betreuung anmeldet, scheint es zunächst kein Problem zu geben und sie erhält eine Zusage. Kurz vor dem vereinbarten Beginn der Betreuung im September besichtigt sie zusammen mit ihrer Tochter die Kindertagesstätte. Am nächsten Tag bekommt sie einen Anruf von der Tagesmutter, dass die Betreuung doch nicht möglich sei, da Frau B. bei der Besichtigung von anderen Eltern gesehen wurde und diese ihr Kind nicht gemeinsam mit einem muslimischen Kind betreuen lassen wollen. Die Tagesmutter sagt zu Frau B., dass sie dies verstehen müsse, denn sonst würden die anderen Mütter ihre Kinder aus der Gruppe nehmen. Außerdem könne sie ihre Tochter in einer anderen Betreuungsgruppe in Eisenstadt anmelden, es gäbe dort sogar eine ganze Gruppe mit ausschließlich muslimischen Kindern. Als sich Frau B. beim Trägerverein beschweren will, bekommt sie zu hören, dass es kein Problem gegeben hätte, wenn sie sich bei der Besichtigung „normal“, also ohne Kopftuch gekleidet hätte. ZARA hat auf Wunsch von Frau B. bei der → Gleichbehandlungskommission einen Antrag zur Feststellung einer Diskriminierung beim Zugang zu einer Dienstleistung durch die Tagesmutter und den Trägerverein eingebracht.

Was 2008 geschah...

Frau B. wird im April 2008 von der → Gleichbehandlungskommission einvernommen. Im November 2008 wird das Prüfungsergebnis ZARA und Frau B. zugestellt. Darin stellt der Senat III der Gleichbehandlungskommission fest, dass sowohl bei Frau B., als auch bei ihrer Tochter eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit durch die Tagesmutter vorliegt. Außerdem wird festgestellt, dass auch eine Diskriminierung der Tochter durch den Trägerverein vorliegt. Warum nicht auch Frau B. durch den Trägerverein diskriminiert wurde, wird von der Gleichbehandlungskommission nicht begründet. Im Prüfungsergebnis wird dezidiert festgestellt, dass das wirtschaftliche Eigeninteresse eines Dienstleistungsanbieters keine Rechtfertigung für eine Diskriminierung sein kann.

In dem Prüfungsergebnis richtet der Senat III konkrete Empfehlungen an die Geschäftsführung des Trägervereins und die Tagesmutter. Beide sollen sich unter anderem mit der geltenden Rechtslage, insbesondere dem Gleichbehandlungsgesetz vertraut machen. Weiters sollen vom Trägerverein innerbetriebliche Strukturen geschaffen werden, um derartige Diskriminierungen in Zukunft zu vermeiden. Ferner soll auf der Website des Trägervereins ein gut erkennbarer Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes gemacht werden und an derselben Stelle explizit darauf hingewiesen werden, dass niemand aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit abgewiesen wird und dass sich Personen zur Bera-

tung an die → Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können.

Zu finden ist die Entscheidung im Internet unter <http://www.frauen.bka.gv.at/site/6613/default.aspx>.

Frau B. will nun mit Hilfe ihres Anwalts eine öffentliche Entschuldigung sowohl durch den Trägerverein, als auch durch die Tagesmutter erwirken.

Die eigenen Rechte kennen

Herr D. aus Nigeria ist Asylwerber. Er möchte eines Abends gemeinsam mit seiner Freundin eine Diskothek besuchen. Der Türsteher weist ihn jedoch mit folgender Bemerkung ab: „Du darfst heute nicht hinein, aber Deine Freundin lassen wir rein.“ Nach dem Grund gefragt, erwidert der Türsteher: „Heute dürfen nur Stammgäste mit Clubausweis herein.“ Herr D. sieht, dass bei anderen Gästen, die aussehen als wären sie österreichischer Herkunft, solch ein Ausweis nicht verlangt wird, kann aber beobachten, dass ein weiterer Mann dunklerer Hautfarbe ebenfalls aufgrund eines fehlenden Clubausweises nicht eingelassen wird, und tauscht mit ihm die Telefonnummern aus. Daraufhin ruft Herr D. die Polizei. Kurze Zeit später kommen zwei BeamtInnen hinzu, die jedoch meinen, dass sie für eine solche Einlassverweigerung nicht zuständig seien. Am darauf folgenden Tag möchte Herr D. in einem Geschäft einen Anzug kaufen. Der Eigentümer des Ladens meint, er verkaufe an „Scheiß-Drogenn...“[] nichts und verweist ihn des Geschäfts. Als Herr D. meint, das könne doch nicht sein Ernst sein, stößt ihn der Eigentümer aus dem Laden und versetzt ihm einen Tritt, der in einer sichtbaren Prellung am Oberschenkel resultiert, die Herr D. im Krankenhaus auch diagnostizieren lässt.*

Was kann Herr D. tun?

In beiden Fällen kann er gemäß Artikel III Abs 1 Z 3 EGVG und nach dem 3. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes gegen den Türsteher, den Diskothekbetreiber und den Eigentümer des Geschäftes vorgehen. Artikel III Abs 1 Z 3 EGVG ist eine Verwaltungsstrafbestimmung im so genannten „Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen“, die besagt, dass jemand, der Personen aufgrund z.B. ihrer Hautfarbe, ihrer ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses ungerechtfertigt benachteiligt oder am Betreten von Orten oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen hindert, eine Verwaltungsübertretung begeht und eine Strafe von bis zu 1.090 Euro erhalten kann.

Für diese Anzeigen sind die → Bezirksverwaltungsbehörden (in Wien: die Magistratischen Bezirksämter) zuständig. ZARA kann für Herrn D. eine schriftliche Anzeige an die Behörde richten. Das Ver-

fahren ist für den/die AnzeigerIn kostenlos, hat aber den Nachteil, dass diese/r keine Parteistellung hat und somit das Verfahren nicht beeinflussen kann und auch kein Auskunftsrecht über dessen Ausgang hat. Ebenso ist dabei keinerlei Entschädigung für den/die Diskriminierte/n vorgesehen. Wer mehrfach gegen Art III Abs 1 Z 3 EGVG verstößt, dem kann die Gewerbebehörde die Gewerbeberechtigung entziehen. Fälle, die zeigen, dass dies schon einmal passiert ist, sind ZARA nicht bekannt.

Teil 3 des Gleichbehandlungsgesetzes sieht vor, dass sich Personen, die aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen diskriminiert werden, zur Feststellung dieser Diskriminierung an die → Gleichbehandlungskommission wenden oder Schadenersatzansprüche vor den Zivilgerichten geltend machen können. In beiden Fällen hat Herr D. Anspruch auf Ersatz des tatsächlich erlittenen Vermögensschadens und zusätzlich auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung durch die Einlassverweigerung bzw. die Weigerung, ihm einen Anzug zu verkaufen.

Im Fall der Diskothek wurde Herrn D. zwar nicht ausdrücklich gesagt, dass er aufgrund seiner Herkunft nicht eingelassen wird, doch sieht das Gesetz vor, dass Herr D. das Vorliegen dieses diskriminierenden Einlassverweigerungsgrundes nur glaubhaft machen muss, was ihm durch die Aussage des ebenfalls nicht eingelassenen Afrikaners, mit dem er Telefonnummern ausgetauscht hat, gelingen wird. Der Diskothekenbetreiber muss nun seinerseits beweisen, dass andere Gründe für die Einlassverweigerung vorgelegen sind. Im Fall des aggressiven Ladeneigentümers liegt zusätzlich zur Diskriminierung beim Zugang eine so genannte Belästigung vor.

Durch die Beschimpfung als „Scheiß-Drogenn...“[*] und die körperlichen Attacken wird Herr D. zusätzlich in seiner Würde verletzt und ein einschüchterndes, beleidigendes und demütigendes Umfeld für Herrn D. geschaffen. Aufgrund der zugefügten Verletzungen kann Herr D. zudem Schmerzensgeld für die durch die Belästigung erlittene persönliche Beeinträchtigung einklagen. Der Mindestschadenersatz beträgt 400 Euro.

Wie ist das Verhalten der Polizei zu werten?

Es handelt sich bei Art III EGVG um ein so genanntes Officialdelikt, d.h. dass PolizeibeamtInnen einen Vorfall, den sie selbst wahrnehmen und der unter diese Verwaltungsstrafbestimmung fallen könnte, von sich aus protokollarisch aufnehmen und an die zuständige Behörde (→ Bezirksverwaltungsbehörde bzw. in Wien an das zuständige Magistratische Bezirksamt) weiterleiten müssen oder, wenn ihnen ein entsprechender Vorfall berichtet wird, eine Anzeige aufnehmen und ebenso weiterleiten müssen.

Rassismus als Reaktion auf Anti-Rassismus-Arbeit

Nicht nur Einzelpersonen werden zum Ziel rassistischer Beschimpfungen, sondern auch Vereine oder Medien, die sich der Anti-Rassismus-Arbeit widmen. Irgendwann gewöhnt man sich daran, könnte man meinen. Insbesondere die MitarbeiterInnen der ZARA-Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus haben sich mittlerweile ein mehr oder weniger „dickes Fell“ zugelegt: Beschimpfungen werden dokumentiert, strafrechtlich relevante Fälle (insb. Drohungen) werden angezeigt.

Nichts desto trotz geht es allen MitarbeiterInnen nahe, wenn sie nicht nur von Rechten beschimpft oder gar bedroht werden (siehe Fall 109 im Rassismus Report 07), sondern wenn auch „ganz normale Menschen“ unsere Arbeit verunglimpfen und uns beschimpfen. Große Nervosität herrschte im ZARA-Büro, als im Kurier prominent über das Urteil gegen einen Mann berichtet wurde, der auch ZARA zum Ziel seiner Attacken gemacht hatte (siehe Fall 39): Größere Vorsicht walten lassen, abends nicht alleine im Büro bleiben und schon gar nicht am Wochenende. Zum Glück ist nichts passiert - was aber nicht heißt, dass ZARA nicht auch im vergangenen Jahr wieder Zielschreibe von Rassismus als Reaktion auf Anti-Rassismus-Arbeit geworden ist.

Eine Auswahl aus dem diesbezüglichen „Material“ für den Rassismus Report zu treffen, ist Jahr für Jahr ein heikles Unterfangen. Zum einen wollen wir den dummen VerhetzerInnen eigentlich keine Öffentlichkeit bieten. Es ist quälend, diese vor Hass, Neid und Ignoranz triefenden Ergüsse zu reproduzieren und zu vervielfältigen. Andererseits ist es nicht Aufgabe von ZARA, gerade dieses Stück der Realität zu verstecken oder zu verschleiern. Die LeserInnen des Rassismus Reports sollen die Gelegenheit bekommen, sich selbst ein Bild davon zu machen, wozu tief sitzender Rassismus manche Menschen bringt. Diese Ausflüsse eines verhetzten Teils der Bevölkerung machen deutlich, dass Rassismus nicht nur die Menschwürde der Menschen zu untergraben versucht, gegen die er sich richtet, sondern sich vor allem die TäterInnen damit selbst eines gewaltigen Stückes ihrer Würde, ja ihrer Menschlichkeit berauben.

96 Am 16.1.2008 erhält ZARA eine E-Mail, die unter anderem folgenden Absatz enthält:

„Als Österreicher empfinde ich die Dummheit die IHR in der Ausländerfrage an den Tag legt, als bedenklich. Je mehr Organisationen wie EURE, den Rassenhass schüren, desto größer ist der Schrei nach einen starken Mann.“

97 Die Anti-Rassismus-Plattform no-racism.net ist 2008 Adressatin mehrerer Droh-E-Mails und rassistischer Nachrichten, die von ZARA dokumentiert und hier unverändert wiedergegeben werden:

„Dialog zum Tage: no-racism, weinerlich: ‚Abschiebung ist Mord! Rassist, begeistert: ‚Na, hoffentlich!‘“
„DURCH DEN FLEISCHWOLF MIT EUCH KRIMINELLEN KOMMUNISTEN!!!“
„IHR KRIMINELLEN LINKSEXTREMISTEN GEHÖRT ALLE DURCH DEN KAMIN!!!“
„IHR E L E N D E N R A T T E N GEHÖRT SOFORT VERGAST UND EINGEÄSCHERT!!!“
„Kommunismus ist keine Gesinnung sondern ein Verbrechen - KOMMUNISTEN UND LINKSEXTREMISTEN GEHÖREN deshalb wie 1941-1945 VERGAST UND V E R B R A N N T !!!“
„EURE ELTERN HAT MAN L E I D E R VERGESSEN ZU VERGASEN, ELENDE KOMMUNISTISCHE HURENSÖHNE!!!“

98 Im September erhält ZARA folgende Meldung über das Kontaktformular auf der Website:

„Ihre Aktivitäten richten sich gegen die österreichische Stammbevölkerung. Wenn Abschiebung, dann zuerst ihre Vereinsmitglieder. Ich bin stolz, ein Rassist zu sein.“

99 Als Reaktion auf die zur Nationalratswahl initiierte „clean politics“-Kampagne von ZARA, die gegen diskriminierende Politik und rassistische Wahlwerbung aufgetreten ist, erhält ZARA folgende E-Mail von Frau D.:

„Meinen Sie mit Ihrer Aufforderung, dass wir ‚Ursprungsösterreicher‘ nur noch am Boden kriechend neben dem Ausländerpack leben sollen?

Wissen Sie überhaupt nichts von der Realität? Nicht wir grenzen aus, sondern wir werden von denen im eigenen Land ausgegrenzt!

Vorschulkinder türkischer, tschetschenischer oder afrikanischer Herkunft rufen kleinen Österreicher-Mädchen hinterher: ‚Du Österreich-Drecksau‘ und Schlimmeres.

Diese Leute beziehen Wohnungen, ruinieren diese in kürzester Zeit, ziehen wieder aus und es beginnt in einer anderen Wohnung von vorne. Bezahlen dürfen die anderen, nämlich die Österreicher, die bereits oft jahrzehntelang in diesen Häusern leben.

Wir müssen zu Privatärzten und in Privatkliniken gehen, um im Krankheitsfall in Ruhe behandelt zu werden.

Ich hoffe, dass unsere Menschen sich bei dieser Wahl besinnen und ausschließlich Dr. Haider oder HC Strache wählen. Das sind die Personen, die sich um uns kümmern und nicht in abartige Kniefälle vor den Zugereisten versinken.

Schämen Sie sich nicht über Ihre Aktion, die völlig ‚Österreicherfeindlich‘ ist?“

100 Unter dem Pseudonym „Adolf Schrecklichkeit“ wird ZARA im Oktober nach der Nationalratswahl folgende Nachricht geschickt:

„Herrlich, euer Gewinsel über das Wahlergebnis.

Haider ist zwar von uns gegangen, aber der Kampf geht - jetzt verstärkt - weiter.

Der Kampf gegen

- Vern...erung[*] und Moslemisierung
- Unterwanderung und Überfremdung
- Umvolkung und Durchrassung.“

101 Herr O. leitet ZARA zwei E-Mails zur Dokumentation weiter, welche die Betreiber der Anti-Rassismus-Kampagne „blackaustria“ (siehe www.blackaustria.at) im April erhalten:

„und die ganzen n...er [*],die den stoff verticken an die kids in wien vermutlich germanistikstudenten.... ihr habt nichts begriffen..armes österreich“

„Diese Seite ist eine bodenlose Frechheit, ich kann viele Ehen von Afrikanern mit Österreichern und alle sind darauf ausgerichtet die Staatsbürgerschaft zu erlangen und dann Drogen zu verkaufen, ihr solltet auf eure Seite endlich einmal die Wahrheit schreiben was bildet ihr euch bloß ein, kommt zu uns und glaubt ihr könnt bei uns das Kommando übernehmen und auch noch ins Parlament einziehen, ihr habt in unserem Land nichts verloren ihr dreckigen Schweine, ihr seit die letzten Tiere die es auf dieser Welt gibt, lieber gebe ich einem Gorilla etwas zu essen als einem dreckigen N...[*], ihr habt bei uns nichts verloren, ihr werdet schon noch sehen was kommen wird, wir werden uns diese Frechheit bestimmt nicht gefallen lassen!“

**Eine Initiative der Sozialistischen Jugend
gegen braunen Mief und rechte Rülpsler:**

**DEN RECHTEN DIE
ZÄHNE
ZEIGEN**

**Aktiv werden im ...
Netzwerk gegen Rechts
www.netzwerkGEGENrechts.at**

www.sjoe.at



Jugend und Diversity

Erfahrungen aus den ZARA:Trainings an Schulen

³ Ausführliche Informationen über das Trainings-Angebot von ZARA siehe <http://www.zara.or.at/trainings>.

⁴ Für den Artikel führte René Rusch Interviews mit den ZARA-TrainerInnen Susanne Bali, Karin Bischof, Volker Frey und Katrin Wladasch. Informationen über die TrainerInnen finden Sie unter <http://www.zara.or.at/index.php/trainings/trainerinnenpool>

⁵ Strohmeier, Dagmar/ Fricker, Anita (2007). „Interkulturelles Lernen: Unbekanntes Unterrichtsprinzip oder gelebte schulische Praxis?“ In: Erziehung und Unterricht, 157 (1-2), S. 115-128. Siehe auch Artikel über den ZARA:TALK unter <http://www.zara.or.at/index.php/archiv/1498> sowie <http://derstandard.at/?id=3357013>.

„Jugend am rechten Rand“: Diese Überschrift zierte nach der Nationalratswahl 2008 die Titelseite des Nachrichtenmagazins profil. Denn FPÖ und BZÖ gemeinsam erreichten bei 16- bis 19-jährigen WählerInnen die Mehrheit. Aber nicht nur das, es war vor allem das so genannte „Ausländerthema“, das den Ausschlag für die Wahlentscheidung für das dritte Lager gegeben hat. „Wie konnte das passieren?“, fragte sich nicht nur das profil. Und: Sind Jugendliche in Österreich wirklich „so rechts“?

Antworten auf diese Fragen zu finden ohne zu pauschalisieren ist schwer, denn „die Jugend“ gibt es nicht, sondern viele verschiedene Lebenswelten von Jugendlichen. ZARA kommt mit diesen immer wieder in Kontakt, denn unsere TrainerInnen halten seit vielen Jahren zahlreiche Workshops in Schulen ab³ – in Städten, auf dem Land sowie in den unterschiedlichen Schultypen. Was die TrainerInnen dort erleben, gibt zum Teil Aufschluss über die eingangs gestellten Fragen. Für ZARA ist jedoch nicht nur der Erfolg der Parteien des rechten Lagers – bei Jugendlichen wie insgesamt – Grund zur Sorge. Wie Sie den bisherigen Kapiteln entnehmen können, hat der gesellschaftliche Diskurs insgesamt zu einer Verhärtung der Fronten zwischen „Einheimischen“ und „AusländerInnen“ geführt mit negative Folgen für als „fremd“ wahrgenommene Menschen. Dies hat auch bei Jugendlichen seine Spuren hinterlassen, wie die Erfahrungen der TrainerInnen zeigen. Darüber hinaus weisen diese Erfahrungen auf Defizite im Schulsystem hin sowie auf Chancen, die die Arbeit mit SchülerInnen zu den Themen Vorurteile, Diskriminierungen und Zivilcourage bieten würde – und die leider vergeben werden⁴.

Schwächen und Defizite in den Schulen

Bei den Trainings zeigt sich vor allem ein großes Manko: In den Schulen wird viel zu wenig mit den Themen Vorurteile und Diskriminierungen gearbeitet. Positive Ausnahmen sind engagierte LehrerInnen, allerdings fehlt eine langfristige Auseinandersetzung mit Vorurteilen – ein Defizit, das auch von Jugendlichen selbst festgestellt wird (siehe Interview mit Berufsschülerinnen Angela S. und Romina R.) siehe Seite 71.

Gründe für Defizite gibt es viele und sie sind nicht nur im oftmals mangelnden Interesse von LehrerInnen zu suchen. Einer davon ist zweifellos, dass Politische Bildung im Allgemeinen und Menschenrechts-Bildung im Besonderen im österreichischen Bildungssystem nach wie vor einen viel zu geringen Stellenwert einnehmen. Zwar sind sowohl Menschen-

rechtsbildung als auch Politische Bildung und Interkulturelles Lernen als Unterrichtsprinzipien verankert, vielen LehrerInnen ist diese Tatsache jedoch nicht einmal bekannt, wie Bildungspsychologin Dagmar Strohmeier in einer Studie feststellte⁵. Die Einführung von Politischer Bildung als Unterrichtsfach an AHS im Jahr 2003 hat teilweise sogar dazu geführt, dass die Zuständigkeit für „solche Themen“ ganz generell an die für die Vermittlung dieses Faches zuständigen GeschichtslehrerInnen abgegeben wurde.

Dass die Bereitschaft bei den Schulen sehr wohl vorhanden ist, zu Themen im Zusammenhang mit gesellschaftlicher Vielfalt zu arbeiten, zeigen nicht nur die unzähligen Workshop-Anfragen, die Schulen Jahr für Jahr an ZARA richten, sondern auch zwei Projekte, die ZARA im Jahr 2008 mit Finanzierung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) durchgeführt hat: Unter dem Titel „Vielfalt und Zivilcourage“ hielt ZARA 30 Workshops in Schulen in ganz Österreich ab, für PädagogInnen wurde ein Lehrgang „Kompetenzvermehrung im Umgang mit Diversität und Diskriminierung“ angeboten. ZARA wurde vom großen Andrang völlig überrumpelt: Für die Workshops bewarben sich mehr als 300 Schulklassen, leider konnte nur ein Zehntel der Anfragen positiv bearbeitet werden. Ähnlich war die Lage beim PädagogInnen-Lehrgang: Für die 25 Plätze meldeten sich rund 100 LehrerInnen an. Die unzähligen Workshop-Anfragen von Schulen, die bei ZARA abseits des Projekts laufend hereinkommen, bestätigen die Bereitschaft, zu Vorurteilen und Diskriminierungen zu arbeiten. Zudem berichten die TrainerInnen, dass anlässlich der Workshops immer wieder PädagogInnen wegen Material anfragen, um im Unterricht an die Trainings anknüpfen zu können.

Dass es von Vorteil ist, zu diesen Themen externe ExpertInnen heranzuziehen, liegt auf der Hand: Da ein hohes Maß an Selbstreflexion notwendiger Bestandteil der Auseinandersetzung mit Vorurteilen und Diskriminierungen ist, haben es TrainerInnen von außen meist leichter als die PädagogInnen, die mit den SchülerInnen jeden Tag zusammenarbeiten. Das Problem allerdings ist, dass den Schulen schlichtweg die Gelder fehlen, um externe ExpertInnen für die Themen Vorurteile, Diskriminierungen und Zivilcourage zu engagieren. Die meisten Schulen können sich nur ein vierstündiges Training leisten, auch die vom BMUKK finanzierten Workshops waren nur halbtätig. Zwar ist dies für ZARA immerhin schon etwas, allerdings wären noch deutlich größere Anstrengungen nötig, denn in einem halbtägigen Workshop können die TrainerInnen

nen eben nur einen Anfang machen. Dennoch setzen manche PädagogInnen allzu hohe Erwartungen in die Workshops und hoffen, dass rassistische Vorurteile nach einem vierstündigen Workshop Schnee von gestern sind. Andere wiederum geben die Verantwortung überhaupt an die TrainerInnen ab.

Die ZARA-TrainerInnen stoßen in den Schulen auf viele strukturelle Probleme, mit denen auch die LehrerInnen zu kämpfen haben. So erschwert etwa die Infrastruktur in vielen Fällen das Arbeiten mit einer Klasse: „Manchmal gibt es in einer Schule ein tolles LehrerInnenteam, aber das Schulgebäude ist ein Alptraum. Es gibt keinen Pausenhof, die SchülerInnen dürfen in der Pause nicht auf den Gang, sie können sich nach zwei Stunden nicht mehr konzentrieren, weil sie keine Bewegungsfreiheit haben, sondern sich buchstäblich ständig auf die Füße steigen. Oder du kommst in Klassen, die einfach zu klein für 28 SchülerInnen sind“, schildert ZARA-Trainerin Karin Bischof.

So ist es kein Wunder, dass die ZARA-TrainerInnen in den Schulen immer wieder in die Situation kommen, Löcher zu stopfen, und zwar nicht nur, was das Thema des positiven Umgangs mit gesellschaftlicher Vielfalt betrifft. In vielen Fällen kommen SchülerInnen bei den Workshops zum ersten Mal in den Genuss einer demokratisch geführten Diskussion – und in manchen Workshops ist dies das Einzige, was die TrainerInnen vermitteln können. „Mehr geht oft nicht, weil sie nur Frontalunterricht gewohnt sind und unsere Art zu arbeiten – sehr offen, sehr interaktiv, wo es sehr stark um Meinungsaustausch und um einen Perspektivenwechsel geht – für sie ungewohnt ist“, berichtet Bischof.

Dass Frontalunterricht nach wie vor als Methode vorherrscht, hat seine Ursachen auch in Defiziten in der PädagogInnenausbildung, was interaktive Methoden und Menschenrechtsausbildung betrifft. Dies ist vor allem bei AHS-LehrerInnen ein Problem, aber auch in der Ausbildung der PflichtschullehrerInnen sind die Angebote viel zu punktuell. Vielen PädagogInnen brennen die Themen nämlich unter den Fingern, allerdings fehlen ihnen schlichtweg die Methoden, um adäquat mit den Jugendlichen über das Thema „gesellschaftliche Vielfalt“ arbeiten zu können. Insofern ist es wenig überraschend, wenn manche gegenüber den ZARA-TrainerInnen bemängeln, dass sie sich nicht kompetent genug fühlen, um Probleme in diesem Zusammenhang anzusprechen.

Die TrainerInnen sehen darin auch einen Grund, warum die LehrerInnen im Umgang mit den SchülerInnen dann auf die Moral setzen: „Wenn zum Beispiel Sprüche kommen wie „Türken gehören verprügelt“ oder „Türken stinken“, reagieren die LehrerInnen entsetzt und sagen „Das darf man nicht, das ist rassistisch“, erzählt Bali. In der Arbeit mit Jugendlichen bewirkt dies jedoch meist wenig, da es die SchülerInnen weder überzeugt noch sie zum Nachdenken bringt. Auch hier zeigt sich ein Vorteil von externen Workshops, denn meistens fehlt im Schulalltag die Zeit, um auf Sprüche oder Konflikte einzugehen. „Wenn jemand sagt „Kill N...[*]“, dann kann ich mich im Workshop eine halbe Stunde hinsetzen und darüber reden, was eine Tötungsaufforderung bedeutet“, meint die ZARA-Trainerin. „Die Jugendlichen probieren gerade bei uns aus, wie weit sie gehen können. Wir versuchen dann, das zu hinterfragen und mit ihnen zu diskutieren. Es ist auch spannend, sie selbst darüber diskutieren zu lassen, dann hast du vier oder fünf Meinungen, die alle ihre Berechtigung haben. Das ist viel wertvoller als ein 15-minütiger Vortrag.“

Folgen des gesellschaftlichen Diskurses

Nicht zuletzt das gute Abschneiden des dritten Lagers bei der Nationalratswahl 2008 lässt es geradezu fahrlässig erscheinen, dass sich Jugendliche in der Schule nicht stärker mit gesellschaftlicher Vielfalt beschäftigen. Für die TrainerInnen war dieses Ergebnis wenig überraschend, ihrer Ansicht nach hat sich der Diskurs über MigrantInnen und Menschen mit Migrationshintergrund in den vergangenen Jahren verschärft. „Selbst Jugendliche, die man gemeinhin als »alternativ« beschreiben würde (z. B. weil sie Dreadlocks tragen), nehmen fremdenfeindliche oder rassistische Standpunkte ein. Da ist sozusagen der erste Satz »Cannabis muss freigegeben werden!« und der zweite Satz lautet bereits: »Es sind schon zu viele Ausländer in Wien«,“ beschreibt Frey Unterschiede, die er feststellt.

Die TrainerInnen stellen bei Jugendlichen ähnliche Tabubrüche fest, wie sie ZARA in der Gesellschaft insgesamt kritisiert. Es hat sich eine sehr eindimensionale Diskussion breitgemacht, in der viele einfache Antworten angeboten werden – und auf Resonanz stoßen: „Die »Ausländer raus«-Diskussionen und die Angstmache funktioniert bei Jugendlichen sehr gut“,

Unternehmen schenken Zivilcourage!

Einzelpersonen und Unternehmen können Patenschaften übernehmen, die es Kindern oder Jugendlichen ermöglichen, ein ZARA-Training zu erhalten. Mit 700 Euro können Sie einer Kindergruppe/Schulklasse einen halbtägigen ZARA-Workshop ermöglichen.

stellt Bischof fest. Dass Jugendliche anfälliger für Parolen von rechts sind, das bezweifeln die TrainerInnen allerdings, denn manche SchülerInnen sind mit sehr realen Ängsten konfrontiert: „Gerade im Polytechnikum oder in Berufsschulen haben die SchülerInnen schon ein Stück weit Angst, die VerliererInnen der Gesellschaft zu sein, daher stellt sich für sie die Frage: »Gibt es für mich einen Platz in der Gesellschaft oder habe ich diesen eh schon verloren?«, schildert Bischof ihre Wahrnehmung. Dazu kommt, dass sich in erster Linie der FPÖ-Chef Heinz-Christian Strache der Jugendlichen angenommen hat. „Ich denke, dass dieser Rechtsruck vor allem ein Auftrag ist, sich um diese Gruppe zu kümmern. Das heißt in erster Linie mit den Jugendlichen zu reden“, meint die ZARA-Trainerin.

Von Bedeutung ist nicht nur, dass von rechten Parteien einfachere Konzepte angeboten werden, sondern dass sie überhaupt Antworten geben, seien sie noch so eindimensional. „Es fehlen role-models und opinion-leader, die angstfreier auf das Thema Vielfalt zugehen, die kommunizieren, was uns Vielfalt bringt und so weiter. Dafür wären Jugendliche genauso »anfällig«. Ich glaube Jugendliche sind anfällig für Antworten, weil sie sehr viele Fragen haben – und es gibt so wenig Antworten“, kritisiert Bischof.

Einfache Antworten liefert auch die Gesellschaft, etwa in der Verkürzung der Debatten über Integration auf einen Konflikt zwischen In- und AusländerInnen. Diese Polarisierung ist auch bei den Jugendlichen inzwischen eine Realität. Sie führt unter anderem dazu, dass selbst Jugendliche, die in Österreich geboren sind und die österreichische Staatsbürgerschaft haben, als „AusländerInnen“ wahrgenommen werden – und sich selbst auch als „anders“ definieren. „Kürzlich ist es mir in einer Klasse tatsächlich passiert, dass mir die Jugendlichen, als ich sie nach der Geschichte ihres Namens gefragt habe (welche Bedeutung hat er, wer hat ihn ausgesucht, gibt es einen Spitznamen etc.), nicht nur den Namen genannt haben, sondern mir anschließend – ungefragt – ihre nationale Herkunft unterbreitet haben – und das mit 12 Jahren! Warum das so wichtig ist, konnte mir die Gruppe jedoch nicht

erklären“, berichtet Bischof.

Viele der vermeintlichen „AusländerInnen“ erzählen in den Trainings von Erfahrungen mit Alltagsrassismen. Dazu kommen Ängste und eine große Verunsicherung, die nicht selten in Rassismus umschlagen, etwa wenn die „einen“ über „die Ausländer“ und die „anderen“ über die „Schwabos“ (Schimpfwort für „Österreicher“ oder „Deutsche“) schimpfen.

Das Kopftuch: Ein neues Thema

Die Vorurteile und Stereotype, die während der Trainings artikuliert werden, haben sich im Lauf der Zeit verändert. Noch vor wenigen Jahren war das Vorurteil verbreitet, alle Schwarzen seien Drogendealer. Diese Diskussion ist in den Hintergrund gerückt, an ihre Stelle sind Vorurteile über Frauen mit Kopftuch getreten, zusammengefasst sehen sie in etwa so aus: „Sie sind allesamt Sonderschulabgängerinnen, können nicht oder nur schlecht Deutsch, haben mindestens fünf Kinder, erleben Gewalt in der Familie und sind unterdrückt.“ „Wir arbeiten stark mit den Bildern, die wir alle im Kopf haben, und versuchen gemeinsam mit den TeilnehmerInnen zu ergründen, woher sie kommen und was wir mit ihnen machen. Vor ein paar Jahren wären bei einer Frau mit Kopftuch lange nicht so viele Bilder gekommen“, stellt Bischof fest (siehe auch Interview mit Politikwissenschaftlerin Leila Hadj-Abdou, Seite 67).

Darüber hinaus sprechen Jugendliche in den Trainings sehr konkrete Konflikte an. „Es geht sehr oft um den öffentlichen Raum, also Parks, Fußballplätze und so weiter, und wer ihn verwenden kann. Da finden teilweise »Vertreibungskämpfe« statt und das ist eine ganz große Spielwiese für Vorurteile“, erzählt Bali. Ein anderes Thema ist die Sprache, wie ihre Kollegin Katrin Wladasch illustriert: „Immer wieder sagen »österreichische Kids«, dass es sie stört, wenn sich andere in ihrer Muttersprache unterhalten und sie es nicht verstehen, weil sie sich dann ausgegrenzt fühlen.“ Auch diese Themen müssen angesprochen werden, um zu verhindern, dass Konflikte prolongiert werden statt sie zu lösen.

Sensibilisierung und Zivilcourage

ZARA arbeitet mit Jugendlichen in erster Linie mit zwei Formen von Workshops, nämlich Sensibilisierung oder Zivilcourage. Im Rahmen der Sensibilisierungsworkshops setzen sich die SchülerInnen intensiv mit Themen wie Vorurteilen, Fremd-/Anderssein und Diskriminierung auseinander. Dabei geht es um Fragen wie: Welche Vorurteile habe ich selbst und wie gehe ich damit um? Was macht meine Identität aus? Wie wirkt sich Diskriminierung auf Einzelne aus? Im Workshop geht es darum, Vielfalt auszumachen und anzuerkennen sowie sich mit dem Entstehen von Vorurteilen zu beschäftigen und Auswirkungen von Diskriminierung und institutionellem Rassismus sichtbar zu machen. Dabei werden Vorurteile reflektiert und Strategien im Umgang mit Vielfalt erarbeitet.

Im Rahmen der Zivilcourage-Workshops wiederum haben die SchülerInnen die Möglichkeit, Handlungskompetenzen in diskriminierenden Situationen zu üben. Es geht um den Mut des/der Einzelnen, in der Öffentlichkeit in „unangenehmen“ Situationen einzugreifen. Auf der Basis der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Zivilcourage erlernen die TeilnehmerInnen, wie man mit Angriffen, Ohnmacht, Aggression und Angst umgehen kann. Es wird erarbeitet, was man wann tun kann und wo die eigenen Grenzen liegen, um die Stärkung des Selbstwerts und um Selbstbehauptung. „Wichtig ist da, den Horizont zu erweitern und die Message weiterzugeben, dass es immer irgendeine Möglichkeit gibt, etwas zu tun“, erklärt Trainerin Susanne Bali.

Vorurteile aussprechen

Viele Jugendliche finden sehr schnell einen Zugang zu Themen wie Vorurteile, denn die meisten kennen Ausgrenzungsmechanismen: „Fast alle haben schon einmal eine Situation erlebt, die sie als unfair oder beleidigend empfanden und die vielleicht sogar mit Beschimpfungen oder Gewalt zu tun hatte“, berichtet Bischof. Gerade das Aussehen sei ein Thema, anhand dessen man Jugendlichen Ausgrenzungsmechanismen sehr gut erklären und so ihr Unrechtsbewusstsein schärfen könne: „Den Jugendlichen wird dann sehr klar, dass sie es nicht gut finden, wenn sie ausgespottet oder beschimpft werden – sei es nun weil sie dick sind oder Serbe/Serbin“, weiß Bischof. „Wir überlegen dann gemeinsam, wie man zivilcouragiert einschreiten könnte, wenn einem/r FreundIn oder Bekannten so etwas am Schulhof passiert.“

Das ZARA-Trainingskonzept geht davon aus, dass eine wichtige Voraussetzung für die Beschäftigung mit Vorurteilen ist, die Jugendlichen Vorurteile einmal bewusst aussprechen zu lassen, da sie nur dann hinterfragt werden können: „Statt ihnen zu erklären »Das darf man nicht sagen!« ist es sinnvoll sie dazu aufzufordern, ihre ganzen Vorurteile einmal rauszulassen. Dann kann man mit ihnen darüber diskutieren, war-

um sie glauben, dass »die« so sind“, erklärt Wladasch. Auch hier sind die TrainerInnen gegenüber den LehrerInnen im Vorteil, da sie im Rahmen des Workshops einen besonderen Rahmen schaffen können, der das Aussprechen auch ermöglicht, ohne dass die Jugendlichen vor Konsequenzen Angst haben müssen.

Ein wichtiges Ziel der TrainerInnen ist es, die Polarisierung von „wir“ und „die anderen“ zu durchbrechen. Dazu stellen sie beispielsweise in Frage, was eigentlich „typisch österreichisch“ ist. „In der Diskussion darüber stellt sich in der Regel bald heraus, dass es hier keine Einigung gibt“, schildert Volker Frey und ergänzt: „Es geht darum, das Selbstverständliche wie »das Normale« oder »das Fremde« in Frage zu stellen.“

Um Trennlinien zu durchbrechen, legen die TrainerInnen den Fokus auf andere Gemeinsamkeiten und konfrontieren die „einen“ damit, welche Gemeinsamkeiten sie mit „denen auf der anderen Seite“ haben. „Plötzlich bricht ihr Bild auseinander und sie erkennen, dass es in den anderen Gruppen, mit denen sie sich nicht so beschäftigen, Leute gibt, die ziemlich ähnliche Interessen haben wie sie: Zum Beispiel, dass dort auch jemand auf Fußball steht, HipHop auch super findet und auch „noch drei Sprachen kann, was irgendwie nicht übel ist. Manchen fällt wirklich das »Ladl« runter, welche Kompetenzen die »Komischen« haben“, erzählt Bischof⁶.

Ein anderes Anliegen ist es, dass die TeilnehmerInnen ihre Perspektiven erweitern, sprich dass sich die SchülerInnen in die Lage einer anderen Person versetzen und sich überlegen müssen, was sich für sie dadurch ändern würde. „Erst durch das genaue Hinschauen wird ihnen klar, was alles anders oder schwieriger wäre. So können sie dann neue Dinge erfahren und das ist gut“, erklärt Bali.

Nicht immer können die TrainerInnen sofort einschätzen, ob sie mit ihren Bemühungen Erfolg haben, trotz der vielen Probleme, die sie wahrnehmen, machen ihre Schilderungen aus den Workshops Mut. Außerdem zeigen sie, welche vergebene Chance es ist, dass sich Jugendliche nicht stärker mit gesellschaftlicher Vielfalt auseinandersetzen.

Vor dem Hintergrund der Trainings ist es ZARA ein großes Anliegen, dass es den Schulen ermöglicht wird, ganztägige Workshops zu buchen. Um nachhaltigere Veränderungen erzielen zu können, wäre es zudem wichtig, dass die TrainerInnen über einen längeren Zeitraum mit den SchülerInnen arbeiten können. Sehr aufschlussreich in diesem Zusammenhang ist das peer education-Pilotprojekt „Mut zur Vielfalt“, bei dem ZARA nun schon seit einem längeren Zeitraum Kontakt mit den SchülerInnen hat und sich zeigt, welche Vorteile die längerfristige Arbeit mit sich bringt (siehe Kapitel „peer education: BerufsschülerInnen zeigen Mut zur Vielfalt“).

Darüber hinaus sieht sich ZARA in seiner Positionierung gestärkt, dass eine Wende in den Debatten über Integration dringend nötig ist. Eine wesentliche Voraussetzung für fruchtbare Diskussionen über In-

⁶Bildungspsychologin Strohmeier stellte in einer Studie fest, dass vielen Klassen gar nicht bewusst ist, wie vielfältig sie eigentlich sind: Strohmeier, Dagmar (2007). „Soziale Beziehungen in multikulturellen Schulklassen: Wo liegen die Chancen, wo die Risiken?“ In: Erziehung und Unterricht, 157 (9-10), S. 796-809.

⁷ Zum ZARA-Zugang zum Thema Integration siehe ZARA-Diskussionspapier zum „Integrationsbericht“ von Ex-Innenminister Günther Platter von ZARA-Obmann Dieter Schindlauer im Rassismus Report 07 sowie unter <http://www.zara.or.at/doc/2008/Integrationsplattform.pdf>

tegration ist das Abgehen von der Polarisierung zwischen In- und AusländerInnen. ZARA tritt für einen proaktiven Zugang ein: Nicht nur in der Bildungspolitik, sondern insgesamt ist es dringend nötig, nicht an Problemen, die Menschen mit Migrationshintergrund oder MigrantInnen zugeschrieben werden, sondern an der Frage, wie Chancengleichheit für alle gewährleistet werden kann, anzusetzen ⁷.

Viele Probleme haben weniger mit Migrationshintergründen zu tun als mit sozialen Aspekten. Durch die Reduzierung auf den nationalen oder kulturellen Aspekt werden Konflikte in einer Gesellschaft prolongiert statt gelöst. Schlimmer noch, es werden Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Menschengruppen gegeneinander ausgespielt werden – und letztlich wird dadurch Rassismus gefördert.

Weiterführende Materialien zu den Themen Rassismus, Diskriminierung und Zivilcourage:

Im Rassismus Report 07 finden Sie auf den Seiten 73 und 74 Vorschläge zum **Einsatz des Rassismus Report als Bildungsmaterial** (Sie können diesen bei ZARA bestellen oder unter <http://www.zara.or.at/rassismusreport> als pdf downloaden). Im Idealfall erfolgt

dies im Rahmen einer umfassenden Beschäftigung mit den Themen Rassismus/Diskriminierung und Zivilcourage. Im Rahmen von pädagogischen Schwerpunktsetzungen oder Unterrichtsprojekten bieten wir zur Unterstützung Workshops an. Informationen zum ZARA-Trainingsangebot finden Sie unter: <http://www.zara.or.at/trainings>.

ZARA bietet ein E-Learning-Tool „Anti-Diskriminierung“ an, bei dem Sie in unsere Trainingsinhalte hineinschnuppern können: <http://www.zara.or.at/materialien/gleiche-chancen/elearning/>

Die ZARA-Werbespots „3x45 Sekunden Zivilcourage“ finden Sie unter <http://www.filmproduktion.org/zaraspots/>, in besserer Qualität sind die Spots um 10 Euro (7 Euro für fördernde Mitglieder) auch in unserem Webshop unter <http://www.zara.or.at/index.php/unterstuetzen/shop> erhältlich.

Unter http://www.zara.or.at/doc/2008/Literaturliste_RR07.pdf finden Sie eine Literatur- und Materialenliste zur methodischen und inhaltlichen Unterstützung.

Sonja Fercher



ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit

bietet Workshops und Trainings für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Trainings für Gruppen werden nach Absprache speziell für die Bedürfnisse der TeilnehmerInnen konzipiert. Für Einzelpersonen empfiehlt sich der jährlich stattfindende Lehrgang „Kompetenzvermehrung Anti-Rassismus und Zivilcourage.“

Alle Informationen unter www.zara.or.at/trainings

Das Kopftuch ist...

Politikwissenschaftlerin Leila Hadj-Abdou über ein vieldiskutiertes Thema bei ZARA: Trainings an Schulen

Das Kopftuch ist...

...„Erkennungszeichen des politischen Islam und der Unterdrückung der Frauen“

...„Flagge der islamistischen Kreuzzügler“ (Schwarzer)

...„ein Unterdrückungsmechanismus“ (Dohnal)?

Was ist Ihre Position zu solchen Aussagen, die dem Kopftuch eine politische Funktion unterstellen?

Man kann nicht sagen, was generell „die“ Funktion des Kopftuchs ist. Es hat viele unterschiedliche Bedeutungen, die oft sogar im Gegensatz zueinander stehen: Es kann für Unterdrückung stehen, muss es aber nicht. Das Kopftuch kann ein Zeichen für Emanzipation sein oder eine Strategie, um Räume der Freiheit zu erlangen. Man muss sich immer anschauen, wer so etwas sagt und mit welchen Motiven diese Person spricht. Da muss man jede Aussage in ihrem Kontext analysieren. Die Frage ist, warum wird eine Bedeutung hervorgehoben und eine andere nicht: Das sagt dann meist schon sehr viel aus.

Was das Geschlechterargument anbelangt, das in diesem Zusammenhang oft gebracht wird: Damit werden sehr stark binäre Oppositionen geschaffen – quasi zwischen der emanzipierten österreichischen oder europäischen Frau auf der einen Seite und der nicht-emanzipierten Migrantin auf der anderen. Da kommt es ganz stark zu einer Hierarchisierung von Gleichheitsansprüchen: Geschlechtergleichheit wird als wichtiger dargestellt als der Gleichheitsanspruch zugewanderter Menschen bzw. das Recht auf kulturelle Differenz. Das halte ich für sehr problematisch, denn meines Erachtens ist beides wichtig.

In der Debatte gewinnt man oft den Eindruck, als ginge es um Frauenrechte vs. religiöse Rechte. Geht nicht sowohl als auch?

Ich glaube nicht, dass dieses Thema gänzlich konfliktfrei vonstatten gehen kann. Liberale Demokratien, die ja verschiedene Freiheitsrechte festschreiben, bergen schon von ihrer Verfasstheit her Widersprüche in sich. Umso wichtiger ist es, sich zu überlegen, wie man Konflikte in einer partizipatorisch-emanzipatorischen Weise lösen kann.

Um den Vergleich mit dem Kopftuch der Nonne zu bringen: Einer Ordensschwester nimmt man gemeinhin ab, dass sie den Nonnenhabit aus religiösen Gründen trägt; dass es ein Zeichen von Frömmigkeit darstellt. Warum nehmen manche es den Muslimas dagegen so ungern ab, das Kopftuch einfach nur als Ausdruck ihres Glaubens zu tragen?

Weil es bei Nonnen um die „eigene“ Religion geht bzw.

die vielmehr als solche stilisiert wird. Bei Musliminnen hingegen geht es um die „Anderen“, die als „Fremde“ konstruiert werden. Dass dem Kopftuch so oft eine politische, kulturell „fremdartige“ Aussage unterstellt wird, hängt auch damit zusammen. Dadurch entsteht dieses Bild, dass der Nonnenhabit eine rein religiöse Praxis, das andere aber politisch, kulturell konnotiert ist. Aber das kann man so nicht trennen: Jede religiöse Praxis ist auch kulturelle Praxis.

Jene, die behaupten, dass Frauen, die das Kopftuch tragen, größtenteils dazu gezwungen werden: Woher nehmen sie dieses „Wissen“? Gibt es empirische Erkenntnisse über die Motivationen, ein Kopftuch zu tragen?

Für Österreich im Speziellen gibt es keine repräsentativen Erhebungen dazu, aber es gibt aussagekräftige Studien aus anderen Ländern, die zeigen, dass es viele verschiedene Gründe dafür gibt, warum Frauen das Kopftuch tragen. In der Diskussion wird oft ausgeblendet, was muslimische Frauen selbst sagen. Auf diese Weise kann man dieses „Wissen“ über eine vermeintliche, allgemeine Unterdrückung quasi aufrechterhalten.

Ist es nicht die gleiche Form von Unterdrückung/Diskriminierung: eine Frau gegen ihren Willen zu zwingen, ein Kopftuch zu tragen – oder eine Frau gegen ihren Willen zu zwingen, das Kopftuch abzunehmen?

Beides sehe ich als problematisch, weil beides einen zwanghaften Charakter hat. In Einwanderungsgesellschaften, wo der Islam eine Minderheits-Religion ist und dieses Thema eine Minderheit betrifft, das Kopftuch zu verbieten, ist natürlich speziell problembehaftet.

Prinzipiell sind derartige Verbote aus meiner Sicht nie zu befürworten, wenngleich sich die Frage natürlich in muslimischen Mehrheitsgesellschaften anders darstellt. Doch überall dort wo Menschen generell Normen, sei es nun gesetzlich oder gesellschaftlich, aufgezwungen werden, ist das zu hinterfragen.

Was wären Konsequenzen eines staatlichen Kopftuchverbotes? Würde das nicht weitere und vertiefende Ungleichheiten für Frauen der Minderheitsgruppe bedeuten?

Ja, auf jeden Fall. Es wäre eine weitere Verfestigung von Ungleichheitsstrukturen und es hätte wohl auch Auswirkungen auf andere Bereiche. In Deutschland zum Beispiel stellen Anti-Diskriminierungs-Stellen fest, dass das teilweise bestehende Kopftuch-Verbot im öffentlichen Dienst starke Auswirkungen auf den privaten Arbeitsmarkt hat: Wenn es im öffentlichen

⁸Nähere Informationen über das Projekt sowie einen Folder finden Sie unter <http://www.zara.or.at/peereducation>

Bereich legitim ist, das Kopftuch zu verbieten, denkt sich der/die private Arbeitgeber/in eher, dass es rechtens ist keine Frauen mit Kopftuch einzustellen.

Ein Kopftuch-Verbot würde gerade jene behindern, die in ihrem Streben nach Berufstätigkeit einen emanzipatorischen Weg zu beschreiten versuchen. Und das ist in Wahrheit das Verräterische an der ganzen Debatte: Gerade wenn es um Migrantinnen geht, die einen sozialen Aufstieg für sich in Anspruch nehmen wollen, werden die Forderungen nach Verboten laut.

Wie sieht die reale Lebenssituation für Frauen mit Kopftuch in Österreich aus? Zum Beispiel am Arbeitsmarkt, bei der Lehrstellensuche etc.?

Eine Antwort darauf zu geben ist schwierig, denn es gibt keine konkreten Daten dazu. Was man von Einzelstudien jedoch weiß – das AMS hat zum Beispiel eine Studie über Jugendliche am Arbeitsmarkt in Auftrag gegeben⁸ – ist, dass das Kopftuch als problematisch wahrgenommen wird, und zwar in dem Sinne, dass es eine Barriere für die Arbeitssuche darstellt.

Dass es Frauen mit Kopftuch am Arbeitsmarkt sehr schwer haben, kann man daran erkennen, dass man in der „sichtbaren“ Arbeitswelt nach wie vor kaum auf Frauen trifft, die ein Kopftuch tragen. Nun gibt es die erste Straßenbahnfahrerin mit Kopftuch bei den Wiener Linien – das ist erfreulich, aber dass dies eine Meldung wert ist, zeigt ja, dass es nach wie vor die Ausnahme ist. An dieser fehlenden Sichtbarkeit kann man ganz gut „sehen“, dass die Situation für Frauen mit Kopftuch am Arbeitsmarkt schwer ist.

Das Kopftuch löst bei vielen ÖsterreicherInnen offenbar Unmut/Aggression/Angst aus (siehe Internet-Foren, Postings etc.). Können Sie nachvollziehen, warum das Kopftuch so starke Ressentiments hervorruft?

Der mediale Diskurs transportiert ja genau diese Ängste. Was meines Erachtens oft unterschätzt wird, ist auch die Rolle von Populärkultur (Filme etc.). Da werden ja auch diese Bilder mitgeliefert. Auch Wissenschaft kann solche Denkweisen verfestigen.

Es ist schon ein Problem, dass die Debatte über Integration von Differenzen ausgeht: Also Migrantengruppe A hat sich in die Mehrheitsgesellschaft B zu integrieren. Allein das verfestigt schon das Denken in

unterschiedlichen Kategorien und es wird ausgeblendet, dass die Mehrheitsgesellschaft genau so divers, arm, reich, sozial ausgrenzt, vernetzt etc. ist wie die so genannte Minderheitsgesellschaft.

Wenn man sich die Maßstäbe ansieht, die in der Forschung, aber auch in Alltagsdiskursen angewendet werden, wird verständlich warum sich so manche Bilder verfestigen können: Von der zweiten Generation etwa wird oft behauptet, die integrieren sich nicht, haben keinen Kontakt zu Österreichern etc. Wenn man bei so genannten ÖsterreicherInnen diese Maßstäbe anwenden würde, wie dies mittlerweile schon einige gute Studien gemacht haben, zeigt sich zum Beispiel, dass auch „ÖsterreicherInnen“ vermehrt Umgang mit „ÖsterreicherInnen“ haben. Nach diesen Maßstäben wären „die“ ÖsterreicherInnen überhaupt nicht integriert, weil sie unter sich bleiben. Hingegen wird aber nur bei MigrantInnen von Integration gesprochen.

Der/die „Andere“ wird in alltagskulturellen Formen wie Filmen, Medien aber auch im wissenschaftlichen Diskurs reproduziert. Und dadurch wird das, was eigentlich nicht das Andere wäre zum Anderen stilisiert. Und damit werden letztlich viele Ängste produziert.

Interview: René Rusch

Leila Hadj-Abdou hat Politikwissenschaft/Geschichte und Tourismusmanagement in Wien und Budapest studiert. Sie arbeitet an ihrem Doktorat zu Politischer Mobilisierung von muslimischen Frauen. Seit 2003 ist sie wissenschaftliche Mitarbeiterin und seit 2004 Lektorin am Institut für Politikwissenschaft.

Unter anderem ist sie Mitarbeiterin des EU-Projekts VEIL ("Values, Equality and Differences in Liberal Democracies. Debates about Muslim Headscarves in Europe"), bei dem ForscherInnen aus Österreich, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Griechenland, den Niederlanden, der Türkei und Großbritannien Unterschiede in der Gesetzgebung in Bezug auf das Kopftuch und die verschiedenen Bedeutungen in den politischen Debatten untersuchen.

René Rusch ist Politikwissenschaftler und arbeitet als Grafiker und Regisseur beim Landesstudio Wien des ORF. Außerdem ist er Ehrenamtlicher von ZARA.

peer education: BerufsschülerInnen beweisen Mut zur Vielfalt

Während in den Medien die Frage nach der „Rechtsorientiertheit“ von Jugendlichen analysiert wurde und die steigende Aggressivität und Ausländerfeindlichkeit unter Jugendlichen Schlagzeilen machte, stellte sich eine ausgewählte Gruppe von elf SchülerInnen der Berufsschule für Verwaltungsberufe der Castelligasse in Wien der intensiven Diskussion rund um das Zusammenleben unter den Rahmenbedingungen gesellschaftlicher Vielfalt. Unter dem Motto „Mut zur Vielfalt“ startete im Frühjahr 2008 erstmals eine so genannte „peer education“, bei der Jugendliche selbst zu TrainerInnen ausgebildet wurden, um mit anderen BerufsschülerInnen an ihrer Schule über Vorurteile, Diskriminierung, Rassismus und Zivilcourage zu diskutieren.

Initiiert wurde das Projekt von ZARA und der GPA Jugend, die sich bereits im Jahr zuvor zum Ziel gesetzt hatten, gemeinsam mit Jugendlichen in Berufsschulen an den Themen Anti-Diskriminierung, Gleichbehandlung und Vielfalt zu arbeiten. BerufsschülerInnen stehen bereits im Berufsleben und sind daher sehr früh im Arbeitskontext mit Ausschlussmechanismen konfrontiert. Der positive Umgang mit Vielfalt stärkt die sozialen Kompetenzen der Jugendlichen und ist somit eine Bereicherung für das gesellschaftliche Miteinander, das sich gerade in der Arbeitswelt motivierend und produktiv niederschlägt.

Im Rahmen des Projekts sollte ihnen die Möglichkeit geboten werden, ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, was Diskriminierung ist, wie diskriminierende Mechanismen funktionieren und was sie selbst dagegen tun bzw. wie sie zu einem positiven Umgang mit Vielfalt beitragen können.

Auswahlseminare

Wer zum/zur peer-TrainerIn werden wollte, musste an einem von ZARA moderiertem Auswahlseminar teilnehmen und in weiterer Folge eine dreitägige Ausbildung und daraufhin einen selbst gestalteten und geleiteten Workshop absolvieren. Die Auswahlseminare fanden in drei ersten Klassen der Berufsschule für Verwaltungsberufe in der Castelligasse statt. Wir legten von Anfang an offen, dass es eines der Ziele des Workshops war, zukünftige peer-TrainerInnen zu finden.

Die Workshops dauerten vier Stunden und beinhalteten unterschiedliche Sensibilisierungsübungen, die zum Teil extra für Jugendliche adaptiert waren. Uns war es wichtig, viele interaktive Übungen zu machen, damit wir möglichst viel vom Engagement und den Ausdrucksmöglichkeiten der Jugendlichen mitbekamen, um beurteilen zu können, welche Jugendlichen für die weitere Ausbildung geeignet waren.

Am Schluss des Workshops besprachen wir uns kurz und baten dann einige SchülerInnen noch da

zu bleiben, die uns zuvor durch ihren Einsatz, ihr Interesse und/oder durch ihre Präsentationssicherheit aufgefallen waren. Auch SchülerInnen, die uns noch nicht aufgefallen waren und die auch mitmachen wollten, hatten die Möglichkeit, dazu zu kommen. Das wichtigste Auswahlkriterium war das Interesse der Jugendlichen selbst, an der Ausbildung teilzunehmen. Aus jeder Klasse wurden zwischen vier und sechs SchülerInnen für die peer education ausgesucht.

Insgesamt war das Setting ein eher schwieriges, weil die KlassenschülerInnenzahlen sehr hoch waren und immer viel Unruhe herrschte. Dies war zugleich sehr spannend, denn die peer education zeigte, dass es möglich ist, auch unter schwierigen Rahmenbedingungen ein Umdenken zu erreichen.

Die peer education-Ausbildung

Die Ausbildung der peers selbst dauerte drei ganze Tage, der erste Tag fand vor den Sommerferien in den Räumen der GPA statt.

Am ersten Tag war es eine recht große Herausforderung, die Gruppe zusammen zu bringen. Der zweite und der dritte Ausbildungstag im September verliefen sehr gut. Die peers waren sehr motiviert und konzentriert. Es war hochinteressant zu sehen, wie sich die selben Jugendlichen, die im Seminarsetting mit 30 MitschülerInnen in der Berufsschule eher zurückhaltend oder sehr unaufmerksam waren, intensiv einbrachten und sehr viel Eigeninitiative zeigten. Gemeinsam mit der Gruppe gingen wir die verschiedenen Übungen durch, die die zukünftigen peer-TrainerInnen in ihren eigenen Trainings anwenden würden können. Die einzelnen TrainerInnen-Teams gruppieren sich und entwickelten eine Agenda für das erste Training. Ein großer Teil des Trainings bestand darin, die Teilnehmenden ausprobieren zu lassen, wie es ist, Übungen in einer Gruppe anzuleiten. Zum Abschluss bekamen die angehenden peer-TrainerInnen noch ein umfangreiches Skriptum mit Übungsbeschreibungen und Texten zum Trainieren und Moderieren.

Die ersten Workshops der peer-TrainerInnen

Als erfahrene ZARA-TrainerInnen waren wir nicht minder nervös, als es dann so weit war, und die ersten peer-TrainerInnen selbständig einen Workshop zu den Themen Vorurteile, Diskriminierung und Zivilcourage geleitet haben. Es hatten sich fünf TrainerInnen-Teams gebildet, jede Gruppe hatte eine „Workshop-Agenda“ erstellt und „marschierte“ gut ausgerüstet mit Moderationskärtchen, Stiften, Flipcharts sowie Film- und Übungsmaterialien in eine Klasse.

„Wie werden die KollegInnen wohl reagieren, werden sie mittun oder gar ähnlich unaufmerksam,

provokant oder destruktiv sein, wie sie es selbst teils in den Auswahlseminaren waren? Habe ich mir alles gemerkt, werde ich auf Fragen passend reagieren können oder wegen eines Black-outs vor der Klasse verstummen?“ So lassen sich die Sorgen der SchülerInnen vor ihrem ersten Trainingseinsatz wohl am besten zusammenfassen.

Wieder ist es nicht klar, wer vom Ergebnis überraschter war: Wir als ihre AusbilderInnen oder die Jugendlichen selbst. Das Feedback war durchwegs äußerst positiv – die Jugendlichen hören zu, machen mit, diskutieren und vor allem, das Thema wird ernst genommen und für enorm wichtig gehalten. In den Feedbackbögen zu den peer-Workshops stehen Aussagen, die in etwa so lauten: „Es sollte öfters über so aktuelle Themen diskutiert werden“, „Weiter so!“ oder „Cool von Jugendlichen zu lernen...“

Neben den Nachdenkprozessen, die durch die Trainings bei den Jugendlichen ausgelöst wurden, bestätigte sich, welche Vorteile die peer education mit sich bringt. Die jungen TrainerInnen werden von ihren AlterskollegInnen nicht demontiert, ganz im Gegenteil: Sie wurden in ihrer Rolle als TrainerInnen voll ak-

zeptiert. Als ZARA-Trainerinnen, die selbst unzählige Workshops in Schulklassen abgehalten haben, sehen wir die Vorteile einer peer education vor allem darin, dass von Jugendlichen für Jugendliche geleitete Workshops die Vertrauenswürdigkeit, die Glaubwürdigkeit und die inhaltliche Akzeptanz der Workshop-Themen steigern.

Karin Bischof ist ZARA-Trainerin für Awareness-Raising, Anti-Diskriminierung und Zivilcourage sowie ausgebildete Argumentationstrainerin (ÖGpB). Sie war Chefredakteurin für den Rassismus Report 2007, von 2005 bis 2007 war sie Leiterin der ZARA-Öffentlichkeitsarbeit und des Moduls Training. Diplomandin der Kultur- und Sozialanthropologie.

Susanne Bali ist Psychologin und Trainerin im Selbstbehauptungsbereich. Bei ZARA im Projekt „Gleiche Chancen im Betrieb“ mitverantwortlich für Evaluierung und Monitoring. Beschäftigt sich seit langem sowohl theoretisch als auch praktisch mit dem Themenkreis Diskriminierung und Empowerment.

Genug Platz für alle

Gegen Vorurteile
 Nadine (16)
 „Bei dem Projekt geht es darum, gegen Vorurteile zu kämpfen und sich für alle, die ausgegrenzt werden, einzusetzen.“

Workshops
 Ines (16)
 „Wir werden in Workshops selbst zu Protagonistinnen ausgebildet. Dadurch werden wir die Projekt anderen Schulklasse mit.“

Gute Freunde
 Ines (16)
 „Auch in der Schule ist der Arbeit oder beim Workshop – mit Diskriminierung ist man schnell konfrontiert.“

„Genug Platz für alle“

...entgegenüber bekämpfen und anderen Mut machen, ist ebenfalls so tun. City & Life hat die engagierten BerufschülerInnen Anja, Susanna und Ines gebeten, ihr Handeln bei einem Workshop zu beschreiben.

...Den Worten laut David ist, dass es auch ein „Gut“ bedeutet ist, wenn es das auch be-
 trachtet und die übliche Sicht Dinge hier-
 gelte zu verstehen, „ich verstehe auch, aber ich weiß
 nicht, was ich dir mit sagen soll“, erzählt David.
 Seine eigenen Erfahrungen mit Vorurteilen und
 ein Grund, dass er bei „Mit zur Vielfalt“ am-
 weicht. Das ist ein Projekt, das die GfB Ein-
 wachheit für Privatpersonen und die Verein-
 ZARA (Friedensrat und Anti-Rassismus-Aktion
 es nicht wirklich erreichen haben. Dabei werden
 12 SchülerInnen des Berufsschule für Verant-
 wortung zu Tauschieren eingeladen. Das ge-
 schiedt während eines zweitägigen Workshops.

Übernehmen die Jugendlichen einseitig, von
 Diskriminierung bedeutet, wie sie sich ausspricht
 und was man dagegen tun kann. Andererseits
 eine sie zu präzisieren und zu modifizieren.
 Denn der Diskriminierung geben sie ein Ende ihrer
 Ausbildung an BerufsschülerInnen der ersten
 Klasse an.

Susanne, Diskriminierung und Rassismus-
 Themen, die alle etwas angehen.

„Es ist ein Thema, das alle angeht“, findet Anja.
 Auch sie hat sich für das Projekt gemeldet.
 „Außerdem ist es gut, um Präventionsmaß-
 nahmen zu sehen und die Selbstvertrauen zu er-
 höhen.“ Schließlich trägt man nicht jeden Tag ein
 ist anderen Jugendlichen ein Plus-Ziel für Inter-
 esse zu werden und zu verstehen, sollte diese
 gegen Diskriminierung unterstützen – beide küh-
 ne Überlegen. Und falls man BerufsschülerIn-

persönlich betroffen ist, sind die 12 Jung Train-
 erInnen auch der Kampagne und Vernetzungser-
 fahrungen. Die Lehrlinge werden aber nicht nur ver-
 ständlich, wie man Diskriminierung erkennt. „Son-
 dern auch, dass man das Mal selbständig und sich
 der andere einsetzen“, meint Susanne. Das versteht
 man unter dem Begriff „Zivilcourage“.

Ines hat außerdem, um anderen, die un-
 gewohnt behauptet werden, zu helfen.

Ein Beispiel: Der Arbeitsgeber behauptet eine Ju-
 gendliche, die ein Kopftuch trägt, sei nicht als die
 meisten Lehrlinge. Sie sind sie aber nicht, macht
 keine Schein und ihre Klassen, gibt sie die
 schmerzhaftes Beispiel von. Im Berufsschule hat
 sie sich die KollegInnen zurück, bis, als wir alle
 bei in Ordnung, weil sie selbst keine Schwere-
 bitten zu bekommen. „Dabei ist sowohl in der
 Ausbildung, als auch am Arbeitsplatz Diskri-

minierung generell verboten“, weiß Christoph. Pe-
 schick von der Karrierechance. In heißt, dass durch
 die Projekte „Mit zur Vielfalt“ solche Vorurteile
 gemindert sein können werden – und nicht un-
 löslich ignoriert. „Bei dem Workshop bekommen
 ich mich selbst. Wenn ich zum Beispiel gleich
 eine bestimmte Meinung über Leute habe, die
 anders aussehen“, so David. Es heißt, dass er
 auch selbst profitieren. Und sich dass nicht ein-
 fach machen, sondern etwas sagen kann, schied
 ihn jemand „Pfeife“ sein. ■

ZARA hat Plätze für alle an Bord
 ZARA ist ein Service, das es auch eine Zeit genaug hat. Es bedeutet
 es beizubehalten und Diskriminierung zu stoppen. Was dabei über
 zu sein, ist wegen ihrer Arbeitsplätze, gegenüber Arbeitgeber oder bei-
 gegenseitig unterstützen, Diskriminierung heißt die größte behinder-
 ten bei einer gemeinsamen Lernzeit, das in der Schule, in Bildungsin-
 stituten zu einem (auch online) Schuljahr wird, werden alle. Das ist
 nicht, nicht, sondern. Das Thema kommt die bei ZARA auch
 eine Berufsschule besuchen. Tel. 04 31 9311 1 99, www.zara.de

„Gebe Menschen mehr Chancen“

Die beiden Berufsschülerinnen Romina R. (16) und Angela S. (18) wurden im Rahmen des Projekts „Mut zur Vielfalt“ zu peer-Trainerinnen ausgebildet. Im Interview erzählen sie von ihren Erfahrungen bei ihrem ersten selbst gehaltenen Workshop und was die peer education-Ausbildung bei ihnen selbst ausgelöst hat.

Wie finden Sie es denn eigentlich, dass es die peer education gibt?

Angela S.: Ich finde es gut, weil man sich mit der Thematik viel zu wenig auseinandersetzt und zu wenig darüber geredet wird. Bei so einem Workshop wird man darauf aufmerksam gemacht, wie wir eigentlich reagieren, was wir anders machen könnten und wo unsere Vorurteile liegen. Das ist einem selbst ja nicht so bewusst, wenn man nicht damit konfrontiert wird.

Warum haben Sie mitgemacht?

Angela S.: Weil ich das Thema interessant finde und mich damit auseinandersetzen wollte. Außerdem habe ich mir gedacht, dass es sicher auch gut ist für Präsentationstechniken, wenn ich vor einer Klasse stehe. Außerdem stärkt es unheimlich das Selbstvertrauen und man wird selbstsicherer.

Zu den Trainings: Wie ist es Ihnen denn bei Ihrer Premiere als peer-Trainerin ergangen?

Angela S.: Am Anfang war ich schon unternervös, aber mit der Zeit wurde alles viel leichter und ich konnte mehr ich selbst sein.

Haben die KollegInnen Sie als Trainerin anerkannt?

Romina R.: Ich glaube, sie nehmen es lockerer auf, wenn wir das machen, als wenn das eine erwachsene Person machen würde. Sie sehen das eher kumpelhaft und nehmen mehr Rücksicht.

Vor gleichaltrigen SchülerInnen in einer Klasse zu stehen, ist sicher nicht einfach. Hatten Sie Angst davor, wie es werden würde?

Romina R.: Ja, weil ich mir gedacht habe, wenn das so eine chaotische Klasse ist wie meine eigene... Als die Susi und die Karin [ZARA-Trainerinnen] da waren, hat keiner aufgepasst, besonders von den Jungs. Da habe ich mir gedacht, wenn das so eine Klasse wird: Davor habe ich schon Angst gehabt. Aber es waren ganz liebe Leute.

Hat es Ihnen denn Spaß gemacht, mit anderen SchülerInnen zu arbeiten?

Angela S.: Ja, weil wir mit den Schülern ein freundschaftliches Verhältnis hatten, aber sie dennoch auf uns gehört und mitgemacht haben. Das finde ich halt

cool, denn sie hätten es uns wirklich extrem schwer machen können, zum Beispiel wenn sie nicht mitgearbeitet hätten. Dann wird alles chaotisch und man wird noch aufgeregter.

Romina R.: Spaß gemacht hat es auf jeden Fall. Ich hätte auch gerne noch eine Stunde länger gemacht, aber uns ist das Programm ausgegangen. Aber ich denke, dass das eben auf die Klasse ankommt, wenn das Chaoten sind, weiß ich nicht, ob das noch so viel Spaß macht.

Haben Sie Ihren „SchülerInnen“ gut vermitteln können, was Sie sagen wollten?

Romina R.: Die Karin [ZARA-Trainerin] hat uns offen gelassen, ob wir mehrere Themen bearbeiten wollen oder eben nur eines. Die Angi und mich haben Vorurteile am meisten interessiert, weshalb wir uns nur darauf spezialisiert haben. Das ist gut gegangen.

Gab es eine Übung, die besonders schwierig war?

Angela S.: Die schwierigste Übung war die am Anfang, als wir Regeln aufgestellt haben für den Umgang miteinander.

Warum meinen Sie, dass das so ist?

Angela S.: Ich denke mir, sie [die TrainingsteilnehmerInnen, Anm.] wissen dann nicht, was sie da alles sagen können. Zum Beispiel die eigene Meinung sagen oder den anderen zuhören – das ist zwar klar und das weiß jeder, aber so richtig sagen tut es auch keiner.

Waren Sie selbst schon mit Vorurteilen konfrontiert?

Romina R.: Ja, ich wohne am Rennbahnweg im 22. Bezirk und da heißt es oft „beim Gsindel“ oder „Ja, die vom Rennbahnweg sind alle so“ oder „Die wohnt am Rennbahnweg und mit denen wollen wir nichts zu tun haben.“

Haben Sie Vorurteile bei sich selbst wahrgenommen?

Angela S.: Ich habe schon gewusst, dass ich viele Vorurteile habe.

Hat sich durch das Training etwas an Ihrer Wahrnehmung von eigenen Vorurteilen geändert?

Angela S.: Ja, ich denke, ich bin viel nachdenklicher geworden. Heute sag ich nicht mehr gleich: „Oh, der schaut so aus und mit dem will ich am besten nichts zu tun haben, weil der hochnäsig aussieht oder so“. Jetzt gebe ich ihnen eine Chance und dann kann ich ja immer noch sagen „Das wird keine Freundschaft oder man ist nicht auf der gleichen Wellenlänge.“ Aber so

gibt es immerhin eine Chance, dass man sich einmal kennen lernt und das war früher teilweise nicht so.

Romina R.: Ich hätte mir zum Beispiel früher in der U-Bahn gleich überlegt „Nein, da setz ich mich nicht hin, weil der schaut so und so aus.“ Jetzt denk ich mehr drüber nach, warum ich Personen eigentlich einstuft und ob ich jetzt Angst vor dem- oder derjenigen hab oder ob es irgendeinen anderen Grund gibt, warum ich mich wo nicht hinsetzen möchte. Ich denke mehr drüber nach, ob es wirklich gescheit ist, dass ich die Leute so einstuft.

Finden Sie diese Veränderung gut?

Romina R.: Das finde ich schon besser. Man hat irgendwie einen anderen Umgang mit anderen Leuten. Ich bin jetzt offener für andere Menschen und gebe ihnen mehr Chancen, statt sie in Schubladen einzuordnen ohne sie zu kennen.

Wenn mich früher wer angeredet hat, habe ich mir gedacht „Nein, der schaut irgendwie komisch aus“ und ihn gleich einmal ignoriert oder wäre weggegangen. Aber jetzt denk ich mir: „Gib ihm eine Chance.“ Man kann jemanden ja mal kennen lernen und schauen, ob es passt – und dann immer noch „Nein“ sagen. Weil es kann ja sein, dass jemand der urliebe Mensch ist, selbst wenn er obdachlos ist.

Wenn ich am Abend durch die Station am Karlsplatz durchgehe und mich drei oder vier Leute anreden, geh ich aber auch jetzt weiter. Aber das ist was anderes, weil wenn ich am Abend alleine unterwegs bin, hab ich meistens ein bisschen Angst.

War das Projekt auch in Ihrer Arbeit Thema?

Angela S.: Mein Chef findet es voll cool, dass das angeboten wird und er unterstützt das auch voll. Er meint: „Aus Dir wird mal was“.

Interview: Sonja Fercher

AK-Wahl 2009

DARUM GEHT 'S: Mehr Gerechtigkeit im Börsel

**Gleiche Arbeit, gleiches Geld,
gleiche Rechte.**

Ob Vollzeit, Teilzeit oder „atypisch“:
Gleichwertige Arbeit bringt für
Frauen noch immer nicht gleiche
Einkommen, für „Atypische“ und
MigrantInnen nicht einmal gleiche Rechte.
Das ist nichts anderes als Lohn- und Sozial-
dumping! Deshalb: Her mit Chancen-
gerechtigkeit, einem gesetzlichen
Mindestlohn und gleichen sozialen Rechten.



~~UG~~ AUGEMG | UG

www.auge.or.at

clean politics – meine stimme gegen rassismus

kampagne für eine politik ohne diskriminierung & ausgrenzung

Als mitten im Sommer Neuwahlen zum Nationalrat ausgerufen wurden, war klar, dass ZARA aktiv werden müsste, um gegen den Missbrauch von Ressentiments im Wahlkampf aufzutreten. Dafür wurde an die clean politics-Kampagne angeknüpft, die im Zuge der Nationalratswahl im Jahr 2006 zum ersten Mal durchgeführt wurde. In Rekordzeit stellten ZARA, der Verein Wiener Jugendzentren und wienXtra eine neue Kampagne auf die Beine.

clean politics sollte deutlich machen, dass Rassismus und Ausgrenzung im Kampf um WählerInnenstimmen nicht unwidersprochen bleiben dürfen. Ziel

war es, die wache Zivilgesellschaft gegen Rassismus und Ausgrenzung zu mobilisieren und ihr eine Stimme zu verleihen. Insgesamt gelang es, mehr als 20 unabhängige Vereine als UnterstützerInnen zu werben. Außerdem konnte eine Gruppe von jungen WahlbeobachterInnen gewonnen werden, die im clean politics-Weblog Beobachtungen zum Thema Rassismus und Ausgrenzung im Wahlkampf sowie positive Beispiele von anti-rassistischer Politik im Wahlkampf beschrieben. Zwei von ihnen, Stefanie Ambros und Markus Grammel, schildern ihre Eindrücke.



Wir erinnern uns noch gut daran, als wir Ende August über den Verein wienXtra vom Projekt clean politics erfahren haben. Wir entschlossen uns kurzerhand dazu, uns für das clean politics-Wahlkampf-Beobachtungsteam zu melden und uns als kritische PolitikjournalistInnen zu versuchen. Dafür besuchten wir einen kurzen Einführungsworkshop, wo wir auch die anderen TeilnehmerInnen dieser Kampagne getroffen haben. Ob wir unseren Auftrag zufriedenstellend erfüllen würden, konnten wir zwar zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschätzen. Aber wir waren fest davon überzeugt, dass es nur besser sein konnte, als dem Treiben der PolitikerInnen tatenlos zuzusehen!

Zu Unrecht werden nach wie vor auch in Österreich Menschen(gruppen) aufgrund ihrer Herkunft, Religion etc. angeschwärzt, beschuldigt, benachteiligt und für Fehler verantwortlich gemacht, die sie nie begangen haben. In Wahlkampfzeiten passiert dies leider in noch verstärkter Form, lassen sich mit Schwarz-Weiß-Malerei doch die komplexesten Themen ganz einfach darstellen.

Mit unserer Teilnahme an „clean politics“ wollten wir einen Beitrag leisten, um genau gegen dieses Unrecht anzukämpfen. Es war uns ein Anliegen, rassistische Äußerungen im Wahlkampf aufzuzeigen – sei es im Fernsehen, im Radio, in Zeitungen, auf Plakaten etc. – und an die PolitikerInnen zu appellieren, einen rassismusfreien Wahlkampf zu führen. Wir wollten

unentschlossenen (Jung-) WählerInnen die Augen öffnen und ihnen heikle Punkte in den Wahlprogrammen der Parteien bewusst und verständlich machen. „Ernst“ wurde es für uns am 1. 9. mit einer Pressekonferenz mit den GeschäftsführerInnen von wienXtra, dem Verein Wiener Jugendzentren und ZARA im Afro-Asiatischen Institut. Erfreut über das rege Interesse der JournalistInnen, gingen wir nach diesem guten Start motiviert an die Arbeit. Den ganzen September lang gestalteten wir gemeinsam mit anderen Jugendlichen einen Weblog, in welchem wir unsere persönlichen Erlebnisse, Erfahrungen und Entdeckungen dokumentierten.

Im Blog wurde viel über die FPÖ und das BZÖ geschrieben, da von diesen Parteien am meiste rassistische Wählerwerbung ausgegangen war. Von BZÖ-Anzeigen in Zeitungen bis hin zu großen Plakaten von H.C. Strache wurde alles thematisiert und auch die Webseiten der Parteien nahmen wir unter die Lupe. Natürlich kamen in unseren Texten auch positive Beispiele zur Sprache wie zum Beispiel die mehrsprachige Wahlwerbung der Grünen oder Integrationsvorschläge von der SPÖ in. Weiters analysierten wir die TV-Konfrontationen der Spitzenkandidaten und Radio- bzw. Fernseh-Interviews, wir zitierten die Politiker im Blog und taten auch unsere persönliche Meinung zu den Themen kund.

Ernüchternd waren Aussagen von JungwählerInnen

nen, die glaubten, dass „Ausländer raus“ die Lösung für alle Probleme wäre. Besonders gelungen wiederum fanden wir die Aktion des von MigrantInnen gegründeten und herausgegebenen Magazins biber. In Österreich leben bereits 1,3 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund. Eine Vertretung durch ihresgleichen suchten sie im Nationalrat bislang vergeblich. Um auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, gründete die biber-Redaktion für einen Tag lang ihre eigene (fiktive) Partei, das Zuwanderer Bündnis Österreich, kurz ZBÖ. In „Wahlkampf“-Gesprächen tauschten sich ZBÖ-AnhängerInnen mit PassantInnen aus. Sie schärfen auf diese kreative Weise das gegenseitige Verständnis zwischen „echten“ und „Neo“-Wiene-

rInnen und leisteten einen konstruktiven Beitrag für das friedliche Neben- und Miteinander. Der Einzug von Alev Korun ins Parlament beweist, dass derartige Aktionen mehr als nur Symbolcharakter haben.

Alles in Allem ein spannender Monat mit vielen erhellenden, aber auch zahlreichen erfreulichen Eindrücken. Die Arbeit für clean politics hat uns einmal mehr verdeutlicht, dass man vor Rassismus nie die Augen verschließen darf!

Stefanie Ambros und Markus Grammel sind Mitglieder der Jugendredaktion inFORMout und waren AutorInnen des clean politics-Weblogs <http://cleanpolitics.wienextra.at/wordpress/index.php>.



www.spoe.at

Respekt – Toleranz – Menschenrechte

Wir alle sind gefordert.

Faymann.
Die neue Politik. 

Glossar

In alphabetischer Reihenfolge

Belästigung

Belästigung stellt immer dann eine Form der Diskriminierung dar, wenn eine Person aufgrund eines oder mehrerer spezieller Merkmale, die diese Person aufweist (etwa ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihres Geschlechts oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung...), belästigt wird und die Belästigung als solche diese Person in ihrer Würde verletzt.

Beweislast erleichterung/Beweislastumkehr

Wie in jedem Verfahren ist es letztlich eine Frage der Beweise und der Glaubwürdigkeit, wem ein Gericht oder eine Behörde zuspricht, im Recht zu sein. Gerade im Bereich der Arbeitsverhältnisse – und umso mehr bei Diskriminierungsfällen – herrscht oft ein ungleiches Kräfteverhältnis. Der/die ArbeitnehmerIn ist oft in einer schwächeren Position, sowohl im Hinblick auf die wirtschaftliche Kraft als auch die „Nähe zum Beweis“. Diesem Umstand wird im Bereich des Arbeitsrechts ebenso Rechnung getragen wie im Rahmen der Gleichbehandlungsgesetzgebung. Europäischen Vorgaben entsprechend sollte hier eine deutliche Verschiebung der Beweislast hin zum/zur Beklagten stattfinden, der/die sich bei glaubhaft vorgebrachten Vorwürfen freibeweisen müsste. In Österreich ist diese Vorgabe nicht in letzter Konsequenz umgesetzt, was eine etwas komplizierte und nicht sehr praktikable Konstruktion mit sich bringt. So ist ein Verfahren einzuleiten, wenn der/die BeschwerdeführerIn/ KlägerIn glaubhaft einen Fall von Diskriminierung vorbringt; es ist dann zu beenden, wenn der/die Beklagte beweist, „dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlich ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war“.

Bezirksverwaltungsbehörde

Die Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) sind grundsätzlich die Bezirkshauptmannschaften oder das Magistrat (in Städten mit eigenem Statut – in Wien übernehmen die einzelnen Magistratischen Bezirksämter diese Aufgabe), manche BVB-Agenden werden auch von den Bundespolizeidirektionen übernommen, soweit der Sachverhalt in deren örtlichen Wirkungsbereich fällt. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind generell zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen in erster Instanz zuständig.

Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) ist eine im Bundesministerium für Inneres angesiedelte Sicherheitsbehörde, der unter anderem die Bekämpfung extremistischer und

terroristischer Phänomene obliegt. Das Bundesamt und die ihm unterstehenden Landesämter beobachten daher auch die rechtsextreme Szene in Österreich und ermitteln bei Verstößen gegen das Verbotsgesetz durch Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn.

Büro für besondere Ermittlungen Wien

Das direkt dem Wiener Polizeipräsidenten unterstellte Büro für besondere Ermittlungen (BBE) ist für Misshandlungsvorwürfe gegenüber PolizistInnen zuständig. Es muss Verdachtsfälle innerhalb von 24 Stunden untersuchen und an die Staatsanwaltschaft weiterleiten.

Diversion und Außergerichtlicher Tatausgleich

Unter Diversion versteht man die Möglichkeit, auf die Durchführung eines förmlichen gerichtlichen Strafverfahrens zu verzichten. Nach Erledigung diversioneller Maßnahmen, die nur mit Zustimmung der einer bestimmten Straftat verdächtigten Person durchgeführt werden können, wird das Strafverfahren endgültig eingestellt und der/die Betroffene gilt weiterhin als unbescholten. Zur Diversion gehören der Außergerichtliche Tatausgleich (ATA), das Gewähren einer Probezeit, die Verrichtung gemeinnütziger Leistungen oder die Bezahlung eines Geldbetrages durch die verdächtige Person. Der Außergerichtliche Tatausgleich wird vom Verein Neustart durchgeführt, wo SozialarbeiterInnen im Falle eines ATA einen Ausgleich zwischen Opfer und TäterIn mittels Mediation ermöglichen sollen. Dies kann auch eine Schadenswiedergutmachung und eine schriftliche Regelung für den zukünftigen Umgang (zwischen TäterIn und Opfer) beinhalten. Der/die Geschädigte muss dem ATA aber ebenfalls ausdrücklich zustimmen.

Dokumentationsarchiv Islamophobie – DAI

Das Dokumentationsarchiv Islamophobie (DAI – <http://www.dai.or.at>) ist eine auf ehrenamtlicher Arbeit basierende studentische Initiative, die im Frühjahr 2006 gegründet wurde. Ziele des DAI sind die Beobachtung und Thematisierung von, die Aufklärung über und die Sensibilisierung der Gesellschaft für Islamophobie. Zu diesem Zweck werden sowohl die individuellen Diskriminierungserfahrungen von MuslimInnen, als auch gesellschaftspolitische Entwicklungen dokumentiert. In Zusammenarbeit mit ZARA erhalten Opfer und ZeugInnen von Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit eine entsprechende Betreuung. Aus diesen Beobachtungen und einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Themen rund um den Islam können Schlüsse gezogen werden, die die Erfüllung der Ziele des DAI unterstützen.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes

Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW – <http://www.doew.at>) ist eine Stiftung, die von der Republik Österreich, der Stadt Wien und dem Verein Dokumentationsarchiv getragen wird. Es ist eine wissenschaftliche Institution, die sich unter anderem mit den Themen Widerstand während der NS-Zeit, NS-Verbrechen, Holocaust, Restitution und Rechtsextremismus nach 1945 auseinandersetzt. Die MitarbeiterInnen des DÖW sammeln aktuelle Fälle rechtsextremer Übergriffe, werten diese aus und informieren in verschiedenen Medien und eigenen Publikationen über die Entwicklung der rechtsextremen Szene in Österreich.

Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind. Zum EWR zählen alle EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen.

Forum gegen Antisemitismus

Das Forum gegen Antisemitismus (<http://www.fga-wien.at>) ist ein Verein mit Sitz in Wien. Es dokumentiert antisemitische Übergriffe, bietet Opfern einschlägiger Vorfälle Beratung und informiert über Antisemitismus in Österreich.

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Seit Jänner 2005 gibt es neben der Anwaltschaft für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Arbeitswelt auch jeweils eigene Gleichbehandlungsanwaltschaften für die Gleichbehandlung unabhängig von ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, vom Alter oder von der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt sowie für den Bereich rassistischer Diskriminierungen in sonstigen Bereichen. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) ist unter anderem zuständig für die Beratung von Personen, die Opfer von Diskriminierung wurden und kann Studien zur Diskriminierungssituation in Österreich sowohl in Auftrag geben als auch selbst erstellen. An die GAW herangetragene Fälle können von dieser der Gleichbehandlungskommission zur Begutachtung vorgelegt werden.

Gleichbehandlungskommission

Die Gleichbehandlungskommission (GBK) setzt sich aus drei Senaten zusammen, die aus ehrenamtlich tätigen RepräsentantInnen von Ministerien und Sozialpartnerorganisationen bestehen, und die im Bundeskanzleramt angesiedelt sind. Die Senate der GBK haben sich in ihrem Zuständigkeitsbereich mit allen die Diskriminierung betreffenden Fragen zu befassen. Sie sind insbesondere zuständig dafür, Gutachten über allgemeine Fragestellungen zum Diskriminierungskontext zu verfassen sowie in Einzelfällen auf

Antrag der Gleichbehandlungsanwaltschaft oder von Interessenvertretungen Gutachten über etwaige Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes zu erstellen. In diesen für die betroffene Person kostenfreien Verfahren haben die GleichbehandlungsanwältInnen ebenso Parteistellung wie die Opfer selbst, die sich dabei aber auch von Personen ihres Vertrauens, wie z.B. VertreterInnen von Nichtregierungsorganisationen wie ZARA, vertreten lassen können. Ergebnis eines solchen Verfahrens vor der Kommission ist ein Gutachten, das im Gegensatz zu einem gerichtlichen Urteil jedoch keine rechtliche Bindungswirkung hat.

Klagsverband

Der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (KlaV – <http://www.klagsverband.at>) wurde 2004 als Dachverband von NGOs gegründet, die bereits in der Bekämpfung von Diskriminierungen und der Beratung von Diskriminierungsopfern tätig waren. Heute gehören dem KlaV eine Reihe von NGOs an, die sich mit Diskriminierungen aus den unterschiedlichen Bereichen befassen. Der Klagsverband ist hauptsächlich als beratendes Organ gegenüber den Mitglieds-NGOs und deren MandantInnen sowie in Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission tätig (in der Funktion als Fachperson mit beratender Stimme). Durch die ihm in § 62 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) eingeräumte Möglichkeit, für Personen in einem gerichtlichen Verfahren als Nebenintervenient einzuschreiten, begleitet der KlaV die Opfer einer mittelbaren oder unmittelbaren Diskriminierung auch durch den Prozess.

Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

Siehe „Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung“

Maßnahmenbeschwerde

Die Maßnahmenbeschwerde ist ein Rechtsmittel gegen rechtswidriges Polizeihandeln. Es kann binnen 6 Wochen ab Vorfallsdatum beim Unabhängigen Verwaltungssenat eingebracht werden. Dieser entscheidet in einem öffentlichen Verfahren, ob die behauptete Rechtswidrigkeit vorliegt. Siehe auch „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Polizei“.

Mittelbare bzw. indirekte Diskriminierung

Eine mittelbare oder indirekte Diskriminierung liegt laut § 19 (2) GIBG dann vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die bestimmte Merkmale aufweisen (z.B. Hautfarbe, Behinderung, ethnische oder nationale Herkunft, Weltanschauung etc.) gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können – es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Privatbeteiligung im Strafverfahren

Die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen erfolgt grundsätzlich auf dem Zivilrechtsweg mit Kostenrisiko für diejenige Person, die die Klage einbringt. Eine durch eine Straftat geschädigte Person kann den Ersatz eines Schadens (z.B. Schmerzensgeld bei Körperverletzung) von dem/der TäterIn bereits im Strafverfahren begehren, ohne hierfür das Kostenrisiko tragen zu müssen. Der/die RichterIn kann (aber muss nicht) Privatbeteiligten bei Verurteilung des/der Täters/Täterin den zuvor vom Opfer zu beziffernden Schadenersatz ganz oder teilweise zusprechen. Das Opfer erspart sich somit im Idealfall einen kosten- und zeitintensiven Zivilprozess und erhält rasch eine finanzielle Entschädigung.

Rassistisches Profiling

Unter rassistischem Profiling versteht man die besondere Bedachtnahme auf Hautfarbe, Sprache, vermutete oder tatsächliche ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Staatsbürgerschaft durch PolizeibeamtInnen bei der Entscheidung, ob oder in welcher Weise eine Amtshandlung durchzuführen ist. Darunter fällt z.B. die gezielte Kontrolle von Personen dunkler Hautfarbe, ohne dass eine konkrete Verdachtslage vorliegt.

Richtlinienbeschwerde

Die Richtlinienbeschwerde stellt eine Möglichkeit dar, das Verhalten von PolizistInnen durch den Unabhängigen Verwaltungssenat überprüfen zu lassen. Maßstab für die Überprüfung sind die Vorschriften der Richtlinienverordnung, in denen PolizeibeamtInnen unter anderem zu diskriminierungsfreien Amtshandlungen, der Übergabe der Dienstnummer und der Verwendung der höflichen Anrede „Sie“ verpflichtet werden. Details zu dieser Beschwerde und der Richtlinienverordnung finden Sie in „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Polizei“.

Unabhängiger Verwaltungssenat

Die unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) der Länder sind unter anderem für Berufungen gegen Straf Erkenntnisse bei Verwaltungsübertretungen und für Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (UVS-Beschwerden gegen PolizeibeamtInnen) zuständig. Die UVS sind weisungsfreie Behörden an denen unabhängige UVS-RichterInnen entscheiden. Sie erlassen letztinstanzliche Entscheidungen, die auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht mehr bekämpft werden können. Eine Anrufung der Höchstgerichte (Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof) ist aber möglich.

Unmittelbare bzw. direkte Diskriminierung

Eine unmittelbare oder direkte Diskriminierung liegt laut § 19 (1) GIBG dann vor, wenn eine Person aufgrund eines bestimmten Merkmals (z.B. Hautfarbe oder ethnischen Herkunft, Behinderung, Geschlecht

etc.) in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als sie eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Viktimisierung

Unter Viktimisierung wird eine Benachteiligung von Personen verstanden, die in einen Fall von Diskriminierung entweder als Betroffene oder als ZeugnInnen insofern involviert waren, als sie den Fall aufgedeckt oder angezeigt haben oder für den/die Betroffene/n Stellung bezogen haben.

Weißer Ring

Der Weiße Ring (<http://www.weisser-ring.at>) ist eine private, politisch unabhängige und gemeinnützige Organisation, die Verbrechensopfern unentgeltliche Unterstützung anbietet. Diese besteht vor allem in der rechtlichen Unterstützung in Gerichtsverfahren (insb. der Privatbeteiligtenvertretung im Strafverfahren gegen den/die TäterIn) und der psychosozialen Betreuung von Verbrechensopfern.



www.gpa-djp.at

Rechtsschutz
Beratung: Arbeitszeit, richtiger Kollektivvertrag, Einstufung, Überstunden
Tipps und Infos zum Thema Karenz, Kind & Beruf

Mitglied sein bringt's!

Service-Hotline:
05 0301-301

GPA djp
 GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
 DRUCK – JOURNALISMUS – PAPIER

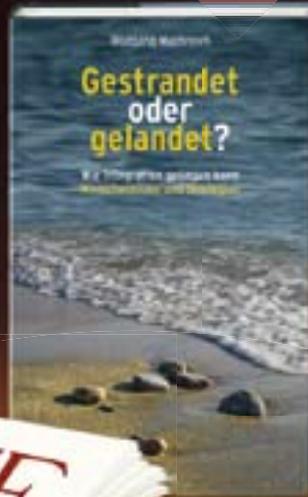
DIE FURCHE für Sie: Lesegenuss pur.

Die österreichische Wochenzeitung für Politik, Wirtschaft, Kultur und Spiritualität.

Wählen Sie jetzt:

- ▶ **Probe-Abo: DIE FURCHE 6 Wochen gratis!**
Das Testabo endet nach sechs Wochen automatisch.
- ▶ **Jahres-Abo: DIE FURCHE zum Sonderpreis**
€ 85,- (statt € 95,-) und zusätzlich das Buch „Gestrandet oder Gelandet“ im Wert von € 19,95 gratis.
Gönnen Sie sich ein Jahr Entschleunigung!

**GRATIS
FÜR SIE**



GESTRANDET ODER GELANDET
Der FURCHE-Redakteur Wolfgang Machreich beschreibt in seinem Buch Schicksale vom Stranden bis hin zum Landen: Vor dreißig, zwanzig, zehn Jahren sind sie als Fremde nach Österreich gekommen – als Flüchtlinge, Asylwerber, Studierende oder noch als Kinder an der Hand ihrer Eltern. Österreich ist ihr Lebensmittelpunkt geworden: Ein Brückenschlag zwischen der alten und der neuen Heimat, zwischen den Kulturen, den Religionen und den Menschen.
Von Wolfgang Machreich um 19,95 €.



Ihr FURCHE-Abo unter: furche@furche.at oder 01 512 52 61-0



Wenn's eng wird für dich: wir geben dir Rückendeckung.
Deine



NAZIS IN DEN ABGUSS



Akakiko

EASY JAPANESE DINING



Die Wiener
Volkshochschulen

www.vhs.at | Wir wissen weiter.

© Moritz Schell



[Von der Muse geküsst!]



Große Leuchte.

Mario Schleinzer, freischaffender Künstler: „Unabhängig von Herkunft, Religion oder Hautfarbe finden die Menschen an den Wiener Volkshochschulen über ihre gemeinsamen Interessen zueinander. Das ist gelebte Integration und befruchtet in der gemeinschaftlichen Arbeit und Entwicklung. Das gilt auch für mich als Unterrichtenden.“



U3>Neubaugasse, U4>Kettenbrückengasse sowie 57A und 13A.

ZARA – Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus

Das Team der ZARA-Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus ist für Terminvereinbarungen erreichbar:

Mo - Mi 10-18 Uhr und Do 11-19 Uhr

Luftbadgasse 14–16 T: (01) 929 13 99 office@zara.or.at

A-1060 Wien F: (01) 929 13 99–99 www.zara.or.at